

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“
 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“

Stand: 21.09.2023

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 28.06.2022	FNP / vBP
<p>Landwirtschaftlicher Teil: zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben jedoch den enormen Flächenverbrauch von ca. 12 ha zu bedenken von überwiegend überdurchschnittlichen Ackerflächen. Darüber hinaus werden weitere ca. 10 ha LF, ebenfalls überwiegend Ackerflächen, für Ausgleichsflächen beansprucht. Die angespannte Lage am örtlichen Pachtmarkt wird weiter verschärft und verschlechtert die wirtschaftliche Lage der aktiven lw. Betriebe in der Region. Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbaren Zustand erhalten, und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Die oberste Bodenschicht der versiegelten Flächen bis 30 cm Tiefe sollte deshalb wieder einer lw. Verwertung zugeführt werden (Auffüllung von Flächen schlechter Bonität in der Region).</p>	<p>Landwirtschaft Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurde bei der Vorhabenplanung auf eine möglichst kompakte Gesamtanlage des Vorhabens geachtet. In der Planung wurde daher einer hohen bauliche Dichte im Vorhabenbereich der Vorrang gegenüber einer weitläufigeren Anlage eingeräumt. Auch beim Ausgleichsflächenkonzept wurden die agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt und mit den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4 auf bestehende Ökokontoflächen zurückgegriffen um den Verbrauch landwirtschaftlich nutzbarer Flächen soweit als möglich zu minimieren. Alle anfallenden Erdarbeiten werden nach den Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodenmaterial regeln, durchgeführt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bodenmanagements wird auf eine sachgerechte Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens (Einbau auf landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung nach entsprechender Baugenehmigung zur Auffüllung) geachtet.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der hohen Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in Natur und Landschaft bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>	
<p>Bei den Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen wäre es wünschenswert, dass auch produktionsintegrierte Maßnahmen herangezogen würden um somit den lw. Flächenverbrauch zu reduzieren (PiK). Bei der Ausgleichfläche A1 Flurnr. 256, Gemarkung Weichering weist die verbleibende lw. Fläche einen sehr unförmigen und somit auch schwer zu bewirtschaftenden Zuschnitt auf. Aus unserer Sicht sollte ein rechteckiger Zuschnitt realisiert werden. Bei der Ausgleichsfläche A3 Flurnr. 752, Gemarkung Bruck sollte das anfallende Mähgut lw. verwertet werden.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen PIK: Die Heranziehung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PiK) im Zusammenhang mit der Ackernutzung wurde geprüft, aber aus den folgenden Gründen verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Fläche kann durch PiK-Maßnahmen im Vergleich zu herkömmlichen Ausgleichsmaßnahmen nur ein deutlich geringerer Ausgleichsumfang erbracht werden. Es werden dadurch

<p>Bei der Ausgleichsfläche A6 Flurnr. 714/2, Gemarkung Untermaxfeld ist in den Unterlagen noch nicht sichtbar wo die Ausgleichsfläche von 1,6 ha situiert ist.</p>	<p>relativ gesehen mehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hoher Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung und Kontrolle der PiK-Maßnahmen <p>Die Ausgleichsfläche A1 berücksichtigt bereits mögliche Ausbauplanungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt für die Bundesstraße B16. Der Flächenzuschnitt ist daher auf später mögliche Trassierungen verkehrlicher Anlagen mit dem Straßenbaulastträger und dem Grundeigentümer abgestimmt.</p> <p>Bei der Pflege der Ausgleichsflächen anfallendes Mähgut kann, soweit möglich und sinnvoll landwirtschaftlich verwertet werden. Ausgleichsmaßnahme A6 entfällt in der weiteren Planung.</p>
---	--

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden um eine mögliche Nutzung des Mähgutes ergänzt. Die Ausgleichsmaßnahme A6 wurde in der Entwurfsfassung nicht mehr berücksichtigt.

<p>Durch das Vorhaben darf es zu keiner Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen (Versiegelung, Versickerung, Grundwasserabsackungen...). Sollte sich der Grundwasserstand negativ für lw. Flächen verändern, ist dies zu entschädigen.</p>	<p>Grundwasserabsenkungen</p> <p>Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenden Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.</p> <p>Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen, • erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb, • eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers.
--	--

	<p>In Bezug auf mögliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ist anzumerken, dass sämtliche ablaufende Niederschlagswässer von Dach- und Hofflächen sowie die in der betriebseigenen Kläranlage gereinigten häuslichen Schmutzwässer, sofern sie nicht zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet werden, den Versickerungsmulden im östlichen Teil des Maßnahmengrundstücks zugeleitet werden und entsprechend der direkten lokalen Grundwasseranreicherung dienen. Die Planung sieht vor, dass eine Ableitung von Wässern weder über Kanalanschlüsse noch über Einleitstellen in den Vorfluter, den Schornreuter Kanal, erfolgt. Selbst im Falle eines Starkregenereignisses (bis zu einem 100-jährigen Niederschlagsereignis) können diese Wässer vollständig auf dem Betriebsgelände zurückgehalten und der Versickerung zugeführt werden.</p> <p>Die abschließende Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Standortentwässerung wird im Rahmen des für die Baumaßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Insgesamt kann sichergestellt werden, dass durch den Neubau des Paketzentrums in dessen Umgebung keine negativen Auswirkungen durch bau- oder betriebs- bzw. anlagenbedingte Absenkungen des Grundwasserspiegels entstehen.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet. Notwendige Maßnahmen zum Grundwasserschutz wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	
<p>Zufahrten zu lw. Grundstücken müssen auch während der Bauphase und auch danach uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p>Anbindungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und während der Bauphase des Vorhabens beachtet.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken in den Vorhabenplan und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.</p>	
<p>Darüber hinaus regen wir an, die gesamte Dachfläche sowie evtl. die Abstellflächen für PV-Anlagen zu nutzen.</p>	<p>PV Der Anregung wird nachgekommen. Dem seit dem 01.03.2023 geltenden Art. 44a BayBO folgend, wird die Solaranlagenpflicht für die Frachthalle des Paketzentrums und das zugeordnete Parkhaus festgesetzt und so der gesetzlich vorgegebenen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Weise Rechnung getragen.</p>

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.	
Würdigung vBP: Der Anregung wird nachgekommen. In den Planunterlagen wurden weitergehende Festsetzungen zur erneuerbaren Energiegewinnung getroffen.	
<p>Forstfachlicher Teil (P. Birkholz FD, Bereichsleiter Forst): Da sowohl zur vorbereitenden als auch der verbindlichen Bauleitplanung Stellung zu nehmen ist, wird im Folgenden erst auf die vorbereitende und danach auf die Verbindliche Bauleitplanung eingegangen. Für die Errichtung des Paketzentrums muss Waldfläche in Anspruch genommen. Dies ist in der planerischen Darstellung auch korrekt dargestellt. In der Begründung zu 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Kapitel 5.4.2 „Wald und Waldfunktionen“ auch zutreffend auf die Bedeutung und den besonderen Schutzstatus der Waldflächen eingegangen. Als erster Punkt wird als Ziel angegeben, dass große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Alle danach folgenden Kapitel, die sich mit Wald und seinen Funktionen beschäftigen beziehen sich ausschließlich auf die Bedeutung der zugewiesenen Funktionen laut Waldfunktionsplan. Es bleibt völlig außen vor, dass zumindest Teilflächen der von der Rodung betroffenen Waldflächen Bannwald sind, ausgewiesen per Verordnung vom 12.05.1999 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen. Ein nach Art. 11 BayWaldG rechtskräftig ausgewiesener Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG. Es bedarf nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG zwingende Gründe des öffentlichen Wohls, um eine Rodung von Bannwald unter Auflagen zu rechtfertigen. Eine diesbezügliche Begründung ist konsequenter Weise in keinem Kapitel zu finden. Auf den Rechtstatbestand der Rodung wird im Speziellen im Folgenden in Zusammenhang mit den Ausführungen zur verbindlichen Bauleitplanung eingegangen. Rodung ist ein Rechtstatbestand der sich nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) richtet. Rodung bedarf nach Art. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Zuständig hierfür ist die Untere Forstbehörde. Eine Rodungserlaubnis kann gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG auch in anderen Verfahren (Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen oder anderen behördlichen Genehmigungen) erteilt werden. Die Vorgaben des Art 9 Abs. 4 bis 7 sind dabei sinngemäß zu beachten. Grundsätzlich bedarf es in diesem Fall nach Art. 26 Abs. 1 BayWaldG der Zustimmung der Unteren Forstbehörde. Sämtliche Ausführungen zum Thema Wald, sowohl in der vorbereitenden wie auch in der verbindlichen Bauleitplanung nehmen die Tatsache der Rodung als einen selbstverständlich zu genehmigenden Sachverhalt hin. Diese Selbstverständlichkeit ist allein schon aus der voranstehenden Bannwaldbetroffenheit nicht gegeben. Das Amt sieht es deshalb als eine zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zur verbindlichen Bauleitplanung an, dass in einem eigenen dem Wald und den walddrechtlichen Notwendigkeiten gewidmeten Kapitel auf den Tatbestand der Rodung, der Ausgleichsmaßnahmen etc. eingegangen wird.</p>	<p>Forstwirtschaft FNP Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Forstwirtschaft BP Die Betroffenheit des Bannwaldes und der Waldeigenschaft (Fl.Nr. 271) wurde zur Entwurfsfassung in Begründung und Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB. Die Deutsche Post AG hat in den vergangenen Jahren zusätzliche Kapazitäten im Paketzentrum Feucht (bei Nürnberg) und an den Standorten bei München und Regensburg auf bzw. in der Nähe des jeweils bestehenden Geländes geschaffen. Zukünftig wird dies aber nicht für die Versorgung mit Paketen in Bayern reichen. Die Option weitere bereits bestehende Paketzentren auszubauen besteht nun auch nicht mehr; es müssen aber perspektivisch die Regionen Ingolstadt, Regensburg, Landshut, München, Augsburg und Nürnberg entlastet werden. An der Anschlussstelle „Manching“ ist die Bundesstraße B16 Regensburg-Günzburg-Ulm an die Bundesautobahn BAB A9 Nürnberg-München angebunden. Entlang dieser Verkehrs- und Entwicklungsachse hat die Deutsche Post AG zur Entwicklung eines Paketzentrums eine Unternehmensentscheidung für einen Standort im Gemeindegebiet von Weichering getroffen. Aufgrund der zentralen Lage in der Region 10 Ingolstadt und der direkten, ortsdurchgangsfreien Anbindung über die Bundesstraße B 16 an die Autobahn BAB A9 bietet sich die Gemeinde Weichering als Standort für ein weiteres Paketzentrum im Verbund der Deutschen Post</p>

	<p>AG an. Die hierfür in Weichering denkbaren Standorte wurden dabei einer Alternativenprüfung unterzogen in deren Ergebnis dem gewählten Standort in der Abwägung der Vorrang eingeräumt wurde. Aufgrund der geografischen Lage in der Schnittstelle der Eigenversorgungsbereiche der Paketzentren von Augsburg und Aschheim (München) eignet sich der Standort in Weichering aus netzplanerischer Sicht hervorragend als Netzergänzung.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind unter Ziffer 3.3 ff die Standortsuche und die Betrachtung der Alternativstandorte im Gemeindebereich Weichering ausführlich dargestellt. In der Standortabwägung und -entscheidung werden dabei für die gewählte Vorhabenfläche folgende Standortvorteile genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annähernd zentrale Lage in der Region 10 Ingolstadt und somit mittig zwischen den bestehenden Paketzentren Augsburg, Regensburg, Nürnberg, München/Aschheim. • Unmittelbarer Anschluss an die Autobahnanschlussstelle „Manching“ der BAB A9 über die Bundesstraße B16 als Zubringer ohne Ortsdurchfahrt; • Nach bereits erfolgter Prüfung durch den Vorhabenträger eigentumsrechtlich zur Verfügung stehende Einzelgrundstücke, die durch Ankauf zu einem ausreichend großen Gesamtareal arrondiert werden können; • Topografische Gegebenheiten => vollständig eben ausgebildete Gesamtfläche zur Minimierung von Abgrabungen und Aufschüttungen, da das U-förmige Hauptgebäude ebenerdig an die umgebenden Verkehrsflächen zur Abwicklung des Liefer- und Verteilverkehrs angebunden sein muss. <p>Über die vorgesehenen Ersatzaufforstungen im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Bannwald des Brucker Forstes ist der mindestens flächengleiche Ausgleich der verlorengehenden Bannwaldfläche gewährleistet. Die Waldfunktionen und die klimatische Wirkung des Waldes bleiben somit im Flächenumfang erhalten. Zudem werden mit dem Vorhaben CO2-senkende Maßnahmen (Dach- und Fassadenbegrünung, E-Mobilität) und Maßnahmen zur Klimaneutralität des Vorhabens (Nutzung regenerativer Energien für Strom- und Wärmeversorgung) umgesetzt.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit des Bannwaldes wurde in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p>	
<p>Der Flächenumfang der Rodung ist jeweils auch nur immer summarisch dargestellt. Es ist für das Amt nicht nachvollziehbar bei welchen Waldstücken und bei welchen Bauabschnitten wieviel Waldfläche in Anspruch genommen wird. Auch hier ist eine nachvollziehbare Flächenbilanz zwingend erforderlich.</p>	<p>Die beschriebenen forstfachlichen Belange werden als eigenes Kapitel in die Begründung aufgenommen und die Flächenbilanz der betroffenen Waldflächen in einem eigenen Lageplan als Anlage dargestellt.</p>

<p>Widersprüchlich sind auf jeden Fall die Angaben im Umweltbericht auf Seite 12 beim Kapitel „Waldfunktionsplan“. Hier wird einerseits angeführt, dass der kleinen Waldfläche auf Flurnummer 271 laut Waldfunktionsplan zwar Waldfunktionen zugeordnet sind, diese Fläche aber kein Wald aufgrund seiner geringen Flächengröße sein soll. Hier bleibt festzuhalten, dass ein Waldfunktionsplan laut Waldgesetz nur Waldflächen eine Funktion zuordnen kann und sich damit per se ergibt, dass dieser Fläche Waldeigenschaft trotz seiner geringen Größe zukommt.</p> <p>Des Weiteren wird in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 7.2.5 „Flächen für den Wald“ quasi nur in einem Nebensatz erwähnt, dass neben den auf Dauer gerodeten Waldflächen auch temporär baubedingt zusätzliche Waldflächen in Anspruch genommen werden. Auch hier wird unterstellt, dass temporäre Rodungen keinerlei Ausgleichsbedarf erzeugen. Soweit über den potenziellen Flächenumfang keine Aussagen getroffen werden, kann auch hier keine Zustimmung erteilt werden.</p> <p>Zum Abschluss noch eine kurze Anmerkung zu Kapitel 7.1.2 „Grünordnung“, in dem eine ganze Liste von Baumarten aufgeführt wird, die für die Bepflanzung der Sondergebietsfläche vorgesehen sind. Da hier viele Baumarten angeführt sind, die auch im direkt angrenzenden Wald vorkommen, wird darauf hingewiesen, dass es empfehlenswert wäre, herkunftsgerechtes Pflanzgut zu verwenden, da diese Baumarten dem Forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen und bei herkunftsfremden Pflanzgut es zu genetisch unerwünschter Fremdbestäubung kommen kann.</p>	<p>Die Unstimmigkeiten im Umweltbericht werden geprüft und berichtet.</p> <p>Die Anmerkung bezüglich der Verwendung von herkunftsgerechtem Pflanzgut wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist zu beachten, dass im Bereich der intensiv versiegelten Vorhabenfläche eines Logistikbetriebes besonders stadtklimaverträgliche Gehölzarten verwendet werden müssen, bei denen eventuell kein herkunftsgerechtes Pflanzgut bereitgestellt werden kann.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht korrigiert. Die Betroffenheit des Bannwaldes und der Waldeigenschaft (Fl.Nr. 271) wurde in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Ein zusätzlicher Lageplan mit Darstellung der betroffenen Waldflächen wurde als Anlage zum Umweltbericht erstellt. Die Verwendung von herkunftsgerechtem Saatgut wird im Durchführungsvertrag geregelt</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 1, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p> </p>	
<p>2. Bayerischer Bauernverband mit E-Mail vom 01.07.2022 FNP/ vBP</p>	
<p>Wir möchten den enormen Flächenverbrauch der Baumaßnahme sowie der damit verbundenen Ausgleichsflächen zu bedenken geben. Dies stellt v.a. die Landwirte in und um Weichering vor enorme Probleme in der Zukunft, da die Flächen in Weichering ohnehin schon knapp sind und die Problematik noch zusätzlich durch Kiesabbau und B16-Ausbau verschärft wird.</p>	<p>Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten</p>

	<p>Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB.</p> <p>Unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurde bei der Vorhabenplanung auf eine möglichst kompakte Gesamtanlage des Vorhabens geachtet. In der Planung wurde daher einer hohen bauliche Dichte im Vorhabenbereich der Vorrang gegenüber einer weitläufigeren Anlage eingeräumt. Auch beim Ausgleichsflächenkonzept wurden die agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt und mit den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4 auf bestehende Ökokontoflächen zurückgegriffen um den Verbrauch landwirtschaftlich nutzbarer Flächen soweit als möglich zu minimieren.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der hohen Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in Natur und Landschaft bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>Des Weiteren ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen für An- und Abfahrten zum Paketzentrum zu rechnen. Da es sich dabei überwiegend um Schwerlastverkehr handeln wird, sind auch hier wiederum die Landwirte enorm betroffen. Bei Gegenverkehr zwischen Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Anbaugeräten und teilweise Maschinen mit Überbreite (z.B. Mähdrescher) wird es unweigerlich häufig zu Gefahrensituationen, v.a. im Bereich der Brücke bei Maxweiler, kommen. Deshalb sollte für das Paketzentrum eine eigene Zu- und Abfahrt auf die B16 eingeplant werden.</p>	<p>Begegnungsverkehr zwischen Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Zugmaschinen: Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs LKW-LKW wird die Fahrbahnbreite der Brücke von bisher 6,00 m auf zukünftig 7,00 m erhöht. Das entspricht auch dem zukünftigen Ausbaumaß der Kreisstraße in allen übrigen Aus- und Neubauabschnitten im Plangebiet. Die Planung der verbreiterten Verkehrsflächen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Nach Vorgabe des Staatlichen Bauamts Ingolstadt sind unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Vorhabengrundstücken zur Bundesstraße 16 nicht zulässig – das Paketzentrum wird somit über die Kreisstraße ND 18 erschlossen.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Dem Hinweis zum Begegnungsverkehr wird nachgekommen und der Straßenquerschnitt der Kreisstraße im Vorhabenplan angehoben.</p>	
<p>Es ist außerdem noch nicht abzusehen, wie sich der Grundwasserstand aufgrund der Baumaßnahme sowie danach durch Versickerung des Niederschlagswassers verhalten wird. Bei dieser hohen Menge an versiegelten Flächen kann sich das durchaus negativ auf die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auswirken. Dazu sind Grundwassermessstellen zu errichten und eine Beweissicherung durchzuführen.</p>	<p>Auswirkungen auf den Grundwasserstand Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenen Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.</p>

	<p>Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen, • erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb, • eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers. <p>In Bezug auf mögliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ist anzumerken, dass sämtliche ablaufende Niederschlagswässer von Dach- und Hofflächen sowie die in der betriebseigenen Kläranlage gereinigten häuslichen Schmutzwässer, sofern sie nicht zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet werden, den Versickerungsmulden im östlichen Teil des Maßnahmengrundstücks zugeleitet werden und entsprechend der direkten lokalen Grundwasseranreicherung dienen. Die Planung sieht vor, dass eine Ableitung von Wässern weder über Kanalanschlüsse noch über Einleitstellen in den Vorfluter, den Schornreuter Kanal, erfolgt. Selbst im Falle eines Starkregenereignisses (bis zu einem 100-jährigen Niederschlagsereignis) können diese Wässer vollständig auf dem Betriebsgelände zurückgehalten und der Versickerung zugeführt werden.</p> <p>Die abschließende Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Standortentwässerung wird im Rahmen des für die Baumaßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Insgesamt kann sichergestellt werden, dass durch den Neubau es Paketzentrums in dessen Umgebung keine negativen Auswirkungen durch bau- oder betriebs- bzw. anlagenbedingte Absenkungen des Grundwasserspiegels entstehen.</p>
--	---

Würdigung FNP+BP: Die Anregung wurde beachtet. Notwendige Maßnahmen zum Grundwasserschutz wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

<p>Falls land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege von der Planung betroffen wären, müssen diese weiterhin und jederzeit für die Landwirte befahrbar bleiben. Beschädigte Wege, z.B. durch die Bautätigkeit, müssen durch den Verursacher, auf dessen Kosten, wiederhergestellt werden. Das bestehende</p>	<p>Wirtschaftswege: Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege wird durch entsprechende Anbindungsmaßnahmen</p>
---	---

<p>Wegenetz land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege muss erhalten bleiben, damit die Landwirte ungehindert an ihre Flächen gelangen können.</p>	<p>sichergestellt. Baubedingt verursachte Schäden an Wegen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten beseitigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplans sind die Anbindungen an die land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege dargestellt.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken in den Vorhabenplan und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 2, Bayerischer Bauernverband:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p> </p>	
<p>3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 10.06.2022</p>	<p>vBP</p>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: D-1-7233-0482 „Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ D-1-7233-0222 „Siedlung und/oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Das Planungsgebiet zeichnet sich durch eine außerordentlich hohe Dichte an Bodendenkmälern aus. Luftbildbefunde legen nahe, dass neben sehr dichten vorgeschichtlichen Siedlungsspuren auch Grabfunde auftreten können. Weitere Hinweise aus der geophysikalischen Prospektion sind derzeit noch in der Auswertung. Wir möchten daher vorab darauf hinweisen, dass die notwendigen bauvorgreifenden archäologischen Untersuchungen des Plangebietes einen hohen zeitlichen und finanziellen Rahmen annehmen können.</p>	<p>Die genannten Bodendenkmäler sind bereits nachrichtlich in die Planzeichnung und die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen. Auf die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist in den Hinweisen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung und im Umweltbericht bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise auf die Funddichte sowie den zeitlichen und finanziellen Rahmen bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Standortwahl wird auf Kap. 3.3 Standortsuche in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Demnach konnte kein denkmalpflegerisch nicht vorbelasteter Standort gefunden werden. Aufgrund der notwendigen Fundamentierungen (Gebäude und Lärmschutzwände) und der erforderlichen unterirdischen Leitungsführungen sind Eingriffe in den Untergrund unvermeidbar, so dass archäologische Grabungen erforderlich werden, die in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.</p>

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent
Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“
(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:
https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).
Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.
Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung wird von der Vorhabenträgerin eingeholt.

Nach telefonischer Aussage von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wird bei diesem Bauvorhaben eine Ausgrabung erforderlich sein. Möglicherweise kann im Bereich der Verkehrsflächen mit einer Überdeckung gearbeitet werden.

Die zu beauftragenden Archäologen werden einen Zeitplan zur Begleitung des Bauvorhabens bzw. zur Durchführung der Ausgrabungen erstellen. Die Ausgrabungen können parallel zur Baumaßnahme mit einer entsprechenden Vorlaufzeit erfolgen.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.

Beschluss zu Stellungnahme 3, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig.

4. Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 27.06.2022 FNP / vBP

<p>Mit E-Mail vom 17.05.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Wir weisen darauf hin, dass sich derzeit das Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ in Fortschreibung befindet. Im Zuge dieser Fortschreibung wurden vom Landesamt für Umwelt neue Rohstoffsicherungsflächen vorgeschlagen. Diese Flächen wurden 2019 an die Regierung von Oberbayern, an den Regionsbeauftragten, übergeben. 2021 befanden sich die Flächen in einer ersten Anhörung (Entwurf der 30. Fortschreibung des Regionalplanes).</p> <p>Westlich von Weichering wurde das Vorbehaltsgebiet VB Ki 106 vorgeschlagen. Es wird nun von der geplanten Maßnahme komplett überlagert. Das Vorbehaltsgebiet umfasst 15,5 ha und weist bei einer durchschnittlichen Kiesmächtigkeit von 7,5 m ein Kiespotenzial von ca. 1.163.000 m³ auf. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges Potenzial für die mittel- bis langfristige Versorgung der Region mit Rohstoff. Der Maßnahme kann daher aus Sicht der Rohstoffgeologie nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bei Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757) und an Herrn Dr. Georg Büttner (09281/1800-4751), beide Ref. 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.2 Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14), erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	<p>In der 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt – Kapitel Bodenschätze – wurde für die Kiesvorkommen im Donautal ein Maximum an Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau dargestellt ohne vorab die Belange der betroffenen Kommunen abzufragen. Da die Gemeinde Weichering seit längerem ein mögliches gewerbliches Entwicklungspotenzial auf der Freifläche zwischen der Bundesstraße B16 und der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen westlich von Weichering sieht, räumt die Gemeinde Weichering dieser Fläche der gewerblichen Entwicklung (hier Paketzentrum) den Vorrang gegenüber einem möglichen Nassabbau ein. Im Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2021 wurde dies dem Regionalen Planungsverband im Beteiligungsverfahren 2021 auch begründet mitgeteilt. Zudem sind im Gemeindegebiet Weichering weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Nassabbau in der Regionalplanfortschreibung dargestellt, so dass der Belang der Rohstoffsicherung in der gemeindlichen Entwicklung ausreichend Beachtung findet.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat der Regionale Planungsverband Ingolstadt im überarbeiteten Entwurf zur 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt vom 29.09.2022 das Vorbehaltsgebiet Ki 106 mittlerweile zurückgenommen. Eine Kollision mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Weichering besteht daher nicht mehr. Mit den geänderten Unterlagen wurde vom 12.12.2022 bis 28.02.2023 das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG durchgeführt.</p>
--	---

	Die 30. Änderung des Regionalplans Ingolstadt tritt mit der noch ausstehenden Erklärung zur Verbindlichkeit in Kraft.
Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Begründungen wurden entsprechend angepasst.	
Beschlüsse zu Stellungnahme 4, Bayerisches Landesamt für Umwelt:	
Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.	
Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.	
5. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Pfaffenhofen, mit Schreiben vom 29.06.2022 FNP / vBP	
<p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>20-kV-Freileitung(en) Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonen-bereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Sollte die Freileitung abgebaut und verkabelt werden müssen, benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens 10-12 Monaten, um den Umbau realisieren zu können. Aus technischer Sicht wäre eine Verkabelung möglich.</p> <p>Kabelplanung(en) Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p>	<p>20-kV-Freileitungen Nach geführten Abstimmungen mit der Bayernwerk Netz GmbH soll die derzeitige 20-kV-Freileitung ab dem Mastpunkt am Bahnübergang Maxweiler bis zur neu erstellten Trafostation im Bereich Weingasse im Zuge des Kreisstraßenaus- und -neubaus als Erdkabel verlegt werden.</p> <p>Kabelplanungen: Die Hinweise zum Ausbau werden beachtet.</p>

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Transformatorstation(en)

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 35 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservicekundenservice/planauskunftportal.html>

Transformatorstation:

Südlich des Paketzentrums wird eine zusätzliche Fläche für eine Transformatorstation bereitgestellt. Entsprechende Dienstbarkeiten werden vertraglich geregelt.

Würdigung FNP: Die Anregungen beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Erdkabel wurde in den Vorhabenplan übernommen. Die Transformatorstation wurden in den Vorhabenplan und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 5, Bayernwerk Netz GmbH:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Belange der Flächennutzungsplanung sind nicht betroffen.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

6. BUND Naturschutz in Bayern e.V, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 30.06.2020

FNP

Obwohl die Gemeinde Weichering bereits ein Gewerbegebiet östlich des Ortes direkt an der B16 betreibt, will sie zusätzlich westlich des Ortes ein Sondergebiet von 15 ha ausweisen, um die Ansiedlung eines Logistikunternehmens, eines Paketverteilungszentrums zu ermöglichen.

Die von der Planung betroffene Fläche befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet, in dem die Ausweisung eines Gewerbe-, Industrie-, Bau- oder Sondergebietes nicht zulässig ist. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist hier nicht bekannt. Somit bewegt sich das vorliegende Verfahren in

Rahmenbedingungen, die vor Aufnahme eines FNP-Änderungsverfahrens hätten geklärt sein müssen. Grundsätzlich wird deshalb vom BN bezweifelt, dass das vorliegende Verfahren die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen vermag.

Folgende Gründe und Umstände sprechen aus der Sicht des BN gegen die beabsichtigte Änderung des FNP:

Das überplante Gebiet wird auf drei von vier Seiten umgeben von Auwaldteilen und weiteren unterschiedlichen Biotopstrukturen in direkter Berührung eines FFH-Gebietes. Seit dem Bau der B16-Umfahrung Weichering vor 35 Jahren ist der gesamte Bereich westlich von Weichering und nördlich der B16 von baulichen Änderungen vollständig verschont geblieben. Dadurch handelt es sich um ein funktional zusammenhängendes, sensibles Gebiet, dessen Korridorfunktion entlang der B16 durch die geplanten Anlagen und Bauten zerstört werden würde. Die Bedeutung dieses Korridors darf aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aufs Spiel gesetzt werden.

FNP:

Zum Vorhaben wurde von der Gemeinde Weichering beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Antrag zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“, Stand 16.06.2021 gestellt. Der Landkreis als Verordnungsgeber kann jederzeit den Umgriff des bereits 1983 festgelegten Landschaftsschutzgebietes mit einer Größe von ca. 824 ha verändern und an aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anpassen. Vorliegend sollen bereits erheblich vorbelastete und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in dem Bereich nördlich der Bundesstraße B 16, südlich der angrenzenden Bahnlinie Ingolstadt - Neuoffingen aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes entnommen werden. Eine Kompensation durch die Einbeziehung anderer Flächen ist im Rahmen der Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar an sich nicht erforderlich. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde Weichering als Antragstellerin dem Landkreis hier freiwillig eine umfassende Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich ökologisch werthaltiger Flächen und die Aufforstung von Einbeziehungsflächen an anderer Stelle vorgeschlagen. Das Landschaftsschutzgebiet kann auf diese Weise sogar insgesamt aufgewertet werden, weil die im Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde Weichering wegfallenden Flächen bereits erheblich vorbelastet sind. Der Umweltausschuss des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen hat in der Sitzung vom 01.07.2021 mehrheitlich die Durchführung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beschlossen. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Naturschutzverbände mit den Antragsunterlagen der Gemeinde Weichering vom 08.08.2022 wurden die Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung vom 07.03.2023 erneut in ein Beteiligungsverfahren eingebracht. Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bauleitplanverfahren und wird mit dem Beschluss des Kreistages zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes nach der Entwurfsbilligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Paketzentrum Weichering zum Abschluss gebracht.

	<p>Der genannte Korridor mit Biotopstrukturen ist durch die im Süden angrenzende Bundesstraße B16 und Norden tangierende Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen stark vorbelastet und zusätzlich durch die Kreisstraße ND 18 mittig durchschnitten. Er besitzt daher nur eine untergeordnete Bedeutung für den Biotopverbund, da großräumlich betrachtet die Biotopverbundachsen der nördlich gelegenen Donau mit den begleitenden Auwäldern und des Brucker Forstes südlich der Bundesstraße B16 diese Korridorfunktionen erfüllen.</p> <p>Da die Biotopstrukturen des Korridors um das geplante Paketzentrum herum nur randlich in Anspruch bzw. mittelbar beeinträchtigt werden, kann zudem die angesprochene Korridorfunktion in Teilen aufrechterhalten werden. Durch die im Gegenzug zur Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet neu einzubringenden Flächen wird zudem vornehmlich der nicht infrastrukturell vorbelastete Südrand des Brucker Forstes in seiner Biotopfunktion gestärkt.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umgriff des Landschaftsschutzgebietes soll im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Antrag der Gemeinde geändert werden. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung soll durch entsprechende Beschlussfassung des Kreistags des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erfolgen. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>Landwirtschaft</p> <p>Es geht dabei aber nicht nur um einen ökologisch wertvollen Rest-Auenbereich, sondern auch um gute landwirtschaftliche Grundstücke im Planungsgebiet, die vom früheren "Amt für Landwirtschaft", vom Bayerischen Bauernverband sowie vom Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags als für die Landwirtschaft "unverzichtbar" eingestuft worden sind.</p>	<p>Zu Landwirtschaft:</p> <p>Zur Standortwahl des Vorhabens wird auf das Kap. 3.3 Standortsuche der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können vom Vorhabenträger im freien Verkauf erworben werden; die Unverzichtbarkeit der Flächen für die Landwirtschaft ist nicht erkennbar.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>FFH-VP</p> <p>Die Unterlagen verschweigen nicht, dass mit erheblichen Belastungen für Fauna und Flora im gesamten betroffenen Gebiet gerechnet werden müsste.</p> <p>Das FFH-Gebiet würde zwar nicht durchschnitten werden, wäre aber den Auswirkungen von Bau und Betrieb mit Gebäuden, Flächenversiegelung, Lärm- und Staubentwicklung sowie der Beleuchtung schonungslos ausgeliefert.</p> <p>Es fehlt jedoch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Eine Schädigung dieses Schutzgebietes kann nach Einschätzung des BN nicht ausgeschlossen werden. Es ist zu befürchten, dass es als Niedermoor in seinem Wasserkörper und seiner Vegetation beeinträchtigt werden könnte. Zu den dort möglichen Auswirkungen der Planung existieren, soweit dem BN bekannt ist, keine Aussagen.</p>	<p>Zu FFH-VP:</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zum weiteren Verfahren erarbeitet.</p> <p>Beim FFH-Gebiet Nr. 7233-373.04 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ handelt es sich fast durchgehend nicht um Niedermoor, sondern um (Para-) Braunerden und Gleye. Niedermoorbereiche im Teilbereich „Brucker Forst“ des FFH-Gebietes sind mit ca. 1,8 km ausreichend weit entfernt.</p> <p>Es existiert keine gesetzliche Grundlage zu Auswirkungen von Lärm auf FFH-Gebiete, weiterhin liegen auch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse zur Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Lärm vor.</p>

	<p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun vor und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist die Erhaltungsziele von geschützten Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen.</p>
<p>Würdigung FNP: Der Anregung wird nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat eine FFH-VP erarbeiten lassen, die den Entwurfsunterlagen beiliegt.</p>	
<p>Besonders gefährdete Tierarten Der Nachweis der im Gelände auftretenden, besonders gefährdeten und deshalb besonders geschützten (FFH, BNatSchG) Amphibienart Kammmolch ist üblicherweise mit größerem Aufwand verbunden. Eine geringe Anzahl Begehungen innerhalb nur eines Beobachtungsjahres reicht meistens nicht aus. Daher dürfte das Nichtvorhandensein von Kammmolch im Planungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung noch nicht abschließend als bestätigt betrachtet werden. Die Fortsetzung der Untersuchung wird daher, falls die Planung selbst fortgesetzt wird, für erforderlich gehalten.</p>	<p>Zu Besonders gefährdete Tierarten: Zur Erhärtung der Erhebungsdaten aus 2021 wurden auch 2022 faunistische Erhebungen durchgeführt. Auch dabei konnte ein Vorkommen des Kammmolches nicht bestätigt werden. Im Frühjahr 2022 wurde, nach Abstimmung mit der UNB und dem Bauherrn, die Gilde der „Feldvögel“ und die Amphibien im Untersuchungsgebiet nachkartiert. Es gibt zu beiden Artengruppen keine neuen Erkenntnisse. Der Nachweis des Kammmolches aus dem Jahr 2015 liegt zudem in einem flächigen ASK-Bereich, der sich von Maxweiler bis zum Westrand von Weichering erstreckt und in zwei Teilbereichen sogar über die Bahnlinie springt. Dies erschwert die Verortung des Nachweises und sagt nichts über das derzeitige Vorkommen der Art im zu untersuchenden Bereich am Schornreuter Kanals aus.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Erhebungen zu besonders gefährdeten Tierarten durchgeführt und die Ergebnisse in die überarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) eingefügt, die den Entwurfsunterlagen beiliegt.</p>	
<p>Grundwasser und Grundwasserabsenkung Der verhältnismäßig geringe Flurabstand im Planungsgebiet würde in der Bauphase eine Grundwasserabsenkung durch Brunnen und Pumpen erfordern. Es ist zu erwarten, dass dadurch beträchtliche Schäden auftreten würden an Biotopen in den umgebenden Waldbereichen wie Weiher, Feuchtwiesen, Auwälder, Erlenbruchwälder und wasserführende Altwässer. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese vorhersehbaren schädlichen Auswirkungen von der Planung nicht beachtet werden.</p>	<p>Zu Grundwasser und Grundwasserabsenkung: Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenden Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.</p> <p>Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen,

	<ul style="list-style-type: none"> • erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb, • eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers. <p>In Bezug auf mögliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ist anzumerken, dass sämtliche ablaufende Niederschlagswässer von Dach- und Hofflächen sowie die in der betriebseigenen Kläranlage gereinigten häuslichen Schmutzwässer, sofern sie nicht zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet werden, den Versickerungsmulden im östlichen Teil des Maßnahmengrundstücks zugeleitet werden und entsprechend der direkten lokalen Grundwasseranreicherung dienen. Die Planung sieht vor, dass eine Ableitung von Wässern weder über Kanalanschlüsse noch über Einleitstellen in den Vorfluter, den Schornreuter Kanal, erfolgt. Selbst im Falle eines Starkregenereignisses (bis zu einem 100-jährigen Niederschlagsereignis) können diese Wässer vollständig auf dem Betriebsgelände zurückgehalten und der Versickerung zugeführt werden.</p> <p>Die abschließende Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Standortentwässerung wird im Rahmen des für die Baumaßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Insgesamt kann sichergestellt werden, dass durch den Neubau des Paketzentrums in dessen Umgebung keine negativen Auswirkungen durch bau- oder betriebs- bzw. anlagenbedingte Absenkungen des Grundwasserspiegels entstehen.</p>
--	--

Würdigung FNP: Die Anregung wurde beachtet. Notwendige Maßnahmen zum Grundwasserschutz wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

<p>Intensive Beleuchtung, Lichtverschmutzung, Insektenschutz</p> <p>Da der größte Anteil der Arbeiten eines Paketverteilungszentrums nachts mit intensiver Beleuchtung des gesamten Betriebsgeländes stattfände, ergäben sich beträchtliche Verluste bei nachtaktiven Insekten aus den Wald- und sonstigen Biotopbereichen der direkten Umgebung, die von den Lichtquellen angezogen werden würden. Größere Lücken in den Schutzwänden, die angrenzende Lebensräume vor Schall- und Lichtemissionen, bewahren sollen, werden nicht ausreichend beachtet.</p>	<p>Zu Lichtverschmutzung</p> <p>Da der überwiegende Teil des Betriebs des Paketzentrums nachts erfolgt, ist aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Betriebs eine nächtliche Beleuchtung zwingend erforderlich. Zur Minimierung der Auswirkungen auf nachtaktive Insekten werden geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln verwendet. Künstliche Lichtquellen dürfen keine Farbtemperatur von mehr als 3000 K emittieren. In der vom Einwender genannten Feldstudie von Huemer, Kühtreiber, Tarman wird die Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Leuchtmitteln bestätigt.</p>
---	--

	<p>Zum Nachweis der ausreichenden Ausleuchtung des Vorhabenstandortes wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin ein Beleuchtungskonzept mit Lichtberechnung (Signify GmbH, Hamburg vom 24.05.2023) erstellt, das den Entwurfsunterlagen beigelegt wird. Demnach kann mit den festgesetzten Vorgaben eine ausreichende Ausleuchtung des Vorhabens erreicht und gleichzeitig eine Erhöhung der Umgebungshelligkeit vermieden werden. So sind beim Beleuchtungskonzept <i>in den Bereichen ohne Lärmschutzwand die Richtung Paketzentrum ausgerichteten Mastleuchten zur Vermeidung der Erhöhung der Umgebungshelligkeit bzw. Reduzierung des rückwärtigen Lichtanteils mit internen Blendrastern versehen. Lichtimmissionen im Sinne der LAI-Schrift „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 sind in den benachbarten Siedlungen östlich und westlich aufgrund der Lärmschutzwände und Bebauung nicht zu erwarten. Bezüglich der Blendwirkungen auf Verkehrswege (Bahn und Straße) werden die zulässigen Höchstwerte nicht überschritten.</i></p>
<p>Würdigung FNP: Der Anregung wurde nachgekommen. Die Vorhabenträgerin hat durch ein Fachbüro ein Außenbeleuchtungskonzept erarbeiten lassen. Dieses fachliche Konzept wird den Entwurfsunterlagen beigegeben.</p>	
<p>Schwere Belastung des Neuburger Stadtteils Maxweiler Die Bewohner des Neuburger Stadtteils leben in besonderer Nähe zu dem geplanten Sondergebiet. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, dass die Belastung durch das geplante Paketverteilzentrum nicht die Bewohner der Gemeinde Weichering trafe, die sich von der Ausweisung Profit erwartet, sondern Bürger der Stadt Neuburg. Diese wären täglich über 20 Stunden betroffen von bis dahin nicht vorhandenen sehr nahen LKW-Bewegungen, Abgasen, Lärm-, Licht- und Feinstaubemissionen. Die zusätzliche Belastung der Einwohner von Maxweiler hält der BN für unzumutbar. Die Schonung des Stadtteils Maxweiler wird nur unzureichend betrachtet.</p>	<p>Zu Belastung Maxweiler Im schalltechnischen Gutachten sind alle im Hinblick auf den Schall-Immissionsschutz erforderlichen Belange auf die (Wohn-) Nachbarschaft in der Umgebung des Paketzentrums geprüft worden. Dabei wurde nicht nur die Auswirkung auf die Wohnbebauung in Weichering, sondern auch auf die Wohnbebauung in Maxweiler berücksichtigt. Es wurden Lärmschutzmaßnahmen für den Betrieb des Paketzentrums im ausreichenden Maß entwickelt, was sich an der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zeigt. Bei der Untersuchung zum Lärm durch den Verkehr hat sich gezeigt, dass die Verkehrserhöhung die Anwohner nicht in dem Maße trifft, dass weitergehende Lärmschutzmaßnahmen an den Verkehrsweegen (u.a. Kreisstraße) ergriffen werden müssen. Der Gemeinde Weichering ist bewusst, dass Anwohner teilweise Beurteilungspegeln, die durch Verkehrslärm verursacht werden, von mehr als 45 dB(A), auch nachts, ausgesetzt sind.</p> <p>Gleichwohl ist dieser Verkehrslärm auch unter dem Aspekt einer sachgerechten Abwägung hinzunehmen. Die Gemeinde hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, insbesondere zwischen den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und den Belangen der Wirtschaft und des Verkehrs andererseits vorgenommen. Die Gemeinde hat erkannt,</p>

	<p>dass die Anwohner durch zusätzliche Verkehrslärmimmissionen des geplanten Paketzentrums belastet werden. Die verkehrlichen Belange sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und für das Postwesen allerdings nach objektiven Gesichtspunkten gewichtiger. Zusätzlich werden die Auswirkungen der Verkehrslärmimmissionen durch die Aufbringung von offenporigem Asphalt als lärm-mindernde Maßnahme reduziert. Außerdem wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass 60 % des Zielverkehrs nicht Richtung Westen über die Brücke über die B 16 abgewickelt wird, sondern weiter östlich davon von der B 16 abfährt. Auch dadurch werden die Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner, insbesondere im Ortsteil Maxweiler, gemindert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB werden jedenfalls gewahrt. Die Lärmimmissionen sind zumutbar und überschreiten nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die erst ab ca. 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags erreicht wird. Im Übrigen überschreiten auch die nächtlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts. Selbst in reinen und allgemeinen Wohngebieten beträgt der nächtliche Immissionsgrenzwert 49 dB(A).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Planung nicht deshalb unterbleiben muss, weil durch die Situationsveränderung Interessenkonflikte entstehen. Vielmehr ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die Belange, die sich für und gegen das geplante Vorhaben ins Feld führen lassen, in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dies ist hier, wie gezeigt, erfolgt. Die Ansiedlung eines Paketzentrums als legitimes Planungsziel darf daher auch unter Zurücksetzung kollidierender Belange verwirklicht werden.</p> <p>Eine hohe Feinstaubbelastung liegt in der Regel in Ballungsgebieten und an stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Städten vor. Im vorliegenden Fall verläuft die Bundesstraße 16 in offenem Gelände und durch Wald. Demnach ist eine völlig ungehinderte freie Verteilung von Emissionen in die Luft gewährleistet. Gemäß den Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird in der Region 10 die Feinstaubbelastung an der Luftmessstation in der Münchner Straße in Ingolstadt gemessen (= die zum Vorhaben nächst gelegene Messstelle). Da auch hier in innerstädtischer Lage die Feinstaubkonzentration PM₁₀ regelmäßig bei ca. 15 – 20 µg/m³ im Tagesmittelwert liegt (zulässiger</p>
--	--

	<p>Tagesgrenzwert liegt bei 50 µg/m³) ist im Bereich von Weichering aufgrund der offenen Geländesituation auch bei zunehmendem Verkehr auf der B 16 von keiner Überschreitung des Tagesgrenzwertes auszugehen.</p> <p>Da entsprechend der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung (Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neuss vom 05.05.2023) mit dem Vorhaben ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am Standort einhergeht ist mit erhöhten Luftschadstoffen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat daher die Vertiko GmbH, Buchenbach-Himmelreich beauftragt, das auftretende Verkehrsaufkommen, die damit einhergehenden Feinstaubemissionen, sowie den Einfluss der geplanten Bauwerksbegrünungen zu analysieren. Dabei wurde mit Hilfe einer Windsimulation die mögliche Verteilung von Feinstaubpartikeln unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung aus Westen beurteilt. Die Analyse der Feinstaubbindung der Bauwerksbegrünungen beim Bauvorhaben DHL-Paketzentrum Weichering (Vertiko GmbH, Buchenbach-Himmelreich vom 02.05.2023) kommt abschließend zu folgendem Ergebnis (S. 23): <i>Am Standort Weichering treten vorwiegend Westwinde auf. Der geringe Anteil an Feinstaub wird mit großer Wahrscheinlichkeit durch den vorherrschenden Westwind auf dem Gelände des Paketzentrums und den östlich angrenzenden Gehölzstrukturen sedimentieren. Die Lärmschutzwand LSW 6 sorgt für eine Barriere und eine Umlenkung des Luftstroms. Dadurch werden Verwirbelungen erzeugt und der Großteil der Stäube bleibt auf dem Grundstück des Paketzentrums. Eine Gefährdung der umliegenden Siedlungsstrukturen ist durch das Paketzentrum Weichering daher nicht zu erwarten.</i></p>
--	---

Würdigung FNP: Den Anregungen wurde nachgekommen. Die Verkehrsuntersuchung mit Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten wurde bezüglich der Ausgangsdaten (ergänzende Verkehrserhebung, aktualisierte Daten für Prognose-Planfall 2035, Überarbeitung der verkehrlichen Kennwerte nach RLS-19, zweispurige B 16) und der geänderten Vorgaben der Erschließungsplanung (verlängerte Ein-/Ausfädelspuren B16, Vorfahrtsregelung AS Maxweiler) überarbeitet und liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Ergebnisse der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung wurden in die Begründung übernommen.

Die Bedenken zur vorhabenbezogenen Lärmbelastung werden ernst genommen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde vom Lärmgutachter auf der Grundlage der aktualisierten Kennwerte aus der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung neu gefasst. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der technischen Regelwerke, wurden dabei eingehalten und das vorhandene und zulässige Emissionspotential der vorhandenen Nutzungen der Umgebung sowie das Emissionspotenzial des geplanten Paketzentrums zutreffend ermittelt. Die überarbeitete Schalltechnische Untersuchung liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Gemeinde hat dazu eine Plausibilitätsprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der überarbeiteten Schalltechnischen Untersuchung wurden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

Die Vorhabenträgerin hat zudem durch ein Fachbüro die vorhabenbedingt auftretenden Feinstaubemissionen - mit Windsimulation zur möglichen Verteilung von Feinstaubpartikeln - analysieren lassen. Diese fachliche Stellungnahme wird den Entwurfsunterlagen beigegeben und deren Ergebnisse in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

<p>Aussagen zur Verkehrsentwicklung</p> <p>Aus einer Mitteilung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, zitiert in den Unterlagen, geht hervor, dass die Planung eine Ausnahme vom Anbindegebot nützen könnte, die für Logistikunternehmen gilt. Begründet wird die Ausnahme damit, dass die B16 von Weichering aus als Zubringer zur A9 fungieren würde. Demgegenüber stellt die Verkehrsuntersuchung in den Unterlagen zu dem Projekt fest, dass der LKW-Quellverkehr sich zum großen Teil auf der B16 nach Westen bewegt, also sich von der A9 entfernt in Richtung Weichering. Vom geplanten Sondergebiet würden nach Aussagen von DHL 40 % der LKW nach Westen, dazu ein beträchtlicher Anteil eventuell durch das Donaumoos Richtung Augsburg, ein Teil nach Norden, aber nur 20 % nach Osten zur A9 strömen.</p> <p>Die Einlassung des Ministeriums, dass die B16 als Zubringer zur A9 fungieren würde, ist somit nicht haltbar. Die erklärte Ausnahme vom Anbindegebot führt automatisch zu hohem Flächenverbrauch, der seit vielen Jahren vom BN beklagt wird. Sie würde ebenfalls zur schweren Belastung der B16-Auffahrt Maxweiler führen und die Bewohner von Maxweiler belasten mit über 2000 Ein- und Ausfahrten der LKW bei Tag und aufgrund der Betriebszeiten erst recht bei Nacht.</p>	<p>Zu Verkehrsentwicklung</p> <p>Die B16 dient insgesamt als Zubringer zum geplanten Paketzentrum Weichering. Dabei werden 60 % des Verkehrs vom Vorhabenstandort nach Osten direkt zur BAB A9 Anschlussstelle Manching fließen. 40 % des Verkehrs richten sich ebenfalls auf der B16 nach Westen über Donauwörth zur B2 als Zubringer nach Augsburg oder nach Günzburg zur Anbindung an die BAB A8. Somit werden ausschließlich Bundes- und Bundesfernstraßen für den Verteilverkehr genutzt; das untergeordnete Straßennetz ist für die Pakettlieferung zur Sortierung im Paketzentrum Weichering nicht vorgesehen.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>"Hohe Erheblichkeit" der Beeinträchtigungen</p> <p>Fast durchgängig beurteilt der Umweltbericht zum FNP die von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen und Schädigungen der schützenswerten Umgebung wie auch der Anlagenfläche selbst als "hoch erheblich". Man geht von einer "hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen" aus. Bedenken, die aufgrund dieser erheblichen Beeinträchtigungen entstehen könnten, werden jedoch "zugunsten des Vorhabens der Gemeinde" zurückgestellt.</p> <p>Dem "Vorhaben der Gemeinde" wird in den Unterlagen Priorität zugeordnet ohne weitere Erläuterungen über angenommene und erwartete Vorteile - trotz der "hoch erheblichen" Schädigungen der biologischen Vielfalt und der Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft sowie der Nachteile für Maxweiler. Die Entscheidung für den Standort erscheint nach geradezu willkürlich.</p> <p>Eventuelle Ausgleichsbestrebungen sind trotz der "hoch erheblichen" Schädigungen eher zurückhaltend vorgestellt und können die beeinträchtigten Funktionen nicht annähernd ersetzen.</p> <p>Der FNP-Änderung kann vom BN aufgrund der dargestellten Umstände nicht zugestimmt werden. Die Beurteilung des Bebauungsplans erübrigt sich daher.</p>	<p>Zu UB hohe Erheblichkeit</p> <p>Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB.</p> <p>Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen. Dabei sind den notwendigen Eingriffen die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entgegengestellt um die Erheblichkeit der Auswirkungen zu minimieren.</p> <p>Das Ausgleichsflächenkonzept für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert. Im Zuge der Einbringungsflächen in das Landschaftsschutzgebiet</p>

	sind zusätzlich auch neu zu gestaltende Biotop- und Auwaldflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst enthalten.
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich der hohen Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in Natur und Landschaft bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung des Landschaftsschutzgebietes und zur Eingriffsbewältigung des Vorhabens bereitgestellt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplan wurden überarbeitet und liegen im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei.</p>	
<p>Beschluss zu Stellungnahme 6, BUND Naturschutz in Bayern e.V, Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 30.06.2022 FNP/vBP</p>	
<p>Bezug: 1. Ihre E-Mail vom 28.06.2021 2. Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.08.2021 – unser Zeichen VI-189-21-SON 3. Ihre E-Mail vom 17.05.2022</p> <p>Mit Bezug 3 bitten Sie nach Planänderungen, insbesondere in der Bauhöhe um erneute Prüfung Ihres Planungsvorhabens.</p> <p>Nach erneuter Prüfung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die erste Stellungnahme der Bundeswehr (Bezug 2).</p> <p>Einer Errichtung bis zu einer Bauhöhe von 25 m wird zugestimmt. Im Übrigen verweise ich auf die in Bezug 2 aufgeführten Auflagen für die Durchführung des Bauvorhabens. Durch das o.a. Vorhaben werden keine Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VI-198-21-BBP zu informieren.</p> <p>Antwort auf Voranfrage vom 03.08.2021: Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Das geplante Paketzentrum liegt ca. 3,5 NM ostwärts des Flugplatzes Neuburg an der Donau und innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2a LuftVG.</p> <p><u>Bewertung Flugbetrieb / Flugsicherung:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Zustimmung der Bauhöhe auf 25 m können sämtliche geplante Gebäude umgesetzt werden. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 03.08.2021 ist unten angefügt und wird dort abgewogen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 30.06.2022 wurde einer Bauhöhe von bis zum 25 m zugestimmt.</p>

Bis zu einer max. Bauhöhe von 15 m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr keine flugbetrieblichen und flugsicherungstechnischen Einwände. Sofern Aufbauten (z.B. Photovoltaikanlagen u.ä.) geplant werden, sind diese im Einzelfall durch die Bundeswehr zu prüfen.

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Zuständig hierfür ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Abteilung Referat 1 d

Luftwaffenkaserne Wahn

Postfach 90 61 10 / 529

51127 Köln

LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Bewertung Emissionen:

Ca. 200 m südöstlich vom Plangebiet befinden sich das Tanklager Neuburg sowie das Munitionsdepot Weichering.

Durch die Errichtung des Paketzentrums werden keine, für den militärischen Betrieb störenden, Immissionsereignisse erwartet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass von diesen militärischen Anlagen Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen können. Dem Errichter des Paketzentrums ist diese Situation bekannt. Er hat dieses zu dulden.

Nach Nr. 381 ZDv A-2031/1 gilt folgendes: Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts auszugehen.

Der Hinweis zu Kraneinsätzen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführt.

Der Hinweis zu Emissionen aus dem Paketzentrum wird zur Kenntnis genommen.

Als Anlage der Landesverteidigung fällt die Bundeswehr-Liegenschaft grundsätzlich in den Anwendungsbereich der TA-Lärm. Die von der Bundeswehr in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2021 angeführte Zentrale Dienstvorschrift (ZDv A-2031/1 – Immissionsschutz und anlagenbezogener Klimaschutz) ist demgegenüber keine lärmtechnische Ermittlungsgrundlage, sondern eine rein interne übergeordnete Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung, die für alle Beschäftigten in deren jeweiligen Geschäftsbereiche verbindlich ist, jedoch keine Außenwirkung hat. Für Anlagen der Landesverteidigung liegen regelmäßig – wie auch hier – keine Genehmigungsbescheide vor, welche Auflagen oder Betriebsbeschränkungen bezüglich der Geräuschimmissionen enthalten können. Aus Gründen der Geheimhaltung liegen keinerlei

Bewertung Munitionstechnische Sicherheit:

Das Bauvorhaben liegt in der Schutzzone V der Munitionsniederlage Weichering. Es ergeben sich keine Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme.

Bewertung Fernleitungsbetriebsgesellschaft:

Es sind keine Anlagen des Tanklagers Weichering direkt betroffen.

Bewertung Verkehrsinfrastruktur:

Das Tanklager Neuburg (Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH FBG Tanklager Neuburg und das Munitionsdepot Niederlassung Weichering sind direkt an die Bundesstraße B16 angeschlossen. In Folge einer drastischen Verkehrszunahme durch das Paketzentrum WEICHERING kann sich der Abschnitt auf der B16 zu einem Hotspot entwickeln.

Eine Änderung der Verkehrsführung als innenliegender Linkseinfädelungsstreifen mit mind.60m Länge sollte betrachtet werden, um ein sicheres Linksabbiegen von Gefahrgut im Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Allgemeiner Hinweis:

Die Beantwortung Ihrer Anfrage ist als unverbindlich anzusehen und erfolgt unter dem Vorbehalt einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Bitte geben Sie im konkreten Genehmigungsverfahren zwingend unser Aktenzeichen: VI-198-21-SON an und bitten Sie die Planungs- bzw. Genehmigungsbehörde dieses in der Korrespondenz mit der Bundeswehr mit anzugeben. Hierdurch kann ggf. die Erarbeitung einer Stellungnahme erleichtert werden.

Informationen, wie z.B. eine Betriebsbeschreibung vor, auf welche bezüglich der Immissionswerte abgestellt werden könnte. Für die Bundeswehr-Liegenschaft existiert kein Bebauungsplan, in welchem ein Gebietstyp nach Nr. 6.1 TA-Lärm hätte festgesetzt werden können. Es handelt sich bei der Bundeswehr-Liegenschaft weder um ein Gewerbe- noch um ein Industriegebiet. Die Bundeswehr-Liegenschaft befindet sich im Außenbereich, sodass der Gutachter richtigerweise auf die von ihm in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und dem Betreiber der Liegenschaft zutreffend ermittelte tatsächliche Nutzung abgestellt hat.

Die Hinweise zur Munitionstechnischen Sicherheit und der Fernleitungsbetriebsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen.

In der Verkehrsuntersuchung der Ingenieursgesellschaft Stolz mbH vom 05.05.2023 wurde in der Knotenpunktbeurteilung „B16/Biberweg“ der bestehende Knotenpunkt sowohl im Analyse- als auch im Prognose-Planfall 2035 mit der Qualitätsstufe C bewertet. Somit ist auch mit dem Fahrzeugverkehr des Paketzentrums eine befriedigende Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts zu erwarten. Eine innenliegende Linksabbiegerspur ist nicht notwendig, um ein ungefährdetes Einbiegen vom Tank- und Munitionslager der Bundeswehr auf die B 16 zu gewährleisten.

Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in den Begründungen ergänzt. Bei der Emissionsbewertung wurde dabei auf die tatsächliche Nutzung der Bundeswehrliegenschaft abgestellt.

Beschlüsse zu Stellungnahme 7, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

8. Deutsche Bahn AG – DB-Immobilien mit Schreiben vom 11.07.2022		FNP / vBP
<p>Nach §4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §2 der Eisenbahn-Bau und Betriebs-ordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicheren Zustand zu halten. Dem o. g. Bebauungsplan kann nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden.</p> <p>1. Immobilienrelevante Belange Im Bereich des Bebauungsplanes ist ein Grundstück der Deutsche Bahn AG (Fl. Nr. 780/28, Gemarkung Weichering) mit einbezogen. Bei diesem Grundstück handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Grundsätzlich dürfen Flächen der DB AG nicht überplant werden. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Eine Überplanung planfestgestellter Betriebsanlagen der Eisenbahn ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt. Wir empfehlen das Grundstück der DB AG aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Die Verfügbarkeit des Weges, der sich im Eigentum der DB Netz AG befindetet, muss vertraglich geregelt werden. Zum Abschluss der vertraglichen Regelung wenden Sie sich bitte an die DB AG, DB Immobilien, Vertragsrecht, Barthstraße 12, 80339 München, E-Mail: db.dbimm.sued.gestaltungen@deutschebahn.com. In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind. Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan nicht geprüft, ob DB-Rechte auf den Baugrundstücken vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>		<p>Zu 1: Auf die bahneigene Fläche wird in der Vorhabenplanung verzichtet. Die Führung des Geh- und Radweges wurde umgeplant; eine Betroffenheit von Bahngrund ist vorhabenbedingt nicht mehr gegeben. Ebenfalls eine Umplanung fand im Bereich des LKW-Stellplatzes und der zugehörigen Lärmschutzwände und Stützmauern statt, so dass eine Betroffenheit von Bahngrund auch durch die Übernahme von Abstandsflächen nicht mehr gegeben ist.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>		
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet. Die Grundstücke der DB Netz AG werden nicht mehr in Anspruch genommen.</p>		
<p>2. Infrastrukturelle Belange Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.</p>		<p>Zu 2: Die Hinweise sind in der Begründung unter „Belange der Deutschen Bahn AG“ bereits zusammenfassend dargestellt, werden dort inhaltlich ergänzt und bei der weiteren Planung und der Bauausführung beachtet. Der Hinweis auf Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb wird zudem in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans übernommen.</p>

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Bauarbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen (z.B. Einfriedung) auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke - insbesondere ATV-DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) - sind zu beachten und umzusetzen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 0152/37409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

3. Sonstiges

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online-Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Zu 3:

Die Hinweise betreffen den Bauherrn und werden zur Kenntnis genommen – eine Abwägung ist nicht erforderlich.

<p>Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise wurden beachtet und in der Begründung ergänzt. Die Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb wurden in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans übernommen.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 8, DB Immobilien:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 05.07.2022 FNP / vBP</p>	
<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Bau- maßnahmen verlegt werden müssen (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahme rechtzeitig (ca. 6 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@ telekom.de) abzustimmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Lei- tungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvor- bereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig ein- geleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt. • In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf beachtet.</p>

Würdigung FNP + vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.

Beschlüsse zu Stellungnahme 9, Deutsche Telekom Technik GmbH:

Beschluss FNP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig.

Beschluss vBP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig.

10. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München mit Schreiben vom 01.07.2022 FNP / vBP

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
 Die Bahnstrecke 5381 Seehof – Neuoffingen grenzt unmittelbar an das Plangebiet.
 Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Bonn bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn folgende Sachverhalte geklärt bzw. in die Planunterlagen aufgenommen werden:

- Hinsichtlich der Bahnstrecke ist zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung.
- Sofern Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung geplant sind, sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen.
- Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des

Abwägung FNP:
 In der Stellungnahme werden nur Anregungen geäußert, die auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgewogen werden.

Abwägung BP:
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen – der Betrieb der Bahnlinie Ingolstadt – Neuoffingen bleibt unbeeinträchtigt.

Die Hinweise werden in die Begründung unter dem Gliederungspunkt „Belange der Deutschen Bahn AG“ übernommen und bei der weiteren Planung und der Bauausführung beachtet.

Der Hinweis auf Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb wird zudem in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans übernommen.

Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

- Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann und dass z.B. bei Windbruch Pflanzenteile nicht in die Gleisanlagen fallen können.
- Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereichs/Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsanlagen durchgeführt werden.
- Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Beim Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Ferner sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.
- Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterungen sind hinzunehmen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplans zu berücksichtigen.
- Unmittelbar entlang der Bahnstrecke 5381 Seehof – Neuoffingen ist rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, die Auswirkungen auf die Standsicherheit des Bahnkörpers und/oder von sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen (z. B. Entwässerungsanlagen, Bahndurchlässe, Oberleitungsanlagen) haben können, in Abstimmung mit der DB Netz AG zu prüfen und festzulegen, ob ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Prüfsachverständiger (mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereich Erd- und Grundbau) einzubeziehen ist.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i.S.d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig. In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im direkten Umgriff der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Bonn derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern diese nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzzentrum Baurecht (ktb.muenchen@deutschebahn.com), Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München im Rahmen ihrer Funktion als Clearingstelle innerhalb des DB-Konzerns. Bitte übersenden dem Eisenbahn-Bundesamt die Stellungnahme der DB AG.

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb wurden in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 10, Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

11. Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 07.07.2022

FNP / vBP

die Deutsche Post AG beabsichtigt in der Gemeinde Weichering ein neues Paketzentrum östlich des Neuburger Ortsteils Maxweiler und westlich des Hauptorts Weichering sowie unmittelbar südlich der Bahnstrecke 5381 Ingolstadt – Neuoffingen zu errichten – auch zur Entlastung der regionalen Paketzentren in Augsburg, Regensburg, Nürnberg und Aschheim angesichts der immer stärkeren Zunahme des Versandgeschäfts.

Die o.g. Bauleitplanverfahren sollen die planerische Grundlage schaffen für die Ausweisung eines ca. 11 ha großes Sondergebiets nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Paketzentrum“ mit unmittelbarem Anschluss an die Autobahnanschlussstelle „Manching“ der BAB A9 über die Bundesstraße B16 (Anschlussstelle Maxweiler). Die Kreisstraße ND 18 wird für den Lkw-Verkehr ertüchtigt und etwas nach Süden verlegt, an der Westseite des Paketzentrums wird ein Kreisverkehr errichtet.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Weichering.

Aufgrund der Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen durch das Ziel „3.3. Vermeidung von Zersiedlung“ gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie der in Kapitel 14.2 angeführten Bewertung durch die Regierung von Oberbayern ist das Ausweisen dieser Flächen möglich.

Nachdem die Höhere Landesplanungsbehörde für das Planvorhaben keine Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens benennt, bestehen unsererseits keine Anmerkungen. Allerdings muss das Potenzial für den Kiesabbau (siehe Kapitel 14.4) in der Summe gewahrt werden.

In der 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt – Kapitel Bodenschätze – wurde für die Kiesvorkommen im Donautal ein Maximum an Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau dargestellt ohne vorab die Belange der betroffenen Kommunen abzufragen. Da die Gemeinde Weichering seit längerem ein mögliches gewerbliches Entwicklungspotenzial auf der Freifläche zwischen der Bundesstraße B16 und der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen westlich von Weichering sieht, räumt die Gemeinde Weichering dieser Fläche der gewerblichen Entwicklung (hier: Paketzentrum) den Vorrang gegenüber einem möglichen Nassabbau ein. Im Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2021 wurde dies dem Regionalen Planungsverband im Beteiligungsverfahren 2021 auch begründet mitgeteilt. Zudem sind im Gemeindegebiet Weichering weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Nassabbau in der Regionalplanfortschreibung dargestellt, so dass der Belang der Rohstoffsicherung in der gemeindlichen Entwicklung ausreichend Beachtung findet.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat der Regionale Planungsverband Ingolstadt im überarbeiteten Entwurf zur 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt vom 29.09.2022 das Vorbehaltsgebiet Ki 106 mittlerweile zurückgenommen. Eine Kollision mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Weichering besteht daher nicht mehr. Mit den geänderten Unterlagen wurde vom 12.12.2022 bis 28.02.2023 das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG durchgeführt. Die 30. Änderung des Regionalplans Ingolstadt tritt mit der noch ausstehenden Erklärung zur Verbindlichkeit in Kraft.

Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Begründungen wurden entsprechend angepasst.

Beschlüsse zu Stellungnahme 11, Handwerkskammer für München und Oberbayern:

Beschluss FNP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

Beschluss vBP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

12. Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 30.06.2022 FNP / vBP

<p>1. Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung</p> <p>2. Insektenschutz und Lichtverschmutzung</p> <p>3. Eingriff in die Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>1. Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung Aus Anlage ul-2.2-begründung, Punkt 14.3 Regionalplan Ingolstadt (Region 10): 3 Wasser, 3.1 „Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden.“ 3.2 „Eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen soll vermieden werden. Das geplante Vorhaben ist mit keinen anlagenbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächengewässer verbunden. So wird auf eine Unterkellerung geplanter Gebäude verzichtet; vorhandene Gewässer und deren Uferzonen bleiben erhalten (Schornreuter Kanal im Westen und Norden, Altwasser im Nordosten und Kiesweiher im Osten der Änderungsfläche). Eine Nutzung vorhandener Gewässer als Vorflut oder Rückhalteraum ist nicht vorgesehen.“</p> <p>Aus Anlage ul-4.2-orientierende-baugrunderkundung-und-gruendungsberatung, S. 88, Punkt 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen „Boden-/Grundwasserverhältnisse Kanalsohlen/Bauwerke: Planhöhen liegen nicht vor. Es erfolgt daher eine überschlägig-grobe Betrachtung auf Grundlage der orientierenden Untersuchungen. Es werden überwiegend Fluviatilkiese im Sohlbereich anstehen. Grundwasser wurde im Zuge der Geländearbeiten (04.08.10.2021) bei einem mittleren Flurabstand von 1,60 m u.GOK bzw. einer mittleren Höhenkote von +373,4 m NHN angetroffen. Der Großteil der Schächte und Kanäle und insbesondere der Stauraumkanal sowie der geplante Lamellenklärer liegen damit ´im Grundwasser´. .. Maßnahmenvorschläge: Zeitliche Durchführung: Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich. Wasserhaltung: Bauzeitlich ist muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle abgesenkt werden. Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluviatilkiese von $k_f (>) > 10^{-4}$ m/s, ist von erheblichen anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen. Die Brunnen benötigen eine ausreichend lange Vorlaufzeit und müssen permanent und ausfallgesichert bis zum auftriebssicheren Zustand in Betrieb bleiben. Hierfür ist von Seiten der Statik ein Auftriebssicherungskonzept notwendig.“</p>	<p>BP: Zu 1. Grundwasserabsenkungen Im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren wird ergänzend die Hauptuntersuchung zum Baugrund erfolgen. Im zugehörigen Baugrundgutachten werden, im Abgleich mit der Planung für die im Erdreich eingebrachten Bauwerke, Fundamente und Kanäle, die hydrogeologischen Verhältnisse auch in Bezug auf die umgebenen Flächen, Biotope und das benachbarte Gewässer des Schornreuter Kanals abschließend bewertet.</p> <p>Daraus werden Maßnahmen zur Begrenzung baubedingter temporärer bereichsweiser Grundwasserabsenkungen entwickelt und für das Baugeschehen vorgegeben. Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Installation geschlossener Systeme zur Grundwasserabsenkung, so etwa dichtende Baugruben / wasserdichte Verbauten mit Spundwänden zur Minimierung der anfallenden Absenkmengen, • erforderlichenfalls zusätzliche Sohldichtungen der Baugrube durch den Einbau einer Unterwasserbetonsohle ggf. mit Rückverankerung gegen Auftrieb, • eine umgehende ortsnahe Wiederversickerung baubedingt entnommenen Grundwassers. <p>In Bezug auf mögliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ist anzumerken, dass sämtliche ablaufende Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sowie die in der betriebseigenen Kläranlage gereinigten häuslichen Schmutzwässer, sofern sie nicht zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet werden, den Versickerungsmulden im östlichen Teil des Maßnahmegrundstücks zugeleitet werden und entsprechend der direkten lokalen Grundwasseranreicherung dienen. Die Planung sieht vor, dass</p>
---	---

Aus Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp, S. 33, Punkt 2.3.4 Schutzgut Wasser
Baubedingte Auswirkungen:

„... Da der Grundwasserflurabstand im Bereich des Paketzentrums nur ca. 2 m beträgt, ist davon auszugehen, dass die Fundamentaufstandsebene unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Baubedingt kann es dadurch zu Grundwasserabsenkungen kommen, die sich aufgrund der durchlässigen Böden in geringem Rahmen auch auf benachbarte Biotopflächen auswirken können.

Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bei Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser (Grubensicherung, geschlossene Wasserhaltung) während des Baubetriebes als mittel erheblich eingestuft werden können.“

Beobachtungen während der Grundwasserabsenkung für die Erschließung des Wohngebietes Weingasse, Weichering:

Im Rahmen der Verlegung von verschiedenen Ver- und Entsorgungsgewerken wurde über einen langen Zeitraum eine Grundwasserabsenkung vorgenommen. Dadurch kam es weiträumig zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- vollständiges Versiegen von Grundwasserbrunnen im Siedlungsgebiet ‚Am Anger‘
- Gravierende Absenkung des Wasserspiegels des Biotops ‚Alte Kiesgrube nordwestlich Weichering‘ (Biotopteilflächen-Nr.: 7233-1140-001)

Einwand:

Die geschilderte Beobachtung erstreckte sich über einen Radius von mindestens 350 m in östlicher und nördlicher Richtung. Daraus ergibt sich durch das Bauvorhaben eine kritische Beeinträchtigung mindestens folgender Biotope:

Waldbiotope gemäß Kartierung 1986:

7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 Flachlandbiotope gemäß Kartierung:

7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001

FFH-Gebiet:

7233-373

Bei den aufgeführten Flächen handelt es sich um Kiesweiher, Nasswiesen, Auenwälder, Erlenbruchwälder, wasserführende Altwässer und Gräben. Bei diesen Lebensräumen ist somit durch die Grundwasserabsenkung eine grundlegende Beeinträchtigung und Schädigung in ihrer Funktion zu erwarten.

Forderung:

Unter Punkt 3.1 der Anlage ul-4.5-naturschutzfachl.-angaben-sap-ffh ist deshalb zu ergänzen:

Die Auswirkung auf die oben genannten Biotope ist im Vorfeld zu untersuchen und Schutzmaßnahmen gegen Trockenfallen auszuarbeiten.

eine Ableitung von Wässern weder über Kanalanschlüsse noch über Einleitstellen in den Vorfluter, den Schornreuter Kanal, erfolgt. Selbst im Falle eines Starkregenereignisses (bis zu einem 100-jährigen Niederschlagsereignis) können diese Wässer vollständig auf dem Betriebsgelände zurückgehalten und der Versickerung zugeführt werden.

Die abschließende Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Standortentwässerung wird im Rahmen des für die Baumaßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.

Insgesamt kann sichergestellt werden, dass durch den Neubau des Paketzentrums in dessen Umgebung keine negativen Auswirkungen durch bau- oder betriebs- bzw. anlagenbedingte Absenkungen des Grundwasserspiegels entstehen.

Die benannten Schutzanforderungen der Biotope werden im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung zum Baugrund im Vorlauf zum Baugenehmigungsverfahren mitberücksichtigt. Die Erkenntnisse fließen in das Maßnahmenkonzept zur Begrenzung baubedingter temporärer lokaler Grundwasserabsenkungen als Vorgabe für das Baugeschehen ein.

Durch technische Lösungsmöglichkeiten, die im Wasserrechtsverfahren festgelegt werden, sind negative Auswirkungen auf den Biotopschutz und den Naturhaushalt auszuschließen um die grundwasserbeeinflussten Biotop- und Feuchtwaldbestände zu schützen.

Würdigung FNP+BP: Die Anregung wurde beachtet. Notwendige Maßnahmen zum Grundwasserschutz wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

2. Insektenschutz und Lichtverschmutzung

Aus Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen, S. 4 und 5, Punkt 11 Immissionsschutz:

Lärmschutzwände

- LSW 1: L = 60 m, h = 9 m Lage: nordwestlich des neuen Kreisverkehrs, an FFH-Gebiet
- LSW 2: L = 185 m, h = 9 m Lage: nordwestlich des Lkw-Ausfahrtbereichs, an FFH-Gebiet

Zu 2. Insektenschutz u. Lichtverschmutzung

Da der überwiegende Teil des Betriebs des Paketzentrums nachts erfolgt, ist aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Betriebs eine nächtliche Beleuchtung zwingend erforderlich. Zur Minimierung der Auswirkungen auf nachtaktive Insekten werden

- LSW 7: L = 373 m, h = 10 m Lage: östlich des Paketzentrums, Abgrenzung zu Naturräumen mit geschützten Biotopen

Beleuchtung

„Die Lichtpunkthöhe darf maximal 12 m über OK Verkehrsfläche liegen.

Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sind geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln zu verwenden. Künstliche Lichtquellen dürfen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren.“

Aus Anlage ul-2.3-umweltbericht, S. 35, Betriebsbedingte Auswirkungen:

Unter dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, S. 32 ist zu entnehmen: „Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketzentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räubern.“

Einwand:

Folgende Quellen zeigen, dass auch warmweiße Leuchtmittel Insekten anlocken:

- Studie von Prof. Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit von LEDs im Vergleich zu herkömmlichen Lichtquellen (2011)
- Feldstudie von Huemer, Kühtreiber, Tarman zur Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten (2010)

Es ist deshalb dem Schutz der angrenzenden Lebensräume sehr nachteilig, wenn die Leuchtpunkte höher als die Lärmschutzwände montiert werden.

Zudem besteht laut Bebauungsplan nach Norden ein 335 Meter lange Lücke im Emissionsschutz.

Dadurch entsteht eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen Feldflur nördlich der Bahnlinie durch Lärm und Licht.

Emissionsquellen nördlich des PZ sind z. B.:

- 30 Lkw Ruheplätze
- 75 Wechselbrücken-Stellflächen
- 12 Stellflächen für Umsetzfahrzeuge
- 60 Stellflächen vor den Toren

Insgesamt führen die Emissionsquellen laut der Anlage ul-4.3-schalltechnische-untersuchung, S. 104 (tags) und S. 145 (nachts) am Immissionsort lo9 – Schornreut 1 mit einem Minimal-Abstand von 750 Metern noch zu Maximal-Pegeln von 55,9 dB(A) (tags und nachts).

Forderungen:

Die Lichtpunkthöhe darf maximal 9 m über OK Verkehrsfläche liegen.

Eine erforderliche Leuchtpunkthöhe von 12 m ist nicht begründet und damit nicht nachvollziehbar.

Auch der allgemeinen Erhöhung der Umgebungshelligkeit, wie unter 2.3.6 Schutzgut Landschaft, S. 42 geschildert („Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den Betrieb des Paketzentrums kommt es durch

geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln verwendet. Künstliche Lichtquellen dürfen keine Farbtemperatur von mehr als 3000 K emittieren. In der vom Einwander genannten Feldstudie von Huemer, Kühtreiber, Tarman wird die Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Leuchtmitteln bestätigt.

Der Anregung zur Reduzierung der Lichtpunkthöhe auf 9 m wird nachgekommen.

Zum Nachweis der ausreichenden Ausleuchtung des Vorhabenstandortes wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin ein Beleuchtungskonzept mit Lichtberechnung (Signify GmbH, Hamburg vom 24.05.2023) erstellt, das den Entwurfsunterlagen beigelegt wird. Demnach kann mit den festgesetzten Vorgaben eine ausreichende Ausleuchtung des Vorhabens erreicht und gleichzeitig eine Erhöhung der Umgebungshelligkeit vermieden werden. So sind beim Beleuchtungskonzept *in den Bereichen ohne Lärmschutzwand die Richtung Paketzentrum ausgerichteten Mastleuchten zur Vermeidung der Erhöhung der Umgebungshelligkeit bzw. Reduzierung des rückwärtigen Lichtanteils mit internen Blendrastern versehen. Lichtimmissionen im Sinne der LAI-Schrift „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 sind in den benachbarten Siedlungen östlich und westlich aufgrund der Lärmschutzwände und Bebauung nicht zu erwarten. Bezüglich der Blendwirkungen auf Verkehrswege (Bahn und Straße) werden die zulässigen Höchstwerte nicht überschritten.*

Da nördlich des Paketzentrums gemäß der Schalltechnischen Untersuchung keine relevanten Immissionsorte vorhanden sind, verbleibt zwischen den Lärmschutzwänden 2 und 6 (vormals 7) ein Bereich ohne Lärmschutzwände. Die Schließung dieses Bereiches wird daher aufgrund fehlender betroffener Immissionsorte als unverhältnismäßig angesehen. Zusätzlich erfüllt die nördlich des Paketzentrums in Dammlage verlaufende Bahnlinie mit dichtem Gehölzbestand entlang des parallel verlaufenden Schornreuter Kanals bereits diese Abschirmfunktion gegenüber den Lichtemissionen.

<p>die nächtliche Beleuchtung zu einer Erhöhung der Umgebungshelligkeit im näheren Umfeld des Vorhabens.“), würde dies entgegenwirken. Zur Verringerung der Beeinträchtigung durch Lärm und Licht des Gebietes nördlich der Bahn und der angrenzenden Biotope muss die Lücke zwischen den Lärmschutzwände LSW 2 und LSW 7 geschlossen werden. Aufgrund der zulässigen Installationshöhe von Leuchtmitteln an Lkw wird eine Mindesthöhe der zu ergänzenden Lärmschutzwände von 4 m gefordert.</p>	
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung</p>	
<p>Würdigung vBP: Der Anregung wurde nachgekommen. Die Lichtpunkthöhe wurde auf 9 m zurückgenommen. Die Vorhabenträgerin hat unter dieser Vorgabe durch ein Fachbüro ein Außenbeleuchtungskonzept erarbeiten lassen. Dieses fachliche Konzept wird den Entwurfsunterlagen beigegeben und die geänderte Lichtpunkthöhe in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	
<p>3. Eingriff in die Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen Allgemein: Unter dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp ist zu entnehmen: S. 31 „Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und der randlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets als hoch erheblich einzustufen.“ S. 33 „Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind baubedingt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind Auswirkungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ S. 34 „Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“ S. 37 „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“ Diese Einschätzungen werden jedoch als nachrangig gegenüber dem Projekt eingeordnet: „Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde Weichering [werden] diese Belang[e] jedoch zugunsten des Vorhabens zurückgestellt.“</p> <p>Einwand: Die Gewichtung von Vorteilen für die Gemeinde in Form von Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen gegenüber den benachteiligten, zuvor genannten Schutzgütern, erfolgte willkürlich.</p> <p>Forderung: Eine objektive Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen ist für die Beurteilung von Bauprojekten dieser Größenordnung unabdingbar. Es fehlen: - Eine Studie bzgl. regionalem Bedarf an Arbeitsplätzen (quantitativ und qualitativ). - Eine qualifizierte Prognose des monetären Vorteils für die Gemeinde.</p> <p>Konkret: Unter dem Punkt 7.2.2 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen aus der Eingriffsregelung der Anlage</p>	<p>Zu 3. Eingriff in die Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen FNP: Der Arbeitsmarkt in der Region 10 Ingolstadt wird dominiert von den Niederlassungen der Audi AG in Ingolstadt, Neuburg/Donau sowie Münchsmünster und Neustadt/Donau (ca. 40.000 Arbeitsplätze) und dem Werksstandort der Airbus Defence and Space GmbH in Manching (ca. 5.000 Arbeitsplätze). Da diese Arbeitsplatzangebote stark von der Fahrzeug- und Luftfahrttechnik geprägt sind, ist die Ansiedlung von Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen wünschenswert und kann von der Deutschen Post AG mit dem Angebot von 400 Arbeitsplätzen in Verwaltung, Dienstleistung und Logistik erfüllt werden. In der gesamten Region 10 herrscht ein großer Mangel an Industrie- und Gewerbegebietsflächen für Betriebsansiedlungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen, dem mit dem geplanten Vorhaben entgegengewirkt werden kann. Mit der kommunalen Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Weichering das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Paketzentrums der Deutschen Post zu ermöglichen. Damit werden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden spezifizierten öffentlichen Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), die Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB) sowie die Belange des Postwesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB) verfolgt. Die Gemeinde entscheidet damit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und Ausübung ihrer Planungshoheit über die Festlegung eines geeigneten Standortes zur Ansiedlung eines Paketzentrums unter Berücksichtigung sämtlicher im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Belange i.S.d. § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB.</p>

ul-2.2-begründung ist zu entnehmen:

„Um die Betroffenheit der örtlichen Landwirte unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen soweit als möglich zu minimieren, wurde für einen Teil der Ausgleichsflächen (A2 bis A4) auf bereits umgesetzte, aber formal noch nicht einem Eingriff zugeordnete, Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto des Wittelsbacher Ausgleichsfonds und auf Ökokontoflächen der greeNature solutions GmbH (A5, A6) zurückgegriffen. Der Waldausgleich erfolgt in direkter Anbindung an den Brucker Forst, um das durch das Vorhaben betroffene FFH-Gebiet Nr. 7233-373.04 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ zu stärken, wodurch die zur Verfügung stehende Flächenauswahl stark eingeschränkt ist.“ (S. 20)

Zu Ausgleichsfläche A1 (Anlage ul-2.3.3-blatt-2-ausgleichsflaeche-a1)

Aufforstungsfläche inkl. Saum: 19.859 m²

- Eiche Hainbuche 15.310 m²

- Waldrand 3.879 m²

- Saum 670 m²

Gemäß Anlage 2.3.4-tabelle-nachweis-kb ist die Fläche der dauerhaften Rodung nach Waldgesetz: 17.102 m²

Gemäß Anlage 2.3.5-tabelle-nachweis-ku ist die Aufforstungsfläche: 19.859 m²

Einwand:

Die Aufforstungsfläche entspricht nicht der öffentlichen Zusage des BM Thomas Mack:

„Den Wald, den wir abholzen müssen, wird im Flächenverhältnis 1:2 wieder aufgeforstet werden“

https://www.weichering.de/media-web/videos/thomas-mack_290521-360.mp4 ab Min. 1:40

und der Information aus der Broschüre der Gemeinde Weichering (s. S. 10).

Rein flächenbezogen fehlen gegenüber der Zusage von Herrn Mack somit 14.345 m².

Beurteilt man die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen (2.3.4-tabelle-nachweis-kb) gleich 189.339 WP mit den Wertepunkten der Ausgleichsfläche A1 (2.3.5-tabelle-nachweis-ku) gleich 165.472 WP, ergibt sich:

Der gerodete Wald wird nur 87 % ausgeglichen - bei 9 Wertepunkten (delta) ergibt sich eine Fehlfläche von 2.652 m².

Forderung:

- politisch: Der Bürgermeister muss dem im Vorfeld des Bürgerentscheids getroffenen Versprechen nachkommen und die Waldflächen 1:2 ausgleichen.
- fachlich: Es fehlen 2.652 m² Kompensationsfläche für dauerhaft gerodete Waldflächen. Diese haben lokale Schutzfunktionen verschiedener Kategorien, sodass der fehlende Ausgleich wie bei A1 ortsnahe zu erfolgen hat.

Ausgleichsfläche A2 bis A4

Wie oben zitiert, wurde für diese drei Teilflächen auf bereits umgesetzte Ausgleichsflächen zurückgegriffen, die zudem nicht im LSG ‚Brucker Forst‘ liegen oder an jenem angrenzen.

Beurteilung:

Auf die bereits entwickelten Ausgleichsflächen A2 bis A4 wird bewusst zurückgegriffen um nach § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu beachten. Zudem liegen die Ausgleichsflächen im direkten westlichen Umfeld des Ortes Maxweiler und damit im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff in Natur und Landschaft im Südosten von Maxweiler.

Das Ökokonto ist ein Instrument zur Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft. Ökokonten können u.a. für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (§§ 13 ff BayKompV) eingerichtet werden. Ohne diese Möglichkeit der Zuordnung eines späteren Eingriffs zu bereits durchgeführten Ökokontomaßnahmen wären die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft von den Betreibern der Ökokonten nicht durchgeführt worden.

Der Anregung bezüglich weiterer Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ wird im weiteren Verfahren nachgekommen. So werden auf Teilen der neu in das Landschaftsschutzgebiet einzubringenden Flächen Auwald- und Biotopgestaltungsmaßnahmen vorgesehen um den ökologischen Gesamtzusammenhang des infrastrukturell weniger vorbelasteten Südens des Schutzgebietes zu stärken.

vBP:

Entsprechend den walddrechtlichen Vorgaben beträgt das Verhältnis zwischen Rodungs- (2,313 ha) und Waldersatzflächen (Ausgleichsflächen A1, A6, A7 in Summe 2,316 ha zur Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald frischer bis staunasser Standorte) mindestens eins zu eins. Neben dem im vorgenannten enthaltenen Waldersatz für ein zu rodendes nach Art. 16 BayNatSchG geschütztes Feldgehölz (Fl.Nr. 271, 0,106 ha), wird als zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich ein Feldgehölz mit struktureller Anbindung an den Südrand des Brucker Forstes neu entwickelt (Ausgleichsfläche A8 0,213 ha). Zusätzlich werden über die Ausgleichsflächen A3 und A4 aus einem bereits umgesetzten Ökokonto Umbaumaßnahmen von monotonen Fichtenbeständen zu naturnahen Feldgehölzen (A3 Teilfläche 0,232 ha) bzw. zu Eichen-Hainbuchenwald frischer bis staunasser Standorte (A4 Teilfläche 0,461 ha) eingebracht.

Die Entwicklungsziele sind bis auf die Aufforstungsfläche der Maßnahme A3 bereits voll erreicht. Damit wird durch die Maßnahmen A2 bis A4 nur rein formell eine Kompensation des PZ (bau-, anlage- und betriebsbedingt) gewährleistet (entspricht ca. 27 % der Wertepunkte).

Ausgleichsfläche A5 und A6
Fläche ca.: 33.600 m² bzw. 16.000 m²

Beurteilung:
Ausführung noch nicht definiert.

Einwände:
Die Fläche A6 liegt inmitten intensiv genutztem Acker-/Grünland – eine Anbindung an bestehende Biotoptstrukturen ist nicht gegeben.
Die Entfernung von 8 bzw. 9 km der Flächen A5 und A6 zum überplanten Gebiet des PZ und die Lage im Donaumoos, erlaubt keine Kompensation des Lebensraumverlusts im LSG ‚Brucker Forst‘.
Unter Fragen und Antworten - Gemeinde Weichering wurde im Vorfeld des Bürgerentscheids zu der Frage „Wie soll der ökologische Ausgleich ablaufen?“ zugesichert:
„Der beauftragte Fachplaner wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten einen Ausgleichsplan erstellen, der den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet bzw. betroffene Waldflächen gem. der gesetzlichen Vorgaben kompensiert.“

Naturschutzfachlich betrachtet ist auch bei Wald kein festgelegtes Flächenverhältnis an Ausgleich erforderlich, sondern es wird die Methodik des im Jahr 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegebenen Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft' angewandt.

Demzufolge wurde für die direkte Inanspruchnahme von Biotoptypen in Wäldern unter Berücksichtigung des angewandten Planungsfaktors von 10 % ein Ausgleichsbedarf von ca. 225.600 Wertpunkten ermittelt. Demgegenüber steht die Erbringung von ca. 256.100 Wertpunkten durch Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Wald- und Gehölzbiotoptypen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum Flächensparen und unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange erfolgt die Festlegung des Ausgleichsumfanges entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs. Eine darüber hinaus gehende Kompensation erfolgt somit nicht.

Zur Minimierung der Betroffenheit der örtlichen Landwirte unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange werden darüber hinaus auch in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Ausgleichsmaßnahmen des Offenlandes (Maßnahmen A2, A3, A5) zur Entwicklung von extensiv genutztem Grünland herangezogen. Der Ausgleich nach Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ist hier unbeachtlich, kann aber multifunktional auf den gleichen Flächen erbracht werden.

Auf die Ausgleichsfläche A6, Gemarkung Untermaxfeld wird verzichtet.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 15 Abs. 2 ist als Suchraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der betroffene Naturraum, hier Naturraumeinheit 063 Donaumoos definiert. Da sich der Eingriffsort im Randbereich dieses Naturraumes befindet und durch den hohen Flächenbedarf für Siedlung und Infrastruktur im Verdichtungsraum Ingolstadt muss auch auf weiter entfernt gelegene Ausgleichsflächen zurückgegriffen werden.

Von der Gemeinde Weichering wurde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Brucker Forst“, Stand 16.06.2021, ergänzt 07.03.2023 gestellt. Eine Kompensation durch die Einbeziehung anderer Flächen ist im Rahmen der Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar an sich nicht erforderlich. Dessen

<p>Forderung: Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im LSG ‚Brucker Forst‘ umgesetzt werden, da auch diesem die Wertepunkte durch die Baumaßnahme entzogen werden. Hierfür sind vorzugsweise die dem LSG neu zuzuschlagenden Flächen zu verwenden, die dadurch eine Aufwertung erfahren würden.</p>	<p>ungeachtet hat die Gemeinde Weichering als Antragstellerin dem Landkreis hier freiwillig eine umfassende Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich ökologisch werthaltiger Flächen und die Aufforstung von Einbeziehungsflächen an anderer Stelle vorgeschlagen. Das Landschaftsschutzgebiet kann auf diese Weise sogar insgesamt aufgewertet werden, weil die im Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde Weichering wegfallenden Flächen bereits erheblich vorbelastet sind.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Gemeinde ist sich der hohen Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in Natur und Landschaft bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung des Landschaftsschutzgebietes und zur Eingriffsbewältigung des Vorhabens bereitgestellt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplan wurden überarbeitet und liegen im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 12, Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p> </p>	
<p>13. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Bauamt mit Schreiben vom 29.06.2022 vBP</p>	
<p>Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.</p> <p>Zu den einzelnen Schreiben wird folgendes ergänzt:</p> <p>Festsetzungen durch Planzeichen: Zu 3: Hier werden nur Baugrenzen geregelt. Die Wörter Bauweise und Baulinie sind daher aus der Überschrift zu streichen. Im Südosten befindet sich ein Teil der Wechselbrückenstandorte und der LKW-Stellplätze außerhalb der Baugrenze. Auch im Nordosten befinden sich 30 Wechselbrückenstellplätze teilweise außerhalb der Baugrenzen. Die Baugrenze sollte so geplant werden, dass sich die Stellplätze vollständig in der Baugrenze befinden.</p> <p>Zu 8: Hier müsste die Überschrift nur „Flächen für den Wald“ lauten.</p>	<p>Die Anregungen zu den Festsetzungen durch Planzeichen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Überschrift wird entsprechend der Anmerkung abgeändert. Die Baugrenze wird um die baulichen Anlagen herumgelegt, so dass Wechselbrückenstellplätze, LKW-Stellplätze und die Lärm-schutzwände innerhalb der Baugrenzen liegen.</p> <p>Zu 8: Die Überschrift wird entsprechend der Anmerkung abgeändert.</p>

Zu 9.3:

In der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträucher im Nordosten soll nun die Einzäunung errichtet werden. Diese dürfte aufgrund der vorhandenen Vegetation nicht möglich sein ohne in Vegetation einzugreifen. Die Lage der Einfriedung sollte daher nochmal überprüft und ggf. verlegt werden.

Sonstiges:

Die Abstände der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen, sowie die Breite der Verkehrsflächen sind zu vermaßen.

Festsetzungen durch Text:**Zu 2. Maß der baulichen Nutzung:**

Bei der Übergabestation stimmt die hier festgesetzte GR von 277 m² nicht mit der GR in der Nutzungsschablone (293 m²) überein. Die Werte sind zu überprüfen.

Zu 2.4:

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Gebäude in den Bauanträgen in m ü. NHN anzugeben ist, damit eine Kontrolle der Festsetzung möglich ist.

Zu 2.6:

Die geplanten Photovoltaikanlagen sollten aus gestalterischen Gründen so errichtet werden, dass diese entweder vollständig hinter der Attika verschwindet oder soweit von den Gebäudeaußenkanten zurückgesetzt werden, dass sie nur noch aus großer Entfernung wahrgenommen werden können.

Zu 8.:

Mit den in den Ansichten dargestellten Werbeanlagen besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings würde der Bebauungsplan Werbeanlagen von bis zu 15 Prozent der Fassadenfläche zulassen. Aufgrund der Größe des Gebäudes wären damit Werbeanlagen mit mehreren hundert Quadratmeter möglich. Es wird daher empfohlen die max. Größe einer Werbeanlage zu regeln und für die Gesamtgröße einen deutlich kleineren Prozentsatz zu wählen. Zudem sollten neonfarbene oder blinkende Werbeanlagen ausgeschlossen werden.

Zu 9.:

Die geplanten Einfriedungen sollen eine Höhe von 2,5 m erhalten. Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 2 m sind baugenehmigungspflichtig und damit in der Regel auch Abstandsflächenpflichtig. Da die geplante Einfriedung oftmals an öffentliche Straßen angrenzt oder innerhalb des eigenen Grundstücks liegt stellt dies vielfach kein Problem dar. An der Nordwestseite jedoch liegt die Einfriedung direkt an der Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 278. Die Einfriedung könnte in diesem Bereich nur mit einer Höhe von 2 m errichtet werden.

Unklar ist auch wie im Bereich der im Norden vorgesehenen Winkelstützmauern die Einfriedung aussehen soll. Bildet die Stützmauer hier gleichzeitig die Einfriedung? Oder wird auf der 2 m Winkelstützmauer

Zu 9.3:

Die Einzäunung verläuft nun am Rande der zu erhaltenden Bäumen und Sträucher, sodass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Zu Sonstiges:

Vermaßen von Straßenverkehrsflächen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Zu 2:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 2.4:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 2.6:

Um die Einsehbarkeit der Module vom Straßenraum aus zu minimieren wird ergänzend festgesetzt, dass Lüftungs- und Photovoltaikanlagen um das Maß ihrer Höhe vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut zurückversetzt sein müssen.

Zu 8:

Die zulässige Größe von Werbeanlagen wird auf 5 % der Fassadenfläche reduziert. Neonfarbene und leuchtende Werbeanlagen werden als unzulässig in die Festsetzungen aufgenommen.

Zu 9:

Die Höhe sämtlicher Zaun-Einfriedungen an den Außengrenzen wird auf 2,0 m Höhe begrenzt.

Im Bereich grenznaher erforderlicher Winkelstützmauern werden zusätzlich 2,00 m hohe Zäune aufgesetzt, so dass hier entsprechende Abstandsflächen ausgelöst werden, die auf posteigenen und gemeindlichen Flächen liegen. Die Stützmauer mit Einfriedung auf der Mauerkrone bindet östlich an die LSW 2 an und verläuft entlang der Grundstücksgrenze zur nördlich angrenzenden Flurnummer 276. Wie bei LSW 2 wird hier eine bis zur

noch ein 2,5 m hoher Zaun errichtet, so dass die Einfriedung hier 4,5 m hoch ist. Dies sollte zur Veranschaulichung im Gesamtlageplan - Vorhabenplanung noch anhand eines Schnitts dargestellt werden.

Zu 10:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen insgesamt 7 Lärmschutzwände errichtet werden. Mit den Lärmschutzwänden 3 und 4 an den Fassaden des Parkhauses und den Lärmschutzwänden 5 bis 6 innerhalb des Betriebsgebäude besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Lärmschutzwände 1, 2 und 7 hingegen liegen am Rande des Geltungsbereichs. Sie haben eine Gesamtlänge von 245 m und sind 9 m hoch. Die Lärmschutzwand 7 ist 373 m lang und 10 m. Aus welchem Material die Lärmschutzwände errichtet werden und welche Farbe sie erhalten sollen ist derzeit nicht bekannt und sollte zwingend im weiteren Verfahren festgesetzt werden.

Als Eingrünung der Wände sind Rank- und Kletterpflanzen vorgesehen. Die Lärmschutzwände 1 und 2 stehen jedoch entweder direkt an der Grundstücksgrenze oder an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen. Wie die Eingrünung dort funktionieren soll ist mehr als fraglich, da Pflanzungen auf Nachbargrundstücken nicht vorgenommen werden können und auch innerhalb der Verkehrsflächen stören würden. Eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern ist nicht vorgesehen. Hier wird auf die vorhandenen angrenzenden Grünflächen verwiesen.

Auch bei der Lärmschutzwand 7 sind nur Rank- und Kletterpflanzen vorgesehen. Auf den davorliegenden privaten Grünflächen ist nur extensives Grünland vorgesehen. Eine Eingrünung mit Bäumen und Büschen erfolgt auch hier nicht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Lärmschutzwände 1, 2 und 7 aufgrund ihrer Länge und Höhe zu einer Zäsur in der Landschaft führen die das Landschaftsbild hier deutlich verändern und schwer beeinträchtigen. Eine Eingliederung in die Landschaft durch den Vorhabensträger erfolgt überhaupt nicht. Die vorgesehenen Rank- und Kletterpflanzen als Eingrünung sind hierfür nicht geeignet. Vielmehr wird auf die vorhandene Vegetation der angrenzenden Grundstücke verwiesen über die der Vorhabensträger jedoch nicht verfügungsberechtigt ist. Ob diese Eingrünung für das Vorhaben damit dauerhaft zu Verfügung stehen liegt damit nicht in den Händen des Vorhabensträgers. Im schlechtesten Fall stehen die Schallschutzmauern in Zukunft völlig ohne Eingrünung dar.

Grundstücksgrenze verminderte Abstandsfläche (1,38 m) geltend gemacht, da keine Beeinträchtigung nachbarrechtlicher Belange durch Verschattung erkennbar ist. Im weiteren Verlauf nach Osten ist die Stützmauer mit Einfriedung wie im erstellten Abstandsflächenplan dargestellt auf 3 m zu den angrenzenden Grundstücken (Flurnummer 780/28, 270 und 234) zurückgesetzt. Entsprechende Schnittdarstellungen werden den Vorhabenplänen beigelegt.

Zu 10:

Das zulässige Material der LSW und deren farbige Gestaltung wird durch die zulässigen Farbtöne im CMYK-Farbraum in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Vorhabenplanung werden Ansichtspläne der LSW mit der vorgesehenen Farbgestaltung beigelegt.

Die LSW sind aufgrund der erforderlichen Fundamente immer mind. 0,5 m vom Grundstücksrand zurückgesetzt, so dass eine Begrünung durch Rank- und Kletterpflanzen in jedem Fall auf dem Vorhabengrundstück noch möglich ist.

In den textlichen Festsetzungen Ziffer 4.5 ist festgelegt, dass Lärmschutzwände entsprechend Kennzeichnung im Vorhabenplan dauerhaft mit Rank- oder Kletterpflanzen (gemäß textlicher Festsetzung 4.7 Pflanzlisten) zu begrünen sind. 50 % der zu begrünenden Seite der Lärmschutzwände sind mit technischen Rankhilfen zu versehen. Bei ausreichender Fläche vor den LSW können demnach auch Begrünungen mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Um der Anregung nachzukommen wird für die nach Osten weisende Seite der Lärmschutzwand 6 (vormals 7) eine zusätzliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die Planzeichnung aufgenommen um eine zusätzliche Vorpflanzung der Lärmschutzwand auch zeichnerisch festzusetzen.

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen besitzt der Vorhabenstandort eine natürliche Eingrünung aus vorhandenem Wald im Westen und Osten, dem Altarmbiotop und Ufergehölzsaum entlang des Schornreuter Kanals im Norden und einzelnen Gehölzgruppen im Osten und Südosten. Da diese Bestände mehrfach geschützt sind (Waldgesetz, Bannwaldverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung, FFH-Schutzgebiet, amtlich kartierte Biotope) ist eine Freistellung des Vorhabenstandortes in nicht zu erwarten.

Es wird empfohlen, die Lärmschutzwände als Wall-Wand-Kombination zu erstellen und den Wall und damit auch die darauf befindliche Wand dicht zu bepflanzen, so dass diese in die Landschaft zumindest größtenteils integriert werden könnte. An der Ostseite sollte dies aufgrund der vorgelagerten privaten Eingrünungsflächen in jedem Fall möglich sein. **Der derzeitigen Planung der Lärmschutzwände kann aus ortsplanerischer Sicht keinesfalls zugestimmt werden.**

Sonstiges:

Für die erforderlichen Rodungen ist eine Rodungserlaubnis erforderlich. Diese ist grundsätzlich mit der Baugenehmigung zu erteilen. Da hier jedoch bereits für die Straßenbaumaßnahmen Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, ist mit dem AELF - Bereich Forsten abzuklären, ob hier für die Straße und die Hochbaumaßnahmen jeweils eine eigene Rodungserlaubnis zu beantragen ist oder ob bereits im Zuge der Straßenbaumaßnahme die Rodungserlaubnis für die gesamte Fläche erteilt werden kann, so dass die Rodungsmaßnahmen rechtzeitig im Vorfeld erfolgen können.

Der anfallende Humus ist fachgerecht zu verwerten. Er ist gem. § 202 BauGB vor Vergeudung zu schützen. In diesen Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass Auffüllungen größer 500 m² Fläche genehmigungspflichtig sind. Sollte die Verwertung des Humus im Landkreis erfolgen sind vorab die hierfür erforderlichen Baugenehmigungen einzuholen. In diesem Fall bitten wir um frühzeitige Vorlage der geplanten Verfüllflächen, damit diese im Vorfeld bereits geprüft werden können.

Es ist darauf zu achten, dass der viergeschossige Verwaltungsbau mit zwei baulichen Rettungswegen errichtet wird, da die Feuerwehr Weichering über kein Drehleiterfahrzeug verfügt und die Personenrettung zumindest im vierten Obergeschoss daher nicht über die Leitern der örtlichen Feuerwehr sichergestellt werden kann. Der zweite Rettungsweg über das Fenster ist damit ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, im Parkdeck eine ausreichende Anzahl an E-Ladestationen festzusetzen, um den zukünftig zu erwartenden Bedarf abdecken zu können. Auf die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird hingewiesen.

Die im Bebauungsplan befindlichen Ausgleichsflächen sind wie geplant vor Rechtskraft des Bebauungsplans zu verlagern.
Die Stellungnahme der Ortsplanung wird nachgereicht.

Aufgrund der vorhandenen Fläche sind Wall-Wand-Kombinationen der Lärmschutzanlagen nicht möglich, da zur Realisierung der Vorhabenplanung nicht mehr genügend Raum für die erforderlichen Wallaufstandsflächen zur Verfügung steht und eine Ausweitung der Flächeninanspruchnahme vermieden werden soll.

Zu Sonstiges:

Gemäß Mitteilung des AELF im Scopingtermin am 04.07.2022 ersetzt der Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes die erforderliche Rodungserlaubnis. Da auch die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen ist demnach eine Rodungserlaubnis im Zuge des Bauantrages für das gesamte Vorhaben entbehrlich.

Alle anfallenden Erdarbeiten werden nach den Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang und die Verwertung von Bodenmaterial regeln, durchgeführt. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bodenmanagements wird auf eine sachgerechte Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens (Einbau auf landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung nach entsprechender Baugenehmigung zur Auffüllung) geachtet.

Das Verwaltungsgebäude verfügt standardmäßig über zwei Rettungswege. Dies wird auch in Weichering umgesetzt werden.

Es wird jeder 5. PKW-Stellplatz für E-Ladesäulen vorgerüstet.

Die Gemeinde Weichering hat mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Pfarranger / Weiherstraße“ zur Verlagerung der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Paketzentrum gelegenen Ausgleichsflächen beschlossen.

Würdigung vBP: Die Anregungen wurden wie beschrieben in die Planunterlagen (Vorhabenplan, vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan, textliche Festsetzungen und Hinweise, Begründung, Umweltbericht) eingearbeitet.

Beschluss zu Stellungnahme 13, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Bauamt:

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

<p>14. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Bauamt mit Schreiben vom 29.06.2022</p>	<p>FNP</p>
<p>Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen. Zu den beiliegenden Stellungnahmen wird folgendes ergänzt: Die für das Sondergebiet vorgesehene Fläche ist nicht an bestehende Siedlungseinheiten angebunden. Jedoch sieht das LEP Bayern unter Z 3.3 eine Ausnahme vom Anbindegebot für Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens vor, das auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße angewiesen ist vor. Dies ist hier der Fall. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Forst“. Die Ausweisung des Sondergebiets im Landschaftsschutzgebiet ist nicht zulässig. Die Fläche ist daher vorab aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entnehmen. Das Vorhaben befindet sich zudem auch innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 06 „Donauniederung“. Den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des AELF Bereich Forst kommt daher besonderes Gewicht zu. Dies ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Mit Antrag vom 16.06.2021 hat die Gemeinde Weichering bereits die die Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ beantragt. Der Landkreis als Verordnungsgeber kann jederzeit den Umgriff des bereits 1983 festgelegten Landschaftsschutzgebietes mit einer Größe von ca. 824 ha verändern und an aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anpassen. Vorliegend sollen bereits erheblich vorbelastete und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in dem Bereich nördlich der Bundesstraße B 16, südlich der angrenzenden Bahnlinie Ingolstadt - Neuoffingen aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes entnommen werden. Eine Kompensation durch die Einbeziehung anderer Flächen ist im Rahmen der Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar an sich nicht erforderlich. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde Weichering als Antragstellerin dem Landkreis hier freiwillig eine umfassende Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich ökologisch werthaltiger Flächen und die Aufforstung von Einbeziehungsflächen an anderer Stelle vorgeschlagen. Das Landschaftsschutzgebiet kann auf diese Weise sogar insgesamt aufgewertet werden, weil die im Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde Weichering wegfallenden Flächen bereits erheblich vorbelastet sind. Der Umweltausschuss des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen hat diesem Antrag zur Einleitung eines Änderungsverfahrens in seiner Sitzung vom 01.07.2021 mehrheitlich zugestimmt. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Naturschutzverbände mit den Antragsunterlagen der Gemeinde Weichering vom 08.08.2022 wurden die Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung vom 07.03.2023 erneut in ein Beteiligungsverfahren eingebracht. Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bauleitplanverfahren und wird mit dem Beschluss des Kreistages zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes nach der Entwurfsbilligung zum vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplan für das Paketzentrum Weichering zum Abschluss gebracht.</p>

<p>Zudem weisen wir daraufhin, dass die im Geltungsbereich liegenden Ausgleichsflächen wie geplant vorab zu verlagern sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden kann, wenn wie geplant vorab eine Entnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“ erfolgt und die im Vorhabengebiet vorhandenen Ausgleichsflächen verlagert werden.</p>	<p>Die Gemeinde Weichering hat mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Pfarranger / Weiherstraße“ zur Verlagerung der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Paketzentrum gelegenen Ausgleichsflächen beschlossen.</p>
--	--

Würdigung FNP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Gemeinde hat ein LSG-Änderungsverfahren beantragt und mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Erweiterung Pfarranger / Weiherstraße“ zur Verlagerung der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Paketzentrum gelegenen Ausgleichsflächen beschlossen.

Beschluss zu Stellungnahme 14, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Bauamt:

**Beschluss FNP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.**

15. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 23.06.2022 FNP

Im Parallelverfahren läuft derzeit die Bauleitplanung zum BP „Paketzentrum Weichering“. In diesem Verfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese ist nach Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde anzupassen. Ohne eine endgültige Version dieser Untersuchung kann keine immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur 4. Änderung des FNP „Paketzentrum“ abgegeben werden.
Hinweis: Bei der Planung ist der § 50 BImSchG zu beachten.

Ein der Planung und dem weitergeführten Verkehrsgutachten angepasstes, weitergeschriebenes Schallgutachten liegt den Entwurfsunterlagen bei.
§ 50 BImSchG wird im Rahmen der Abwägung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt. Die Gemeinde Weichering hat den als Abwägungsdirektive allgemein zu beachtenden Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung zur geplanten Situierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Paketzentrum Weichering“ umfänglich gewürdigt. Dementsprechend hat sie die ihr gemäß § 2 Abs. 3 BauGB auferlegten Ermittlungsverpflichtungen in Bezug auf das künftige zu erwartende Emissionspotential (Gewerbelärm, Verkehrslärm) des geplanten Paketzentrums beachtet. Sie hat sich intensiv mit der Frage, welche Lärmimmissionen u.a. auf benachbarte Wohnnutzungen einwirken können, auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH befasst.

Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde überarbeitet und die Ergebnisse in die Planunterlagen übernommen.

Beschluss zu Stellungnahme 15, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde:

**Beschluss FNP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.**

16. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde – mit Schreiben vom 23.06.2022 vBP

Die schalltechnische Untersuchung sollte zum derzeitigen Stand in folgenden Punkten angepasst werden:

Die Hinweise zur Systematik und inhaltlichen Bearbeitung der Schalltechnischen Untersuchung werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter hat zu den einzelnen Anregungen und Einwendungen nochmals Stellung genommen und die inhaltlichen Aussagen der Untersuchung auf der Grundlage der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung und des aktualisierten Vorhaben- und Erschließungsplanes aktualisiert und inhaltlich konkretisiert. Die Inhalte der Untersuchung sind mit den gängigen EDV-gestützten Rechenprogrammen auf dem anerkannten Stand der Technik erarbeitet worden. Die sich demnach, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes durch die Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen und der Bundesstraße B16, aus dem Betrieb des Paketzentrums sowie der künftigen Verkehrsbelastung im Knotenbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 (Anbindung Maxweiler) und aus der Nutzung der Kreisstraße ND 18 als Zufahrt zum Paketzentrum ergebenden immissionsschutztechnischen Konfliktsituationen werden erkannt und gewürdigt. Die sich ergebende Belastung mit teilweiser Verschärfung des immissionsschutztechnischen Konfliktes ist der Gemeinde bewusst. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger aufgezeigten Maßnahmen (u.a. Lärmschutzwände am Paketzentrum, Vorfahrtsänderung am Knoten Maxweiler, Einbau von lärm minderndem Asphalt und Geschwindigkeitsbegrenzungen als aktive Maßnahmen) wird die Entwicklung im Ergebnis für vertretbar gehalten, da an den maßgeblichen Immissionsorten insgesamt keine Gesundheitsgefährdung entsteht. Maßgeblich für das Vorhaben ist daher die Neufassung der Schalltechnischen Untersuchung vom 12.05.2023. Die Gemeinde Weichering hat die aktualisierte Schalltechnische Untersuchung zudem durch das Büro Steger & Partner einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dabei wurde bestätigt, dass der Lärmgutachter (TÜV) die seinen konkreten Ermittlungen zugrunde gelegten Prämissen sachgerecht angewandt hat. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der technischen Regelwerke, wurden eingehalten. Das vorhandene und zulässige Emissionspotential der vorhandenen Nutzungen der Umgebung und das Emissionspotential des geplanten Paketzentrums wurden vom Lärmgutachter zutreffend ermittelt. Im Weiteren liegt die aktualisierte Fassung der Schalltechnischen Untersuchung den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 bei.

1. Die Ton- und Informationshaltigkeit ist mit einzurechnen. Ein Nicht-Berücksichtigen dieser Parameter kann nicht aufgrund der Tatsache erfolgen, dass eine LSW existiert.

2. Gemäß RLS-19 sind die Beurteilungspegel $L_{r,T}$ und $L_{r,N}$ zum Vergleich mit Immissionsgrenzwerten auf ganze Dezibel aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV vorliegt, ist die Differenz der nicht gerundeten Beurteilungspegel ebenfalls auf ganze Dezibel aufzurunden.

3. Die Berechnung nach RLS-19 sollte ausführlicher dargelegt werden (z.B.: Knotenpunktkorrektur, etc.).

Zu 1: Im vorgelegten Gutachten sind keine Zuschläge erteilt worden, da die Lärmschutzwände nicht nur die Geräusche der Hofbewegungen dämpfen, sondern auch die Einzeltöne beim Rangieren sowie die Impulse, die bspw. beim Absetzen der Wechselbrücken auftreten. Dem Einwand wird dennoch stattgegeben und die Ansätze bei der Fortschreibung des Gutachtens überprüft. Die Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche wird in Kapitel 5.6.1 des fortgeschriebenen Gutachtens in der Fassung 12.04.2023 (Beurteilungsansätze) berücksichtigt und die Ermittlung des Zuschlags hergeleitet.

Zu 2: Auszug/Zitat RLS19: „Bei der Berechnung von Beurteilungspegeln ist auf die Rundung von Zwischenergebnissen zu verzichten. Zum Vergleich mit Immissionsgrenzwerten sind die Beurteilungspegel $L_{r,T}$ und $L_{r,N}$ auf ganze Dezibel aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt, ist die Differenz der nicht gerundeten Beurteilungspegel auf ganze Dezibel aufzurunden.“

Beim Vergleich mit Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV im fortgeschriebenen Gutachten in der Fassung 12.04.2023 ist die Rundung erfolgt, siehe Kapitel 7, Tabelle 7.2, Seite 72 des Lärmgutachtens. Dies betrifft ausschließlich die zu ändernde Kreisstraße.

Bei der Ermittlung der Veränderung des Verkehrslärmpegels (im B-Plan-Verfahren) wird aus gutachterlicher Sicht zwischen der Ist-Situation und den Veränderungen durch die Plan-Situation unterschieden = zu untersuchen ist die plangebietsbedingte Veränderung durch das Vorhaben. Solche Fälle sind in Bebauungsplanverfahren nicht eindeutiger geregelt. Der Anstieg des Verkehrslärms führt nicht dazu, dass nachts 60 dB(A) (Grenzen der Gesundheitsgefährdung) überschritten werden.

Zu 3: Die Knotenpunktkorrektur KKT ist nach RLS 19 für lichtzeichengeregelte Knotenpunkte und Kreisverkehre anzuwenden. Der Kritikpunkt wird aufgenommen in der Fortschreibung des Gutachtens in der Fassung 12.04.2023 vom Gutachter erläutert (Die Knotenpunktkorrektur KKT wird an den Straßenabschnitten für lichtzeichengeregelte Knotenpunkte und Kreisverkehre vergeben, die bei der Dateneingabe als solche definiert wurden (hier: Kreisverkehr

vor dem Ausfahrtbereich des Paketzentrums im Prognose-Planfall). Die KKT wird emissionsseitig aufgeschlagen.

Die Hinweise zur Systematik und inhaltlichen Bearbeitung der Verkehrsuntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter hat zu den einzelnen Anregungen und Einwendungen nochmals Stellung genommen und die inhaltlichen Aussagen der Untersuchung auf der Grundlage einer ergänzenden Verkehrszählung am 19.07.2022 sowie unter Einarbeitung des Prognosehorizontes für die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 16 im Jahr 2035 (Angaben des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt) aktualisiert und inhaltlich konkretisiert. Die Inhalte der Untersuchung sind mit den gängigen EDV-gestützten Rechenprogrammen auf dem anerkannten Stand der Technik erarbeitet worden. Die sich demnach aus der künftigen Verkehrsbelastung im Knotenbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 (Anbindung Maxweiler) und aus der Nutzung der Kreisstraße ND 18 als Zufahrt zum Paketzentrum ergebenden verkehrlichen Konfliktsituationen werden erkannt und gewürdigt. Die vom Vorhabenträger aufgezeigten baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der bestehenden Verkehrsanlagen werden als ausreichend angesehen um die aufgezeigten Konfliktsituationen vertretbar zu lösen. Maßgeblich für das Vorhaben ist daher die Neufassung der Verkehrsuntersuchung vom 05.05.2023, die im Weiteren den Unterlagen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 beiliegt.

Zu 4: Auf der B 16 wurde in der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung mit einer Steigerung der Verkehrsbelastungen von 5,6 % bis zum Prognosejahr 2035 gerechnet. Dabei wurde sich als Zielgröße an den ermittelten Werten des Landesverkehrsmodells des Freistaates Bayern auf der B 16 im Bereich Weichering orientiert.

Zum Nachweis der ausreichenden Ausleuchtung des Vorhabensstandortes wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin ein Beleuchtungskonzept mit Lichtberechnung (Signify GmbH, Hamburg vom 24.05.2023) erstellt, das den Entwurfsunterlagen beigelegt wird. Demnach kann mit den festgesetzten Vorgaben eine ausreichende Ausleuchtung des Vorhabens erreicht und gleichzeitig eine Erhöhung der Umgebungshelligkeit vermieden werden. So sind beim Beleuchtungskonzept *in den Bereichen ohne Lärmschutzwand die Richtung Paketzentrum ausgerichteten Mastleuchten zur Vermeidung der Erhöhung der Umgebungshelligkeit bzw. Reduzierung*

4. Welcher Prognosehorizont für 2035 wurde angenommen?

Hinweis: Im Rahmen von Nachforschungen durch das städtische Bauamt (Frau Huis) wurden anscheinend Mängel im Verkehrsgutachten festgestellt, auf welchem die schalltechnische Untersuchung aufbaut. Diese sollten geklärt werden.

Hinweis:

Bei der weiteren Planung sind bezüglich der Beleuchtung die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (2012) zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Verkehrsführung aus westlicher Richtung über den Kreisel in das Betriebsgelände ist aus lärm-schutzfachlicher Sicht ungünstig. Es gilt abzuwägen, ob eine Zufahrt in östlicher Richtung möglich ist. Das Gebäude wurde somit eine schallabschirmende Wirkung gegenüber einer unterhalb liegenden Zu-fahrt erzielen.

Hinweis: Falls eine Änderung der Schallschutzwände in derzeitiger Ausführung geplant ist, muss die schalltechnische Untersuchung diesbezüglich angepasst und der unteren Immissionsschutzbehörde er-neut zur Prüfung vorgelegt werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann ohne ein endgültiges Gutachten mit Umsetzung der oben genannten Punkte keine abschließende Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde erfolgen.

des rückwärtigen Lichtanteils mit internen Blendrastern versehen. Lichtimmissionen im Sinne der LAI-Schrift „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 sind in den benachbarten Siedlungen östlich und westlich aufgrund der Lärmschutzwände und Bebauung nicht zu erwarten. Bezüglich der Blendwirkungen auf Verkehrswege (Bahn und Straße) werden die zulässigen Höchstwerte nicht überschritten.

Zu den Hinweisen

Die räumlichen Verhältnisse (Grundstückszuschnitt sowie die An-bindungsmöglichkeiten an den öffentlichen Straßenraum) erfor-dern zwingend das im derzeitigen Vorhabenplan dargestellte Grundstückslayout, welches mit einer Zu- und Ausfahrtmöglich-keit im westlichen Bereich einher geht. Anzumerken ist dabei, dass die Zufahrt zum Paketzentrum aus Süden ins Grundstück erfolgt und eine optimale Lärmabschirmung durch das direkt linksseitig westlich angrenzende Parkhaus gegeben ist. Die LKW-Ausfahrt verläuft unmittelbar parallel zur westlichen Grundstücksgrenze. Eine optimale Lärmabschirmung ist durch die unmittelbar rechts-seitig nach Westen angrenzenden Lärmschutzwände 1 und 2 ge-geben. Erst ab dem Befahren des Kreisverkehrsplatzes (öffentli-cher Straßenraum) entfallen weitere Lärmabschirmungen. Diese Situation wäre auch bei einer Grundstücksein- und -ausfahrt am östlichen Rand des Maßnahmegebietes identisch.

Würdigung vBP: Den Anregungen wurde nachgekommen. Die Verkehrsuntersuchung mit Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten wurde bezüglich der Ausgangsdaten (ergänzende Verkehrserhebung, aktualisierte Daten für Prognose-Planfall 2035, Überarbeitung der verkehrlichen Kennwerte nach RLS-19, zweispurige B 16) und der geänderten Vorgaben der Erschließungsplanung (verlängerte Ein-/Ausfädelspuren B16, Vorfahrtsregelung AS Maxweiler) überarbeitet und liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Ergebnisse der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung wurden in die Begründung übernom-men.

Die Bedenken zur vorhabenbezogenen Lärmbelastung werden ernst genommen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde vom Lärmgutachter auf der Grund-lage der aktualisierten Kennwerte aus der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung neu gefasst. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der technischen Regelwerke, wurden dabei eingehalten und das vorhandene und zulässige Emissionspotential der vorhandenen Nutzungen der Umgebung sowie das Emissionspotenzial des geplanten Paketzentrums zutreffend ermittelt. Die überarbeitete Schalltechnische Untersuchung liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Gemeinde hat dazu eine Plausibilitätsprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der überarbei-teten Schalltechnischen Untersuchung wurden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

Die Vorhabenträgerin hat zudem durch ein Fachbüro ein Außenbeleuchtungskonzept erarbeiten lassen. Dieses fachliche Konzept wird den Entwurfsunterlagen beigegeben.

Beschluss zu Stellungnahme 16, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde:

**Beschluss vBP:
Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.**

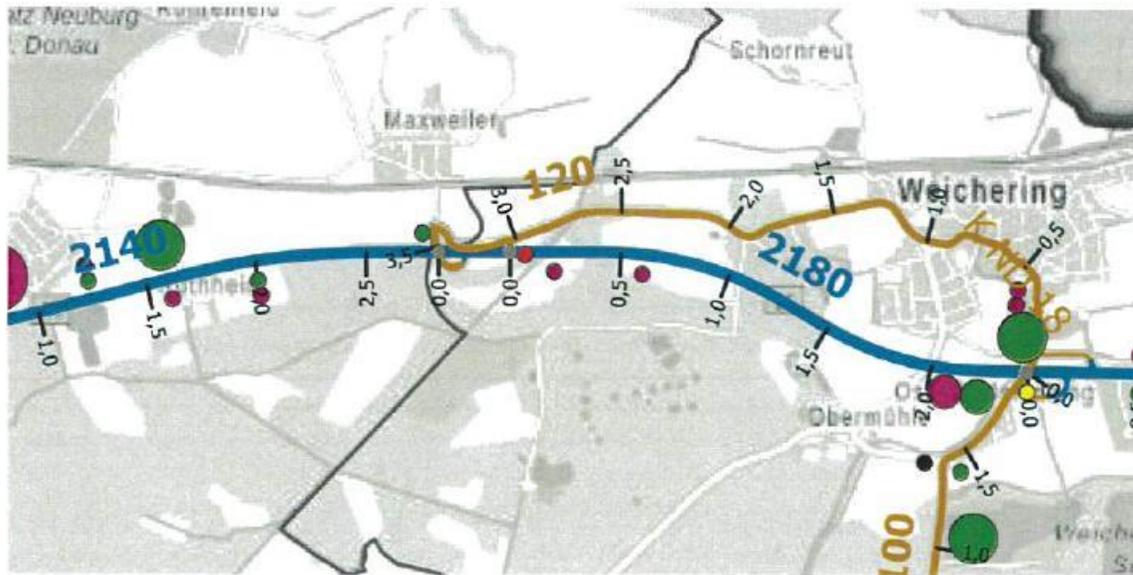
17. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde – mit Schreiben vom 13.06.2022 FNP

<p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weichering muss zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutzrechtlicher Sicht abgelehnt werden.</p> <p>Nachdem sich die betroffene Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Brucker Forstes“ befindet, ist eine vorbereitende Bauleitplanung/Bauleitplanung in diesem Gebiet derzeit rechtlich nicht zulässig. Das angestrebte LSG-Änderungsverfahren zur Herausnahme der betroffenen Flächen befindet sich noch im Anfangsstadium und lässt noch nicht erkennen, ob die von der Gemeinde Weichering gewünschte Änderung tatsächlich zustande kommt.</p> <p>Eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum bereits eröffneten Bauleitplanverfahren kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erst erfolgen, wenn das Herausnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde bzw. wenn hinreichend gesichert ist, dass das Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.</p>	<p>FNP: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kommunale Bauleitplanung wird auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Gemeinde Weichering im Parallelverfahren zum Entnahmeverfahren der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet betrieben. Zum Vorhaben wurde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Brucker Forst“, Stand 16.06.2021 gestellt. Der Landkreis als Verordnungsgeber kann jederzeit den Umgriff des bereits 1983 festgelegten Landschaftsschutzgebietes mit einer Größe von ca. 824 ha verändern und an aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anpassen. Vorliegend sollen bereits erheblich vorbelastete und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in dem Bereich nördlich der Bundesstraße B 16, südlich der angrenzenden Bahnlinie Ingolstadt - Neuoffingen aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes entnommen werden. Eine Kompensation durch die Einbeziehung anderer Flächen ist im Rahmen der Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zwar an sich nicht erforderlich. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde Weichering als Antragstellerin dem Landkreis hier freiwillig eine umfassende Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich ökologisch werthaltiger Flächen und die Aufforstung von Einbeziehungsflächen an anderer Stelle vorgeschlagen. Das Landschaftsschutzgebiet kann auf diese Weise sogar insgesamt aufgewertet werden, weil die im Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde Weichering wegfallenden Flächen bereits erheblich vorbelastet sind.</p> <p>Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Naturschutzverbände mit den Antragsunterlagen der Gemeinde Weichering vom 08.08.2022 wurden die Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung vom 07.03.2023 erneut in ein Beteiligungsverfahren eingebracht. Das Änderungsverfahren läuft</p>
--	---

	<p>parallel zum Bauleitplanverfahren und wird mit dem Beschluss des Kreistages zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes nach der Entwurfsbilligung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Paketzentrum Weichering zum Abschluss gebracht.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>Beschluss zu Stellungnahme 17, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>18. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde – mit Schreiben vom 13.06.2022 vBP</p>	
<p>Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ der Gemeinde Weichering i.d.F.v. 10.05.2022 der Gemeinde Weichering muss zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutz-rechtlicher Sicht abgelehnt werden.</p> <p>Nachdem sich die betroffene Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Brucker Forstes“ befindet, ist eine vorbereitende Bauleitplanung/Bauleitplanung in diesem Gebiet derzeit rechtlich nicht zulässig. Das angestrebte LSG-Änderungsverfahren zur Herausnahme der betroffenen Flächen befindet sich noch im Anfangsstadium und lässt noch nicht erkennen, ob die von der Gemeinde Weichering gewünschte Änderung tatsächlich zustande kommt.</p> <p>Eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum bereits eröffneten Bauleitplanverfahren kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erst erfolgen, wenn das Ausnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde bzw. wenn hinreichend gesichert ist, dass das Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.</p>	<p>vBP: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die kommunale Bauleitplanung wird auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Gemeinde Weichering im Parallelverfahren zum Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes betrieben. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Naturschutzverbände mit den Antragsunterlagen der Gemeinde Weichering vom 08.08.2022 wurden die Unterlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in der Fassung vom 07.03.2023 erneut in ein Beteiligungsverfahren eingebracht. Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bauleitplanverfahren und wird mit dem Beschluss des Kreistages zur Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes nach der Entwurfsbilligung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Paketzentrum Weichering zum Abschluss gebracht.</p> <p>In der Weiterführung der Planung wurden die naturschutzfachlichen Belange mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und die entsprechend der Eingriffsermittlung erstellte Ausgleichsflächenplanung abgestimmt.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>Beschluss zu Stellungnahme 18, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde:</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Eine Anpassung der Unterlagen ist nicht notwendig.</p>	

<p>19. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Verkehrsrecht SG22 – mit Schreiben vom 28.06.2022</p>	<p>FNP / vBP</p>
<p>Stellungnahme zum geplanten „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ aus Verkehrsrechtlicher und unfallanalytischer Sicht. Das Verkehrsreferat nimmt ausschließlich Stellung zu Belangen aus verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer, sowie unfallanalytischer Sicht. Es werden keine Aussagen zu Natur-, Umwelt, Lärm- und Immissionsschutz vorgenommen. Aus diesem Grund werden auch nur die hierfür erforderlichen Abschnitte und Pläne des Verfahrens betrachtet.</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Paketzentrum Weichering“ Unterlage 1.2 Begründung</p> <p>1.1. zu Abschnitt 3.3 Standortsuche Die grundsätzlich zur Standortsuche getroffenen Ausführungen sind in Bezug auf die Anschlussstellen korrekt dargestellt. Die hierbei unter 3.3.1.1 Standort 1 - nördlich Lichtenau an der B 16 getroffene Aussage zur Zulässigkeit mehrerer Anschlussstellen in kurzer Folge ist in Frage zu stellen, da die Vermeidung nicht einer Unzulässigkeit gleichzuhalten ist. Die Zu- und Abfahrten zu Bundesstraßen sollen in der Regel generell höhenfrei ausgestaltet sein, da dies das Maximum an Verkehrssicherheit darstellt.</p> <p>1.2. zu Abschnitt 7 Erschließung, Ver- und Entsorgung 1.2.1. zu 7.1 Verkehrliche Erschließung Der Annahme folgend, dass die Schleppkurven für Giga-Liner entsprechend zu Grunde gelegt wurden (vgl. 8.1.3 der Begründung vBP), wird angenommen, dass die erforderlichen Werte eingehalten werden können.</p> <p>1.3. zu Abschnitt 9 Belange der Bundeswehr 1.3.1. Bewertung der Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>Zu 1.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textliche Formulierung in Ziffer 3.3.1.1. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dementsprechend angepasst.</p> <p>Zu 1.2. Diese Annahme kann bestätigt werden. Die Schleppkurven sind für Giga-Liner ausgelegt, wobei der LKW-Betrieb an den Paketzentren der Post derzeit lediglich mit LKW-Anhängerzügen und mit LKW-Sattelaufliegern erfolgt.</p> <p>Zu 1.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Beschreibung in Abschnitt 9 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dementsprechend angepasst. Aufgrund der nur sehr geringen Anzahl der vom Bundeswehrstandort auf die B 16 nach links Richtung Neuburg ausfahrenden Gefahrgutfahrzeuge wird eine signifikante Gefährdung des Verkehrs auf der B 16 durch den zusätzlichen Verkehr zum und vom Paketzentrum nicht erkannt, da ausreichend Lücken im Verkehrsfluss auf der B 16 verbleiben um ein ungefährdetes Einbiegen vom Tank- und Munitionslager der Bundeswehr auf die B 16 zu gewährleisten. Das Verkehrsaufkommen der nach links abbiegenden Gefahrgutfahrzeuge, in Richtung des Luftwaffenstützpunktes Neuburg, ist so gering (Daten aus der Verkehrserhebung und eingeholten Informationen), dass nicht mit einer Gefährdung zu rechnen ist.</p>

Hier wurde offenbar das Belang der Bundeswehr fehlerhaft interpretiert, die Bundeswehr hat nicht von einer Gefährdung des Linksabbiegens aus der B16 in das Tanklager Neuburg als Gefährdet eingeschätzt, sondern das Ausfahren in die B16 nach links in Richtung des Luftwaffenstützpunktes Neuburg. Hierbei ist tatsächlich die Befürchtung der Bundeswehr zu teilen, dass aufgrund der erhöhten Verkehrsfrequenz auf der Bundesstraße, die Zufahrt für Gefahrgutfahrzeuge sichtlich erschwert wird. Eine Unfallhäufung besteht hier bisher nicht.



Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in die Begründung übernommen.

2. Bewertung der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH vom 19.04.2022

Die durchgeführten Verkehrsuntersuchungen der IGS Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH, Neuss vom April 2022 sind einer Momentaufnahme gleichzusetzen. Es wurde hierfür ein viel zu kurzer Zählzeitraum (1 Tag, Donnerstag, der 04.02.2021) zur Beurteilung herangezogen. Hierdurch können u.E. keine hinreichend gesicherten Aussagen zum Verkehrsfluss getroffen werden. Aus dem Gutachten geht ebenfalls nicht hervor, ob es im weiteren Verlauf Umleitungen oder kurzzeitige Ereignisse gegeben hatte, welche den Verkehrsfluss beeinflusst hatten. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Wochentage verschiedene Verkehrswerte aufzeigen. Zum Abgleich wurden die Kennwerte QS 04, QS 06 und QS 08 der Tabelle 3 und des Anhanges 7 herangezogen, da diese den Messstellen der Verkehrszählung als ausschlaggebendes Zahlenwerk entsprechen, und sind in etwa anwendbar. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die qualifizierten Zahlen der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern zurückgegriffen (Quelle: BaySIS, <https://baysis.bybn.de/verkehrsdaten/svz/zaehlstelle/index.html>)

Die Verkehrszahlen aus der Verkehrszählung 2019 weisen für die Bundesstraße 16 im Bereich zwischen Zell und Maxweiler (angenommene QS 06) einen DTV von 15.073 und zwischen Maxweiler und Lichtenau (angenommene QS 04) 14.034 KFZ/24h auf. Der Schwerverkehrsanteil liegt hierbei im ersten

Zu 2.:

Die Hinweise zur Systematik und inhaltlichen Bearbeitung der Verkehrsuntersuchung werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter hat zu den einzelnen Anregungen und Einwendungen nochmals Stellung genommen und die inhaltlichen Aussagen der Untersuchung auf der Grundlage einer ergänzenden Verkehrszählung am 19.07.2022 sowie unter Einarbeitung des Prognosehorizontes für die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 16 im Jahr 2035 (Angaben des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt) aktualisiert und inhaltlich konkretisiert. Die Inhalte der Untersuchung sind mit den gängigen EDV-gestützten Rechenprogrammen auf dem anerkannten Stand der Technik erarbeitet worden. Die sich demnach aus der künftigen Verkehrsbelastung im Knotenbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 (Anbindung Maxweiler) und aus der Nutzung der Kreisstraße ND 18 als Zufahrt zum

<p>Abschnitt bei 15,4 % und im zweiten bei 13,9 %. Auf der Kreisstraße ND 18 (angenommene QS 08) ist ein DTV von 1.023 ausschlaggebend, und hierbei herrscht ein Schwerverkehrsanteil von 2,54 %. Siehe Anlagen 1 - 3. Dies bedeutet, dass die B16 der Entwurfsklasse (EKL) 1 mit einem Regelquerschnitt (RQ) 15,5 und einer Zufahrtlösung Ein-/Ausfädelstreifen nach den Richtlinien zur Anlage von Landstraßen (RAL) ausgebaut sein sollte. Die Kreisstraße ND 18 wäre nach denselben Kriterien der EKL 4 mit einem RQ 9 und einer Führung im Knotenpunkt in der Form Ein-/Abbiegen/Kreuzen ohne Lichtsignalanlage zu bewerten</p> <p>Mit den durch die DHL prognostizierten Verkehrsbelastungen aus dem Gutachten ändern sich die Verkehrszahlen wie folgt;</p> <p>Es werden 766 LV und 2.590 SV Fahrten/24 h angenommen. Diese sind vollständig auf bisherigen Werte die ND 18 aufzuschlagen, da Sie hier als Ziel und Quellverkehr vorkommen werden. Somit wäre der Kreisstraße ein DTV von 4.379 und einem SV Anteil 59,7 % zuzuordnen und diese dem Grund nach in die EKL 3 mit RQ 11 und einem Ein-Abbiegen/Kreuzen zu versetzen (vgl. RAL Kapitel 3.2). Jedoch bedingt eine SV Belastung von 2.590 FZ/24 h, dass eine Reduzierung der Fahrstreifenbreite auf unter das geforderte Mindestmaß von 3,50 m ausscheidet (vgl. RAL Kapitel 4.3 Unterabschnitt Regelquerschnitt für Straßen der EKL 3). Die Kreisstraße ND 18 ist derzeit in diesem Bereich nach dem Standard EKL 4, bzw. EKL 3 ausgebaut.</p> <p>Für die Bundesstraße ergibt sich gemessen aus der Prognosebeurteilung des Verkehrsgutachtens eine Verteilung auf die Bundesstraße in folgender Form, wobei die illegal über den Biberweg geführten Fahrten (5 %), der regulären Fahrbeziehung über die AS Maxweiler zur A9 zugerechnet werden. Der Verkehr auf der B16 in Fahrtrichtung Neuburg wäre mit einem DTV von 16.377 Fahrzeugen um 8,7% erhöht und in Fahrtrichtung BAB A 9 um 14,1 %. Jedoch sind aus unserer Sicht die Schwerverkehrsquoten alarmierend eine Erhöhung in Richtung Neuburg um 44,6 % und zur BAB A9 sogar um 79,4 % bedeuten einen erheblich höheren Überholdruck und hierdurch ein höheres Unfallrisiko. Der Schwerverkehrsanteil wird nach Eröffnung des Paketzentrums bei 20,5% (+5,1%) in Richtung Neuburg und bei 21,9 % (+ 8 %) in Richtung BAB A9 liegen. Im Zuge der Bundesstraße im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sind auf der aktuellen Unfallkarte (Zeitraum 2018-2020) in Summe vier Unfallhäufungen.</p> <p>Wie in dem Gutachten der IGS bereits festgestellt, bedarf es, um für diese Mehrbelastung eine ausreichend leistungsfähige Verkehrserschließung des Vorhabens zu erreichen, bauliche Maßnahmen am öffentlichen Straßen- und Wegenetz.</p>	<p>Paketzentrum ergebenden verkehrlichen Konfliktsituationen werden erkannt und gewürdigt. Die vom Vorhabenträger aufgezeigten baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der bestehenden Verkehrsanlagen werden als ausreichend angesehen um die aufgezeigten Konfliktsituationen vertretbar zu lösen. Maßgeblich für das Vorhaben ist daher die Neufassung der Verkehrsuntersuchung vom 05.05.2023, die im Weiteren den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 beiliegt.</p> <p>Die Durchführung einer Verkehrserhebung an einem Tag ist ein gängiges Verfahren, welches durch das Regelwerk „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für Knotenpunktzählungen gestützt wird. Durch entsprechende Hochrechnungsfaktoren, bezogen auf den Wochentag und den Erhebungsmonat, wurden die DTV-Werte ermittelt. Die ermittelten DTV-Werte der Verkehrsuntersuchung für die Querschnitte 04, 06 und 08 für den Ist-Zustand weisen im Vergleich zu den Zählstellen der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern aus dem Jahr 2019 vergleichbare Größenordnungen. Es wurden zwei Verkehrserhebungen durchgeführt, die erste im Februar 2021 und eine Vergleichserhebung im Juli 2022. Die Abweichungen liegen im üblichen Rahmen, sodass die ermittelten Werte aus der Verkehrserhebung vom 19. Juli 2022 herangezogen wurden. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft die Messstelle zwischen Maxweiler und Lichtenau aus der Straßenverkehrszählung des Freistaates Bayern aus dem Jahr 2019 mit den ermittelten Werten des Querschnitts 04 aus der Verkehrsuntersuchung zu vergleichen, da die Messstelle des Freistaates Bayern, durch die Ein- und Ausfahrtsituation von/auf die B 16 südlich von Weichering verkehrlich beeinflusst wird.</p> <p>Eine Überprüfung, ob Umleitungen oder kurzfristige Ereignisse die Verkehrsbelastungen beeinflusst haben, hat seitens der IGS stattgefunden. Dies wird vor und während jeder von uns angesetzten Verkehrserhebung durchgeführt, da die Ergebnisse sonst nicht korrekt für eine Verkehrsuntersuchung genutzt werden können.</p> <p>Der Vergleich der prognostizierten Verkehrsbelastungen zeigt einen systematischen Fehler durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, da DTV-Belastungen mit absoluten Belastungen der Starkverkehre der Deutschen Post AG verglichen worden sind. Da die Verkehre der Deutschen Post AG aufs Jahr gesehen Schwankungen unterzogen sind, können die Verkehre aus Tabelle 1 der Verkehrsuntersuchung nicht den DTV-Belastungen</p>
---	--

	<p>gleichgesetzt werden. Daher sind die angestellten Berechnungen bezogen auf Verkehrssteigerungen und den SV-Anteil für die Kreisstraße ND 18 und die beiden Querschnitte auf der B 16 so nicht richtig durchgeführt worden.</p> <p>Es ist richtig, dass am Knotenpunkt B 16 / Biberweg von falschen Abbiegebeziehungen ausgegangen worden ist, da diese in der Verkehrserhebung vom 04. Februar 2021 und vom 19. Juli ermittelt worden sind. Die Verkehrsuntersuchung wurde bereits dahingehend angepasst, dass die 5 % der Verkehre, die am Biberweg auf bzw. von der B 16 fahren, über die Rampen weiter östlich die B 16 erreichen.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Den Anregungen wurde nachgekommen. Die Verkehrsuntersuchung mit Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten wurde bezüglich der Ausgangsdaten (ergänzende Verkehrserhebung, aktualisierte Daten für Prognose-Planfall 2035, Überarbeitung der verkehrlichen Kennwerte nach RLS-19, zweispurige B 16) und der geänderten Vorgaben der Erschließungsplanung (verlängerte Ein-/Ausfädelspuren B16, Vorfahrtsregelung AS Maxweiler) überarbeitet und liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Ergebnisse der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung wurden in die Begründung übernommen.</p>	
<p>Vorgesehen sind hierzu;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Anschlussstelle Maxweiler der B16 durch <ol style="list-style-type: none"> a. Verbreiterung der Zufahrt, b. Anpassung der Brücke, c. Verlängerung der Ein- und Ausfahrtsspuren zur B16 <p>Anmerkung: Um einen sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten, stellen diese Maßnahmen sicherlich ein gutes Mittel dar, jedoch sind die Dimensionen des Ausbaus nicht aus den Plänen abschließend zu entnehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Verlegung der Kreisstraße ND 18 im Vorhabenbereich an den Südrand der Vorhabenfläche mit Erstellung eines Kreisverkehrs am östlichen Zufahrtbereich Anmerkung: zum Ausbau selbst s.o. 3. Neuschaffung des Geh- und Radweges am Nordrand der Vorhabenfläche entlang des Schornreuter Kanals mit direkter Anbindung der Vorhabenfläche am östlichen Zufahrtbereich. <p>Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamte Wegeführung mit einer Breite von 2,50 m ausgestaltet sein wird. Damit entspricht der Weg den erforderlichen Mindestmaßen eines gemeinsamen Geh- und Radweges (außerorts) Tabelle 5 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen.</p>	<p>Zu 1: Der Ausbauzustand der Verkehrsanlagen ist im Vorhabenplan dargestellt.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3 Neuschaffung des Geh- und Radweges entlang des Schornreuter-Kanals: Durch die zwischenzeitliche Umplanung und den Verzicht auf die Inanspruchnahme des im Besitz der Deutschen Bahn befindlichen ursprünglich beabsichtigten Wegegrundstücks parallel zur Nordseite des Maßnahmengeländes erfolgt die Radwegeführung aus Richtung Maxweiler kommend nur noch bis zur Westgrenze des künftigen Betriebsgrundstücks parallel zum Schornreuter Kanal. Im weiteren Verlauf wird der Radweg parallel zur westlichen Grundstücksgrenze des Paketzentrums bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz geführt und verläuft von dort an der Nordseite des verlegten Kreisstraße in Richtung Osten bzw. Ortslage Weichering.</p>

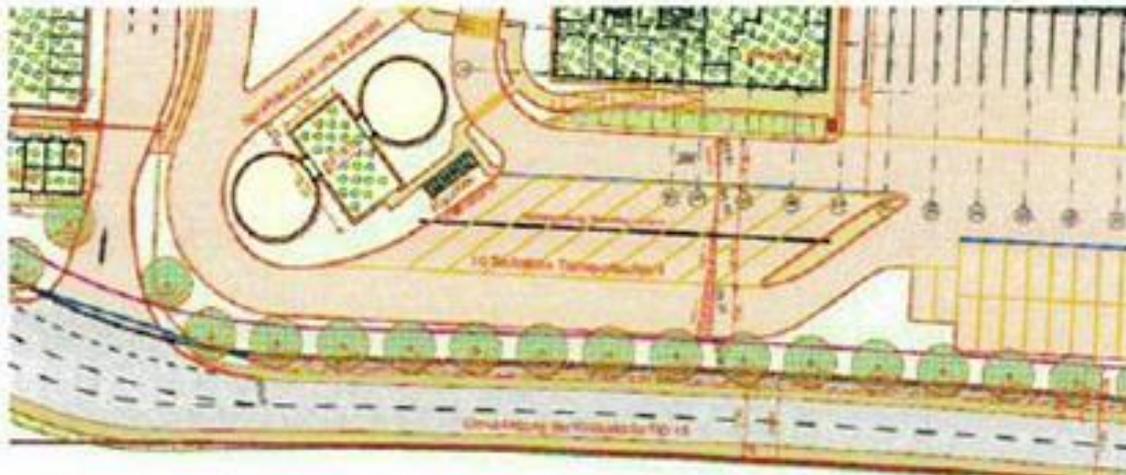
Der Unterlagen Übersichtslageplan ist hierbei jedoch nicht zu entnehmen, welche abschließenden Fahrbahnbreiten für die Anbaubereiche im Zuge der Anschlussstelle und der Brückenverbreiterung vorgesehen sind. Bemaßungen der Fahrbahnen sind hier limitiert anwendbar. Es wurde mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und somit der EKL 4 entsprechend geplant. Die Gesamtbreite des Ausbaus, gerade in der Annäherung an die südliche Zufahrt (10,50 m) erfüllt nicht den Standard für die EKL 3 (11,00 m). Jedoch wird der Angestrebte Ausbau auf 7,00 m hinsichtlich der Realisierbarkeit als ausreichend erachtet, da die Sicherheitsräume selbst im Begegnungsverkehr mit Schwerverkehr als ausreichend einzuschätzen sind.

Die Breite des Weges beträgt durchgängig 2,50 m (auf der künftigen Brücke über den Schornreuter Kanal auf 3,50 m aufgeweitet, um eine Mitnutzung insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Unterhaltungsfahrzeuge der Gemeinde zu ermöglichen).

Breite und Bemaßungen der Fahrbahnen:
Die Fahrbahnen der Kreisstraße sowie der Brücke über die B 16 werden im Plangebiet künftig durchgängig mit einer Fahrspurweite von 7,00 m ausgeführt. Die entsprechenden Vermaßungen werden in den Plänen ergänzt.

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in die Vorhabenplanung übernommen.



Quelle: UL 3.1 Übersichtslageplan

3. Zum Übersichtslageplan
3.1. Fußgängerüberweg in Außerortslage

Vor der Kreisverkehrsanlage ist in den Übersichtslageplänen ein Fußgängerüberweg vorgesehen, dieser ist nach den Vorgaben des § 26 StVO i.V.m. I. Nr. 1 der VwV Zu § 26 StVO Rn. 1 aufgrund der Außerortslage unzulässig. Die R-FGÜ ermöglicht zwar grundsätzlich die Anlage von Überwegen in Außerortslage, (Kapitel 5.1 2. Unterabsatz 1. Spiegelstrich), jedoch ist ausgehend von der Berechnungstabelle 1 des Verkehrsgutachtens, ist in der Spitzenverkehrsstunde 19:00-20:00 Uhr mit einem Gesamtverkehrsaufkommen 414 Fahrzeugen zu rechnen. Gemäß Tabelle 2 der R-FGÜ (Kapitel 2.3 R-FGÜ) ist die

Zu 3.1
Die Fußgängerüberwege wurden in den Vorhabenplänen zur frühzeitigen Beteiligung nur zur Veranschaulichung dargestellt, sind aber zwischenzeitlich kein Bestandteil der Planung mehr.

Anlage von einem Fußgängerüberweg in einem Bereich von 50 - 100 Querungen in der selben Stunde möglich, jedoch nicht erforderlich; erst ab 100 - 150 Querungen ist dies empfohlen. Ein generelles Erfordernis wird nicht angenommen. Bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis kann diese Maßnahme realisiert werden.

3.2. Einfädelstreifen auf B16 sollten als Fahrspuren ausgestaltet werden

Unseres Erachtens könnte es aufgrund des hohen Schwerlastanteils (siehe Ausführungen 1.4.1) sinnvoll sein, die Einfädelstreifen im Zuge der Bundesstraße 16 als eigene Fahrspuren auszugestalten. Bei einer durchschnittlichen Zufahrtsrate von in der Hauptverkehrszeit von 117 LKW in die B16, dies entspricht in etwa zwei Fahrzeugen/Minute innerhalb der anerkannten Hauptverkehrszeit auf der Bundesstraße. Die im Verkehrsgutachten durchgeführten Knotenpunktzählungen weisen deutliche Mängel auf, weshalb hier eine Kombination aus dem KP 02 (illegale Zu- und Abfahrt Biberweg) und dem KP 03 zur Bemessung herangezogen werden muss. Hieraus ergibt sich auf der Bundesstraße 16 in der Zeit zwischen 07:00 und 08:00 Uhr eine Durchflussverkehrsmenge von 805 und 894 FZ. In Verbindung mit dem Paketzentrum soll ein Verkehrsstrom von 150 Fahrzeugen gegenüberstehen. Bei den bisherigen Knotenpunktzählungen wurden für die AS B16 ein Zufluss zur Kreisstraße aus Ingolstadt kommend von 7 Fahrzeugen und aus Neuburg kommend 36 Fahrzeugen ermittelt. Für den Zufluss zur Bundesstraße wurden bei selbiger Zählung nach Ingolstadt 3 Fahrzeuge und nach Neuburg 30 Fahrzeuge ermittelt. Somit würden auf diese Fahrzeuge zusätzlich 150 Fahrzeuge aufzuschlagen sein. Dies ergäbe nach der prozentualen Zu- und Abflussverteilung des Gutachtens folgende Zahlen;

Zu 3.2:
Im Zuge des Neubaus des PZ werden auch die Einfädelungsstreifen auf die B 16 mit einer Länge von ca. 150 m ausgebaut. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt, hat hier die Ausbildung der Einfädelstreifen gemäß Richtlinie mit einer Länge von 150 m zu erfolgen.

Zufluss aus Bundesstraße auf Kreisstraße aus Ingolstadt	7 + 16 =	23
Zufluss aus Bundesstraße auf Kreisstraße aus Neuburg	36 + 10 =	46
Zufluss auf Bundesstraße aus Kreisstraße nach Ingolstadt	3 + 72 =	75
Zufluss auf Bundesstraße aus Kreisstraße nach Neuburg	30 + 48 =	78

Fraglich ist die qualitative Beurteilung einer tatsächlichen Zufahrtsspur, da sich hieraus erst eine Prognose zur Verkehrsgefährdung aufgrund des Zuflusses zur Bundesstraße ableiten ließe.

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in die Vorhabenplanung übernommen.

5. Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ der Deutschen Post AG, Bonn

Zu Begründung

4.1. Zur Erschließung

4.1.1. Zu 8.1.1 Übergeordnetes Straßennetz

Die Erschließungssituation wird durch die Verlegung der bisherigen Kreisstraßentrasse grundsätzlich verbessert und sicherer gestaltet. Die endgültigen Vorfahrtsbeziehungen im Zuge der Kreisstraße,

Zu 4.1.1

Der Anregung wird gefolgt. Die Ausbildung des Knotenpunktes berücksichtigt künftig den Hauptverkehrsstrom der LKW-Verkehre

müssen im Rahmen der tatsächlichen Verkehrsströme gerade an der Anschlussstelle Rampe Bundesstraße 16 nach der Brücke und Weicheringer Straße geprüft werden, hier könnte eine Vorfahrtsänderung aufgrund der geänderten Verkehrsmengen erforderlich werden. Ein Rückstau auf die Bahnanlage ist hier grundsätzlich nicht zu erwarten (vgl. Nr. 4.2.4 des Verkehrsgutachtens). Jedoch ist die Knotenpunktzählung ausschließlich auf den Analyse-, nicht jedoch den Prognosefall durchgeführt. Die Geregelte Zuführung des Verkehrs auf die B16 siehe Ausführungen 3.2. Hier fehlen fundierte Zahlenwerke des Prognosefalls, welche die tatsächliche Zuflussmenge in der Spitzenstunde darstellen, aus welcher die resultierende Bewertung des Verkehrsablaufs für die Zukunft möglich wäre. Zitat Begründung vBP „Weiterhin werden die vier Ein- und Ausfädelspuren von/zur B16 auf 150 m verlängert, um den Lkw-Verkehr ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der B16 geregelt abwickeln zu können.“

4.1.2. Zu 8.1.3 Anschluss an die Kreisstraße ND18

Die Aufteilung der Zu- und Abfahrt zum Paketzentrum über den Kreisverkehr und eine Linksabbiegespur könnte eine gelungene Maßnahme zur Sicherem Abwicklung des Verkehrs darstellen. Die Ausführungen des Prognose-1-Fall an KP 06 (Nr. 4.3.6 des Verkehrsgutachtens) stellen anschaulich dar, dass die mittlere Wartezeit von 5,1 Sekunden und maximal einem wartenden Fahrzeug auf der Kreisstraße keine Verkehrsgefährdung darstellen würde. Der Rückstau der zufahrenden Fahrzeuge in die Kreisstraße ND 18 in das Werksgelände lässt keine Annahme zu, die eine Verkehrsgefährdung über Maß darstellen könnte.

4.1.3. Zu 8.1.4 Rad- und Fußgängerverkehr

vgl. Ausführungen zu 1.4.1

4.1.4. Zu 8.3 Öffentlicher Nahverkehr

vgl. Ausführungen zu 3.1 bezüglich des Fußgängerüberweges.

zur Bundesstraße, der Straßenanschluss Maxweiler bildet die untergeordnete Verkehrsbeziehung.

4.1.2

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Würdigung erforderlich

4.1.3. Zu 8.1.4 Rad- und Fußgängerverkehr

In der Stellungnahme ist kein Gliederungspunkt 1.4.1 enthalten.

4.1.4

siehe Würdigung zu 3.1.

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in den Vorhabenplan und in die Begründung übernommen.

Beschlüsse zu Stellungnahme 19, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Verkehrsrecht SG22:

Beschluss FNP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

Beschluss vBP:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.

20. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau SG 13 mit Schreiben vom 21.06.2022

vBP

Aus Sicht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen - Hoch- und Tiefbau bestehen bei plangemäßer Ausführung unter Beachtung der Auflagen dieser Stellungnahme keine Bedenken oder Einwendungen:

<p>1. Im Zuge der Maßnahme ist geplant, die Kreisstraße ND 18 auf etwa 700 m komplett zu verlegen. Westlich des Paketzentrums soll die ND 18 ausgebaut werden, um für den durch das Paketzentrum hervorgerufenen Schwerverkehr aufnehmen zu können. Sämtliche für die Umlegung bzw. den Ausbau der ND 18 erforderlichen Maßnahmen sind durch den Vorhabensträger auf dessen Kosten zu planen, auszuschreiben und umzusetzen. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen sind durch den Vorhabensträger einzuholen. Die Planung ist detailliert auszuarbeiten und dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - SG Hoch- und Tiefbau zur Prüfung zu übergeben. Die Unterlagen haben die Qualität eines RE-Entwurfes aufzuweisen. Lagepläne sind dabei im Maßstab 1:250 vorzulegen. Änderungswünsche des Sachgebiets sind einzuarbeiten. Ebenso sind entsprechende Widmungspläne durch den Vorhabensträger zu erstellen. Die Widmungs- und Einziehungsverfügungen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die durch die Längenänderung notwendige neue Längenvermessung und Neukilometrierung erfolgt auf Kosten des Vorhabensträgers.</p> <p>2. Durch die durch die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ND 18 entstehenden Mehrlängen und -mehrbreiten der Straße, den Kreisverkehr, durch zusätzlich notwendige Schutzzeineinrichtungen nach RPS (Schutzplanken), Stützmauern, Beschilderungen sowie durch sonstige bauliche Veränderungen usw. entstehen dem Landkreis Neuburg Schrobenhausen Unterhalts- und Erhaltungsmehrkosten. Diese werden durch den Vorhabensträger gem. den Ablöserichtlinien ABBV 2012 auf Basis der Schlussrechnung berechnet und dem Landkreis zur Prüfung vorgelegt. Der Vorhabensträger muss sich zur Ablösung dieser Mehrkosten verpflichten.</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der späteren Umsetzung der Straßenbaumaßnahmen beachtet. Die Festsetzung von Widmungs- und Einziehungsverfügungen ist nach dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB nicht möglich, diese sind daher im Rahmen der Vereinbarung des Landkreises mit der Gemeinde Weichering zu regeln.</p> <p>Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Verpflichtung ist in der Vereinbarung des Landkreises mit der Gemeinde Weichering zu regeln.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag bzw. in der Vereinbarung zwischen Gemeinde Weichering und Straßenbaulastträger. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>3. Für den Bereich der Umlegung der Kreisstraße und die auszubauende Strecke der Kreisstraße ND 18 westlich des Paketzentrums sind Untersuchungen über die Notwendigkeit der Anbringung oder Änderung/Erweiterung von passiven Schutzzeineinrichtungen nach RPS 2009 durchzuführen und dem Straßenbaulastträger zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird entsprechend verfahren. Eine entsprechende Nachweisführung wird in der weiteren Genehmigungsplanung vorgenommen. In den Vorhabenplan wird nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers ein Kasten mit folgendem Text aufgenommen: „<i>Passive Schutzzeineinrichtungen gem. RPS und entsprechend der Anforderungen des Straßenbaulastträgers. Genaue Festlegung erfolgt in der Ausführungsplanung.</i>“</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wird beachtet und als redaktioneller Hinweis in die Vorhabenplanung übernommen.</p>	
<p>4. Im Gesamtanlageplan (U 3.2) ist im Bereich der umzuverlegenden Kreisstraße folgende Anordnung (vom Fahrbahnrand aus gesehen) Schnittlinie F-F dargestellt: Fahrbahnrand, Bankett, Böschung fallend, Entwässerungs-Mulde, Böschung steigend, Zaun auf Grundstücksgrenze, Baum, Lärmschutzwand, Versickerungsmulde. Die Schnittzeichnung F-F selbst stellt jedoch die Anordnung (vom Fahrbahnrand aus gesehen) Schnittlinie F-F dargestellt: Fahrbahnrand, Bankett, Böschung fallend, Entwässerungs-Mulde,</p>	<p>Zu 4: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Bedingt durch die zwischenzeitlich geänderte Radwegführung werden die Unterlagen insgesamt überarbeitet.</p>

<p>Böschung steigend, Baum, Grundstücksgrenze, Lärmschutzwand, Versickerungsmulde dar. Die Darstellung des Zauns fehlt zudem. Lageplan und Schnitt widersprechen sich. Es ist mitzuteilen, welche Planung wirklich zutrifft. Es sind die richtigen Unterlagen zu übergeben. Zaun und Bäume befinden sich näher als 7,50 m am Fahrbahnrand. Die Anordnung einer Schutzplanke ist daher nach RPS 2009 erforderlich. Wir verweisen auf Punkt 3. Die Schutzplanke ist in den Zeichnungen darzustellen.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wird beachtet und in die Vorhabenplanung übernommen.</p>	
<p>5. Die Versickerungsmöglichkeit über die Straßenmulde ist nachzuweisen.</p>	<p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine entsprechende Nachweisführung wird in der weiteren Genehmigungsplanung vorgenommen.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wird beachtet und in die Vorhabenplanung (Gesamtlageplan Entwässerung Infrastruktur) übernommen.</p>	
<p>6. Über die Umlegung und den Ausbau der Kreisstraße ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen, in der die Einzelheiten der Planung und des Umbaus sowie der Kostentragung und der Ablöse geregelt werden.</p>	<p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag bzw. in der Vereinbarung zwischen Gemeinde Weichering und Straßenbauasträger. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>7. Die Bushaltestellen bzw. deren Zugänge sind barrierefrei anzulegen. Genauere Ausführungen hierzu sind den Ausführungen im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zu entnehmen. (Seite 147 bis 151 des Nahverkehrsplans). Auskünfte hierzu erteilt das Sachgebiet ÖPNV des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen.</p>	<p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>Beschluss zu Stellungnahme 20, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau SG 13:</p>	
<p>Beschluss vBP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>21. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung/Denkmalschutz mit Schreiben vom 07.07.2022 vBP</p>	
<p>Die o. g. Bebauungsplanaufstellung der Gemeinde Weichering in der Fassung vom 10.05.2022 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem beabsichtigten planerischen Konzept zur Realisierung eines Logistikzentrums an diesem Standort zwischen der Bahnlinie und der Bundesstraße 16, abgerückt von Weichering mit seinen vorgelagerten kleineren Siedlungsbereichen im Osten vom Planbereich und dem zu Neuburg gehörigen Ortsteil Maxweiler im Westen gelegen. Zustimmung findet die vorgesehene konsequente Gestaltung der Gebäude mit Flach- und Pultdächern sowie der geplanten Wandhöhen und der extensiven Begrünung eines Teils der Frachthalle.</p>	<p>LSW Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen besitzt der Vorhabenstandort eine natürliche Eingrünung aus vorhandenem Wald im Westen und Osten, dem Altarmbiotop und Ufergehölzsaum entlang des Schornreuter Kanals im Norden und einzelnen Gehölzgruppen im Osten und Südosten. Da diese Bestände mehrfach geschützt sind (Waldgesetz, Bannwaldverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung, FFH-Schutzgebiet, amtlich kartierte</p>

<p>Kritisch wird aus ortsplannerischer Sicht die beabsichtigten Höhen der Schallschutzwände mit bis zu 10 Metern gesehen, da diese wie Bollwerke in der Landschaft und zum Straßenraum sehr dominant zur Geltung kommen werden, auch wenn diese außenseitig mit Rank- und Kletterpflanzen ergänzt werden sollen. Eine Kaschierung der Sichtschutzwände kann allenfalls mit davor platzierten Bäumen in gleicher Höhe wie die Schallschutzwände erfolgen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird deshalb angeregt, alle Schallschutzwände auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<p>Biotope) ist eine Freistellung des Vorhabenstandortes in nicht zu erwarten.</p> <p>Die festzusetzende Höhe der Schallschutzwände ergibt sich aus den zwingenden Vorgaben der Schalltechnischen Untersuchung, um die Grenzwerte an den Immissionsorten einzuhalten. Eine mögliche Reduzierung der Wandhöhen wurde im Zuge der Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung nochmals geprüft. Im Ergebnis lässt sich jedoch keine Höhenreduzierung erreichen, da sonst für die betroffene Bebauung keine ausreichende Lärmschutzwirkung erzielt werden kann. Für die nach Süden weisende Lärmschutzwand ist als Eingrünung bereits eine straßenbegleitende Baumreihe entlang der verlegten Kreisstraße ND 18 festgesetzt. Um eine ausreichende Qualität und Höhe der zu pflanzenden Bäume zu sichern wird die Pflanzqualität auf Alleebaumqualität 4xv. m.Db. 20-25 cm Stammumfang angepasst. Für die nach Osten weisende Seite der Lärmschutzwand 6 wird eine zusätzliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die Planzeichnung aufgenommen um eine zusätzliche Vorpflanzung der Lärmschutzwand auch zeichnerisch festzusetzen. Zusätzlich zur bereits festgesetzten Begrünung mit Rank- und Kletterpflanzen wird die Farbgebung der, nach außen sichtbaren, Lärmschutzwände durch Festsetzung des zulässigen RAL-Farbspektrums gesichert.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregungen wurden wie beschrieben in die textlichen Festsetzungen und die Vorhabenplanung eingearbeitet.</p>	
<p>Unter 2.6 der textlichen Festsetzungen sind Photovoltaikanlagen auf den Dächern geregelt. Aus ortsplannerischer Sicht wird angeregt, dass aufgeständerten Anlagen hinter einer Attika der Flachdächer versteckt sein müssen bzw. maximal so hoch sein dürfen wie die Gebäude selbst, sodass diese vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Aktuell dürfen diese 3 m über der Gebäudehöhe errichtet werden. Aufgeständerte und vom Straßenraum aus sichtbare Photovoltaikmodule verändern und stören die Architektur der Gebäude in negativer Weise und führen zu Verunstaltungen der betroffenen Gebäude.</p>	<p>PV Da nur der Sonne direkt zugewandte PV-Module einen optimalen Wirkungsgrad gewährleisten, ist bei einem Flachdach eine Aufständigung der Module erforderlich. Um die Einsehbarkeit der Module vom Straßenraum aus zu minimieren wird ergänzend festgesetzt, dass Lüftungs- und Photovoltaikanlagen um das Maß ihrer Höhe vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut zurückversetzt sein müssen.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet und in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	
<p>Unter 8. der textlichen Festsetzungen sollen Werbeanlagen mit bis zu 15 % der Wandflächen zugelassen werden. Dadurch sind auf Grund der Größe der Gebäude in unnötiger Weise extrem große Werbeflächen von deutlich über 100 m² Größe möglich, die vermutlich auch hinterleuchtet oder beleuchtet werden. Diese Größenordnungen sind grundsätzlich und auch wegen der Lage in der Landschaft vollkommen verwerflich und beeinträchtigen das Landschaftsbild in unnötiger Weise. Im Übrigen sollte die Beleuchtung der Werbeanlagen geregelt werden und Blinkbeleuchtung oder Laufschriften ausgeschlossen werden. Eine dezente Werbung reicht auf Grund der vorgesehenen Nutzung vollkommen aus, da keine</p>	<p>Werbung Die zulässige Größe von Werbeanlagen wird auf 5% der jeweiligen Wandfläche begrenzt um großflächige Werbeanlagen zu vermeiden. Werbeanlagen dürfen ausschließlich auf der Fassade von Frachthalle und Verwaltungsgebäude angebracht werden. Leuchtwerbung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p>

<p>spontanen Nutzer das Logistikzentrum aufsuchen werden. Vorgeschlagen wird eine Größenordnung der Werbeanlagen vom maximal 20 m² pro Fassadenfläche.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet und in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>	
<p>Hinweise: Unter 4. der textlichen Festsetzungen wird auf 10. der festgesetzten Lärmschutzwände verwiesen. Die Lärmschutzwände sind jedoch unter 11. Immissionsschutz geregelt. Ebenso ist unter 11. der Festsetzungen die Nummerierung der Untergliederung anzupassen. Unter 5. der Hinweise und nachrichtlichen Übernahme wird auf eine notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis verwiesen. Zu ergänzen ist, dass der notwendige Erlaubnisantrag über die Gemeinde Weichering bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Weitere Empfehlungen, Einwände oder Hinweise sind derzeit nicht veranlasst.</p>	<p>Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in die textlichen Festsetzungen und die Hinweise übernommen.</p>	
<p>Beschluss zu Stellungnahme 21, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung/Denkmalschutz:</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>22. Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 28.06.2022 FNP / vBP</p>	
<p>Die Gemeinde Weichering beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Paketzentrums der Deutschen Post AG zu schaffen. Das Plangebiet (insg. ca. 18,5 ha) liegt westlich von Weichering zwischen der B 16 und der Bahnlinie, durchzogen von der Kreisstraße ND 18. Es soll, neben Verkehrs- und Grünflächen, im Wesentlichen (ca. 12 ha) als Sondergebiet „Paketzentrum“ ausgewiesen werden. Eine randliche Eingrünung ist vorgesehen. Der Komplex des U-förmigen Hauptgebäudes soll im Bereich der mit Dachbegrünung geplanten Frachthalle eine Wandhöhe von max. ca. 15 m und im Bereich des integrierten Verwaltungsgebäudes (dort mit PV-Modulen auf dem Dach) ca. max. 18 m, insgesamt eine Länge von ca. 270 m und Breite von ca. 126 m haben. Unmittelbar angrenzend befinden sich umlaufend Lkw-Stellflächen. Zudem ist u.a. ein dreigeschossiges Parkhaus vorgesehen. Die An- und Ablieferungsbearbeitung soll von Sonntagabend bis Samstag im Wesentlichen rund um die Uhr stattfinden, es wird mit täglichem Verkehrsaufkommen von ca. 2590 Lkw- sowie 766 Pkw-Fahrten ausgegangen. An der West- und Ostgrenze des Gebietes ist die Errichtung von Lärmschutzwänden vorgesehen.</p> <p>Bewertung: Die Planungen sind grundsätzlich geeignet zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der Region beizutragen (vgl. RP 10 B IV 1 G, RP 10 B IV 2.1 G, RP 10 B IV 2.2 G). Der geplante Standort für das Paketzentrum liegt abgesetzt und ohne Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten. Aufgrund der örtlichen Situation und der konkret beabsichtigten Nutzung kann jedoch</p>	<p>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Landschaftsschutzgebiet: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 06 „Donauniederung“ ist westlich von Weichering überwiegend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“. Südlich Lichtenau ragt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet jedoch über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus. Die im Gegenzug zur beantragten Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet neu in das Landschaftsschutzgebiet einzubringenden Flächen liegen überwiegend in diesen Flächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde für einen Teil dieser Einbringungsflächen ein landschaftspflegerisches Konzept entwickelt um einen Teil der Einbringungsflächen mit Biotopgestaltungsmaßnahmen auch qualitativ aufzuwerten. Dabei sind neben Offenlandstrukturen auch Gehölzpflanzungen und Waldentwicklungen vorgesehen um dem Charakter der Entnahmefläche aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Landschaftsschutzgebiet zu entsprechen. Ebenso wird dadurch eine quantitative Mehrung (über 0,7 ha) der Flächen für Waldneubegründung gegenüber den für das Vorhaben zu rodenden Waldbeständen erreicht.</p>

die 4. Ausnahme des Anbindegebotes (für Logistikunternehmen oder Verteilzentren eines Unternehmens) einschlägig angewandt werden. Somit ist davon auszugehen, dass kein Konflikt mit LEP 3.3 Z gegeben ist.

Der Bedarf für die vorliegende Neuausweisung ist durch das konkret dargestellte Bauvorhaben nachvollziehbar.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 06 „Donauaniederung (RP 10 B I 8.3 Z). In diesem kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z). Auch wenn die Planungen einen eher randlich gelegenen Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes betreffen, ist allein schon aufgrund der schieren Größe des Planumgriffes und der durch das konkrete Vorhaben bedingten sowie flankierend das Umfeld betreffenden Auswirkungen von durchaus erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzbelange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes auszugehen. Der in der Begründung dargelegten Argumentation, dass aufgrund der Grünmaßnahmen innerhalb der konkreten Vorhabensfläche sowie die Ausgleichsflächen diese Eingriffe aufgewogen würden, kann insoweit nicht gefolgt werden, da es sich bei diesen über einen doch deutlichen Raum verstreuten Einzelmaßnahmen nicht um ein Gebiet bzw. die Ergänzung und Aufwertung eines in vergleichbarer Größe zusammenhängenden Gebietes handelt, welches die o.a. Funktionen in räumlicher Nähe vergleichbar ersetzen könnte. Die Planungen sind somit hinsichtlich des betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes aus regionalplanerischer Sicht äußerst kritisch zu sehen. Hier wären deutliche Nachbesserungen erforderlich, um der Intention eines überörtlich wirksamen Vorbehaltsgebietes Rechnung zu tragen, dabei sollten die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.2.1 G, soweit möglich und sinnvoll, berücksichtigt werden.

Zudem sind Eingriffe in den Waldbestand des Brucker Forstes vorgesehen. Diese sollen zwar flächengleich durch Ersatzaufforstungen in der Ausgleichsfläche 1 ausgeglichen werden. Da jedoch gem. RP 10 1.2 Z u.a. in waldarmen Bereichen die Waldflächen vermehrt werden sollen, sollte hier nicht nur Flächengleichheit wiederhergestellt, sondern eine deutliche, über die bislang vorgesehen hinausgehende Flächenmehrung und zeitnah zum Eingriff wirksame Funktionsgleichheit erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“. Gem. RP 10 B 110.7 G sollen rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete weiterhin gesichert werden. Laut Planunterlagen hat die Gemeinde Weichering beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einen Antrag auf Rücknahme der Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Planbereich gestellt. Dafür soll an andere Stelle mit vergleichbaren Teilflächen das Landschaftsschutzgebiet entsprechend vergrößert werden. Sollte neben dem quantitativen Flächenerhalt auch eine qualitative Aufwertung im Vergleich zur Bestandsituation erreicht werden, könnte die in den Planunterlagen dargestellte Vorgehensweise aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden. Hier kommt einer engen Abstimmung der Planungen mit der Fachbehörde große Bedeutung zu.

Zusammen mit der Ersatzaufforstung Ausgleichsfläche A1, die direkt am Nordrand des Brucker Forstes liegt und den dortigen Waldzusammenhang stärkt, sowie den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4, die nordwestlich des Vorhabens innerhalb des dortigen Landschaftsschutzgebietes „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg ...“ liegen, tragen diese Biotopgestaltungsmaßnahmen auf den Einbringungsflächen in das LSG dazu bei, die Ziele und Schutzbelange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 06 unter Berücksichtigung der Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des Gebietes auch unter Umsetzung des Vorhabens zu wahren.

Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Gemeinde ist sich der Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in das landschaftliches Vorbehaltsgebiet bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung des Landschaftsschutzgebietes und zur Eingriffsbewältigung des Vorhabens bereitgestellt.

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden überarbeitet und liegen im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei.

Im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt – Kapitel Bodenschätze – ist im Bereich der vorliegenden Planungen im derzeitigen Entwurf der Karte Siedlung und Versorgung die Festlegung einer neuen Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau (Nassabbau) Ki 106 vorgesehen. Der Planumgriff für das Paketzentrum liegt weitestgehend innerhalb dieser geplanten Vorbehaltsfläche. In den Planunterlagen wird dieser Sachverhalt entsprechend dargestellt und darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Weichering im entsprechenden Beteiligungsverfahren der Regionalplanfortschreibung Einspruch gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 106 erhoben hätte. Aus regionalplanerischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass der durch die Planungen betroffene Belang der Rohstoffsicherung in der gemeindlichen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Bodenschätze
 In der 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt – Kapitel Bodenschätze – wurde für die Kiesvorkommen im Donautal ein Maximum an Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau dargestellt ohne vorab die Belange der betroffenen Kommunen abzufragen. Da die Gemeinde Weichering seit längerem ein mögliches gewerbliches Entwicklungspotenzial auf der Freifläche zwischen der Bundesstraße B16 und der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen westlich von Weichering sieht, räumt die Gemeinde Weichering dieser Fläche der gewerblichen Entwicklung den Vorrang gegenüber einem möglichen Nassabbau ein. Im Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2021 wurde dies dem Regionalen Planungsverband im Beteiligungsverfahren 2021 auch begründet mitgeteilt. Zudem sind im Gemeindegebiet Weichering weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Nassabbau in der Regionalplanfortschreibung dargestellt, so dass der Belang der Rohstoffsicherung in der gemeindlichen Entwicklung ausreichend Beachtung findet.
 Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat der Regionale Planungsverband Ingolstadt im überarbeiteten Entwurf zur 30. Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt vom 29.09.2022 das Vorbehaltsgebiet Ki 106 mittlerweile zurückgenommen. Eine Kollision mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Weichering besteht daher nicht mehr. Mit den geänderten Unterlagen wurde vom 12.12.2022 bis 28.02.2023 das erneute Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG durchgeführt. Die 30. Änderung des Regionalplans Ingolstadt tritt mit der noch ausstehenden Erklärung zur Verbindlichkeit in Kraft.

Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Begründungen wurden entsprechend angepasst.

In den Planungen ist überwiegend die Erreichbarkeit mit motorisiertem Individualverkehr, daneben auch die Aufrechterhaltung einer Fuß- und Radwegverbindung berücksichtigt. Gem. RP 10 B III 1.4 G ist anzustreben, dass die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Verhältnis steht. Eine sinnvolle Zuordnung der Wohnstätten, Arbeitsstätten, Erholungsflächen und der zentralen Einrichtungen zueinander und zu den Verkehrswegen und den öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist möglichst vorzusehen, um dem Schutz vor Immissionen zu genügen und das Verkehrsaufkommen zu verringern. Vor diesem Hintergrund sollte in den Planungen zudem der Nachweis einer ausreichend leistungsfähigen und den konkreten Anforderungen gerecht werdenden Anbindung an den örtlich wirkenden ÖPNV eingearbeitet werden.
 Zudem ist sicherzustellen, dass durch die aufgrund des generellen vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens bedingten Immissionen keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsflächen zu besorgen sind. Hier kommt der Abstimmung mit der Fachbehörde besondere Bedeutung zu.

ÖPNV
 Derzeit ist Weichering an die ÖPNV-Buslinie 44 (Ingolstadt-Pöttmes) angebunden. Ebenso führt die Buslinie 1 Neuburg-Weichering (Betreiber Seitz-Bus) direkt über die Kreisstraße ND 18 von Neuburg über Gut Rohrenfeld und Maxweiler nach Weichering (4 Haltestellen im Ort). Direkt südlich des Kreisverkehrs werden auf beiden Seiten der Kreisstraße ND 18 Bushaltestellen errichtet, um die Möglichkeit einer ÖPNV-Anbindung durch eine Änderung des Fahrplanes mit ergänzender Haltestelle für Linie 1 zu sichern. Die Festlegung eines ÖPNV-Haltepunktes an dieser Stelle wird durch Antrag der Gemeinde Weichering an die Regierung von

<p>Ergebnis: Den Planungen wird nur bei entsprechender Berücksichtigung der genannten Punkte zugestimmt. Insbesondere ist auf die deutlich negativ betroffenen Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes besonderes Augenmerk zu richten.</p>	<p>Oberbayern erreicht; der Betreiber hat einer Integration der neuen Haltestelle in die bestehende Linie zugestimmt.</p> <p>Immissionsschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – die Planung wird in enger Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen erarbeitet.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Anregung bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Der Anregung wird nachgekommen. Die Erläuterung zur Realisierung der ÖPNV-Anbindung wurde in die Begründung aufgenommen.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 22, Planungsverband Region Ingolstadt:</p>	
<p>Beschluss FNP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>23. Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.06.2022 FNP / vBP</p>	
<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p>Planung Die Gemeinde Weichering beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Paketzentrum der Deutschen Post AG zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 18,5 ha und befindet sich westlich von Weichering und nördlich der Bundesstraße B 16, zwischen dem Hauptort Weichering und dem Ortsteil Maxweiler der Großen Kreisstraße Neuburg a. d. Donau. Das Gebiet soll künftig Großteils als Sondergebiet „Paketzentrum“ (ca. 12 ha) sowie teilweise als Grün- und Verkehrsfläche dargestellt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine entsprechende Anpassung erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Bewertung Das Plangebiet befindet sich isoliert im Außenbereich in einer nicht angebotenen Lage gemäß LEP 3.3 (Z). Das Anbindegebot sieht jedoch mehrere Ausnahmetatbestände vor, wobei sich die Planunterlagen auf die Ausnahme nach 4. Tiert („Logistikausnahme“) berufen. Diese Ausnahme ist laut LEP einschlägig, sofern ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vier-streifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist. In der Begründung zum Ziel sind Zubringer zu Bundesautobahnen als Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen definiert. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist [...]. Diese Anforderungen werden durch</p>	<p>Verkehrsanlagen Die Erstellung der notwendigen Verkehrsanlagen erfolgt überwiegend bestandsorientiert um Neubeeinträchtigungen soweit als möglich zu vermeiden. In Abstimmung mit den zuständigen Straßenbauverwaltungen (Staatliches Bauamt Ingolstadt, Kreisstraßenverwaltung am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen) werden die baulichen Maßnahmen soweit als möglich optimiert (Ertüchtigung der Bestandsbrücke am Knoten Maxweiler, Umbau Knoten Maxweiler, Querschnittsoptimierung im Querungsbereich des FFH-Gebietes) um die umweltverträglichste Lösung zu erreichen.</p> <p>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Landschaftsschutzgebiet: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 06 „Donauaniederung“ ist westlich von Weichering überwiegend deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Brucker Forst“. Südlich Lichtenau ragt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet jedoch über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus. Die im Gegenzug zur beantragten Entnahme der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet neu in das Landschaftsschutzgebiet einzubringenden Flächen liegen überwiegend in diesen Flächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen</p>

die B16 als Zubringer zur BAB A9 erfüllt, sodass die Ausnahme hier Anwendung finden kann und das Anbindegebot der Planung folglich nicht entgegensteht.

Der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme im o.g. Umfang ist im vorliegenden Fall durch das konkrete Bauvorhaben der Deutschen Post AG gegeben. Dem wird auch durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zusätzlich Rechnung getragen. Durch die mehrgeschossige Gestaltung des Verwaltungsgebäudes sowie der Errichtung eines Parkhauses werden die Belange des Flächensparens - der Betriebsform angemessen - berücksichtigt. Die Schaffung von Photovoltaikanlagen auf einem Teil der Frachthalle ist im Hinblick auf LEP 1.3.1. (G) und LEP 6.2.1 (Z) zu begrüßen.

Für die Errichtung des Paketzentrums soll die bestehende Kreisstraße ND 18 teilweise nach Süden verlegt werden. Gemäß LEP 4.1.1 (Z) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Durch entsprechend angepasste Planung sind Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße weitestmöglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes haben so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (vgl. Begründung zu LEP 4.1.1 (Z)).

Das Plangebiet liegt gemäß Karte 3 ‚Landschaft und Entwicklung‘ des Regionalplans Ingolstadt (10) im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung ein besonderes Gewicht zu. Im Zuge von erforderlichen Ausgleichs- und Grünmaßnahmen sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf die für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. den Erhalt und Entwicklung der Donauwälder, naturnaher Mischwaldbestände, Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Heckengebiete und Wiesenbrüterflächen, hingewirkt werden (RP 10 B I 8.4.2.1 G).

Gemäß RP 10 B III 1.5 (Z) soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Maßnahmen zur randlichen Eingrünung des Plangebietes sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten, aufgrund der sensiblen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind diese Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes jedoch von besonderer Bedeutung und sollten entsprechend qualifiziert ausgeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Brucker Forst“. Diese sollen gemäß RP 10 B I 10.7 (G) weiterhin gesichert werden. Bei der laut Planunterlagen beantragten Herausnahme, mit entsprechendem Flächenausgleich an anderer Stelle, ist daher auf eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die flächenmäßige und qualitative Sicherung des Landschaftsschutzgebietes zu achten.

Ergebnis

Die Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Punkte den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind die

wurde für einen Teil dieser Einbringungsflächen ein landschaftspflegerisches Konzept entwickelt um einen Teil der Einbringungsflächen mit Biotopgestaltungsmaßnahmen auch qualitativ aufzuwerten. Dabei sind neben Offenlandstrukturen auch Gehölzpflanzungen und Waldentwicklungen vorgesehen um dem Charakter der Entnahmefläche aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Landschaftsschutzgebiet zu entsprechen. Ebenso wird dadurch eine quantitative Mehrung (über 0,7 ha) der Flächen für Waldneubegründung gegenüber den für das Vorhaben zu rodenden Waldbeständen erreicht.

Zusammen mit der Ersatzaufforstung Ausgleichsfläche A1, die direkt am Nordrand des Brucker Forstes liegt und den dortigen Waldzusammenhang stärkt, sowie den Ausgleichsflächen A2, A3 und A4, die nordwestlich des Vorhabens innerhalb des dortigen Landschaftsschutzgebietes „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg ...“ liegen, tragen diese Biotopgestaltungsmaßnahmen auf den Einbringungsflächen in das LSG dazu bei, die Ziele und Schutzbelange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 06 unter Berücksichtigung der Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des Gebietes auch unter Umsetzung des Vorhabens zu wahren.

Ein- und Durchgrünung des Vorhabens

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen beachtet.

Im Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes erfolgte eine enge Abstimmung mit den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde.

<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit besonderem Gewicht in die gemeindliche Abwägung einzustellen.</p>	
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Anregungen wurden beachtet. Die Gemeinde ist sich der Flächeninanspruchnahme mit Eingriffen in das landschaftliches Vorbehaltsgebiet bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Stärkung des Landschaftsschutzgebietes und zur Eingriffsbewältigung des Vorhabens bereitgestellt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden überarbeitet und liegen im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 23, Regierung von Oberbayern:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>24. Staatliches Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 28.06.2022 FNP / vBP</p>	
<p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine –</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Das Staatliche Bauamt beabsichtigt die im Betreff genannte Straße auszubauen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (siehe beiliegender Lageplan). Der Ausbau ist im Bundesverkehrswegeplan unter Vordringlichem Bedarf enthalten. Derzeit wird für die Maßnahme beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erarbeitet.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauverbot Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechenden Anbauverbotszonen (nördlich und südlich der B 16) sind im Bauleitplan darzustellen. 	<p>Abwägung FNP: In der Stellungnahme werden unter dem Punkt 2.4 nur Anregungen geäußert, die auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgewogen werden.</p> <p>Abwägung BP:</p> <p>Zu 2.4</p> <p>Bauverbot Dem Hinweis zur Darstellung der Anbauverbotszonen (nördlich und südlich der B 16) im Bauleitplan wird entsprochen.</p>

Die beabsichtigte Ausgleichsfläche A 1 befindet sich in der südlichen Anbauverbotszone der Bundesstraße 16. Hinsichtlich des geplanten 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße, ist der Anbauverbotsstreifen von Ausgleichsflächen freizuhalten. Die Unterlagen 2.3 sind dahingehend zu ändern.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

- Baubeschränkung

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.

Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Die erforderliche Straßenböschung der zu verlegenden Kreisstraße ND 18 darf in die nördliche Baubeschränkungszone hineinreichen.

- Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße 16 von Abschnitt 2140, Station 2,795 bis Abschnitt 2180, Station 1,000 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.“

- Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an dem teilplanfreien Knotenpunkt der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 bei Abschnitt 2180, Station 0,000 zu rechnen.

Durch die beabsichtigte Maßnahme wird eine Verlängerung der Ein- und Ausfädelstreifen im Zuge der Bundesstraße 16 auf eine regelkonforme Länge von jeweils 150 m erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Knotenpunktes zu tragen.

Über die Änderung des Knotenpunktes hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßenplanung erforderlich.

Um einen störungsfreien LKW-Begegnungsverkehr auf dem Auffahrst zur Bundesstraße gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die lichte Fahrbahnbreite des Brückenbauwerks von bislang 6,00 m zwischen den Schrammborden auf ein Maß von 6,50 m aufzuweiten.

Dem Hinweis zur Freihaltung der Anbauverbotszone im Bereich der Ausgleichsfläche A1 wird entsprochen. Die vorgesehene Bepflanzung und Festlegung als Ausgleichsfläche wird zurückgenommen.

Der Hinweis auf werbende oder sonstige Hinweisschilder gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Baubeschränkung

Dem Hinweis zur Darstellung der Baubeschränkungszone(n) (nördlich und südlich der B 16) im Bauleitplan wird entsprochen.

Erschließung

Der Anregung wird entsprochen und der vorgeschlagene Text in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.“

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Den Anregungen wird entsprochen. Sowohl für die Anpassung der Ein- und Ausfädelstreifen im Zuge der B 16 als auch das Brückenbauwerk im Knotenpunkt der B 16 mit der Kreisstraße ND 18 wird eine detaillierte Straßen- und Brückenplanung erstellt und mit den zuständigen Straßenbauverwaltungen abgestimmt. Ebenso werden die erforderlichen Vereinbarungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens beantragt. Entsprechend dem aktuellen Abstimmungs- und Planungsstand wird die Fahrbahnbreite des Brückenbauwerks zwischen den Schrammborden auf 7,00 m aufgeweitet.

<p>Durch die Verbreiterung ist überdies das bisherige Rückhaltesystem (beidseitiges Schrammbord) durch die Neuanlage einer beidseitigen Schutzeinrichtung, Schutzplanke mit der Funktion eines Anfahrstopps auf das System Super Rail BW (H2/W4/B) zu erweitern. Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Bauwerks zu tragen. Über die Änderung des Brückenbauwerks hat die Kommune <u>vor</u> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßen- bzw. Brückenplanung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutz Kosten für die Errichtung von Lärmschutzanlagen werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - nicht übernommen. Ebenso für eventuell nachfolgende Nutzungsänderung z. B. infolge einer Betriebs- oder Hausmeisterwohnung werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV keine Kosten für Lärmschutzeinrichtungen übernommen. • Sonstiges Die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen, Schutzplanken sowie Blendschutzmaßnahmen auf dem Trennstreifen zwischen der Bundesstraße und der parallel verlaufenden Kreisstraße ND 18, sind zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutz vor abirrenden Fahrzeugen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzuordnen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Die bestehenden Wildschutzzäune an der Bundesstraße 16 sind zu erhalten bzw. gegebenenfalls auf geeignete Weise abzuändern bzw. zu versetzen. 	<p>Lärmschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sonstiges Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Ausführung der Straßenbauarbeiten beachtet.</p>
--	---

Würdigung FNP: Die Anregungen beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregungen werden beachtet und in den Vorhabenplan und den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen übernommen bzw. im Durchführungsvertrag oder der Vereinbarung der Gemeinde Weichering mit dem Straßenbaulastträger geregelt.

<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). In der vorliegenden Unterlage 4.5 des Bebauungsplans wird zum Thema „Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch die Errichtung des Paketzentrums eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht auszuschließen ist. Folglich ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, um diese Frage zu klären. Solange diese FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliegt, kann das Staatliche Bauamt Ingolstadt <u>keine</u> abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Zu 2.5: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun vor und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist die Erhaltungsziele von geschützten Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen. Die in den vorliegenden Gutachten beschriebenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden im Zuge der Ausgleichsplanung und mittels der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entsprechend kompensiert. Gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von den Flächen- und Funktionsverlusten der LRT 9160 nur geringfügig unterhalb der Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen, betroffen. Mit dem Vorhaben ist aufgrund der</p>
--	--

<p>Die Frage zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und insbesondere der Umgang mit den geplanten unmittelbaren und mittelbaren Flächen- und Funktionsverlusten des LRT 9160 (in der Unterlage 4.5 ist von 1,2 ha Flächenverlust an der FFH-Gebietsgrenze außerhalb des Gebietes und von 200 m² Flächenverlust innerhalb des Gebietes die Rede) ist entscheidend für die Realisierbarkeit des 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße 16. Es ist daher bei der Umsetzung des Bebauungsplans sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbleiben, die im Rahmen der Kumulation berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>vorgegebenen Isolierung des betroffenen Bestandes, der bestehenden Vorbelastung (Lage zwischen B16 und Bahnlinie, Zerschneidung durch ND 18) sowie einer relativ guten Wiederherstellbarkeit an anderer, geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang mit dem Brucker Forst, keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles zu Erhalt und Wiederherstellung des LRT 9160 erkennbar, die bei der Kumulation zu berücksichtigen wären.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Anregung wird beachtet; eine flächenhafte Betroffenheit des FFH-Gebietes durch das Vorhaben in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen, die den Entwurfsunterlagen beiliegt.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 24, Staatliches Bauamt Ingolstadt:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>25. Stadt Neuburg mit Schreiben vom 01.07.2022</p>	
<p>Das geplante DHL-Paket-Zentrum Weichering soll mit seinem Lkw-Verkehr ausschließlich über den B16-Anschluss Neuburger Stadtteil Maxweiler angebunden werden. Das Projekt wurde u.a. in einem Verkehrs- (IGS) und einem Schallgutachten (TÜV Rheinland) untersucht: Hierbei geht man von 2.590 Lkw-Bewegungen (einfache Lkw und v.a. Lkw mit Anhänger) und rd. 770 Mitarbeiter-Pkw-Fahrten in 24 Stunden in als Worst-Case-Szenario bezeichneten Untersuchungen aus. <u>Seitens der Post werden zur Behandlung in den Gutachten folgende Betriebszeiten genannt: Montag bis Samstag im 24-Stundenbetrieb. In der Begründung zum Bebauungsplan wird jedoch erwähnt, dass am Sonntagabend bereits die Eingangsbearbeitung für Montag beginnt. Dieser Zeitraum und die dabei entstehenden Emissionen werden in keinem der beigelegten Gutachten konkretisiert und berechnet/ überprüft. Dass die dann zu bearbeitenden Pakete schon vor Ort seien, stellt keine zufriedenstellende Antwort dar, da zumindest die erforderlichen Mitarbeiter anfahren müssen und auch zu der Zeit schon eine gewisse Anzahl an Lkw erforderlich sein wird für den Abfertigungsbetrieb.</u> Ohnehin ist an bestehenden Paketzentren in Bayern Lkw-Verkehr an Sonn- und Feiertagen insbesondere nach Ende des Lkw-Fahrverbots ab 22:00 Uhr (= Immissionsschutz Beginn der Nachtzeit mit reduzierten Immissionspegeln) zu beobachten. Der Betrieb an Feiertagen wird auch dokumentiert in der Broschüre der Gemeinde Weichering auf S. 15, wo bei den Beispielen der Lohnentgelte für die Mitarbeiter der Feiertagszuschlag erwähnt wird.</p>	<p>Abwägung FNP: In der Stellungnahme werden nur Anregungen geäußert, die auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgewogen werden.</p> <p>Abwägung BP: Zu Betriebszeiten: An Sonn- und Feiertagen wird vor 0:00 Uhr des Folgetages keine Sortiertätigkeit im Paketzentrum erfolgen. Die Betriebsbeschreibung des Vorhabens als Grundlage des Durchführungsvertrages wurde bezüglich der Betriebszeiten aktualisiert. <i>Demnach finden die Schichten während der normalen Wochen im Jahr jeweils täglich von Montag bis Samstag statt, wobei die Eingangsbearbeitung für den Montag bereits in der Nacht von Sonntag auf Montag beginnt. Die Arbeitszeit beginnt nach einer Ruhezeit am Sonntag erneut um 0:00 Uhr am Montag. Am Sonntag findet kein Schichtbetrieb statt. Der Sonntag wird ggf. zu Wartungsarbeiten genutzt. Hier befinden sich nur einzelne Techniker (z. B. für Wartungsarbeiten der Sortieranlage) bzw. Sicherheitspersonal auf dem Gelände. Feiertage sind wie Sonntage zu betrachten.</i> Die Beurteilung des Gewerbelärms nach TA Lärm für den Tagzeitraum wird für Werktagen vorgenommen, da sonntags kein Betriebsgeschehen herrscht, das mit dem an Werktagen vergleichbar ist. Fahr-, Rangier- und Sortiertätigkeiten beginnen an Sonn- und</p>

Wir schaffen Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit Perspektiven!



Manfred Lang
Technischer Leiter DHL Paketzentrum Aschheim (Betriebstechnik und Förderanlagen), Hohenried

„Ich habe 1989 bei der Deutschen Post meine Ausbildung zum Elektromechaniker absolviert und wohne in Hohenried. Seit 1995 arbeite ich im Paketzentrum in Aschheim und habe bereits bei der Inbetriebnahme mitgewirkt. Heute verantworte ich als Technischer Leiter die gesamte Betriebstechnik. Mein 18-köpfiges Team und ich kennen jede Schraube dieser hochkomplexen, modernen Paket-Sortieranlage.“

Auch die Entwicklungen im Online-Handel sind stetig und machen auch vor dem ländlichen Raum wie Weichering natürlich nicht halt. Die Deutsche Post DHL Group bietet mit ihrer Dienstleistung nicht nur eine schnelle Zustellung bestellter Waren, sondern ist vor allem auch ein fairer Arbeitgeber in der Region. Als führender Post- und Paketdienstleister in Deutschland findet man hier Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit: Von der Reinigungskraft bis hin zum/r Ingenieur/-in. Personal wird direkt vor Ort ohne Zeitarbeitsfirmen oder Subunternehmen angeworben.*

Ausbildungsplätze und Duales Studium

Junge Menschen erhalten durch die Deutsche Post DHL Group die Chance, direkt am Wohnort in ihre berufliche Zukunft zu starten. In verschiedensten Berufszweigen entstehen für jeden Schulabschluss geeignete Ausbildungs- und duale Studienplätze, die eine fundierte Basis schaffen, um eigenständig sein Leben mit einem krisensicheren Job gestalten zu können.

Pro Jahr planen wir folgende Ausbildungsstellen am Standort Weichering:

- 3 Mechatroniker/-innen
- 2 Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- 2 Kaufmann/-frau für Spedition & Logistik
- 3 Ausbildungsplätze Berufskraftfahrer/-innen
- 1 Duales Studium (Logistik & Verkehr)

Beispiele für Lohnentgelte

Gewerbliche/r Angestellte/r* (z.B. Verlader/-in)
Entgeltgruppe 1 - im ersten Jahr bei einer 38,5 Stundenwoche = 27.202,82 Euro brutto pro Jahr
2.268,90 Euro brutto pro Monat
inkl. Urlaubsgeld, zzgl. Sonderzulagen wie Nachtschichtzulage, **Feiertagszulage** oder

Entgeltgruppe 1 - im dritten Jahr bei einer 38,5 Stundenwoche = 30.403,16 Euro brutto pro Jahr
2.533,60 Euro brutto pro Monat
inkl. Urlaubsgeld, zzgl. Sonderzulagen wie Nachtschichtzulage, **Feiertagszulage**

Technische/r Mitarbeiter/-in* (z.B. Rangierer/-in)
bei einer 38,5 Stundenwoche = 35.362,49 Euro brutto pro Jahr
3.000,21 Euro brutto pro Monat
inkl. Urlaubsgeld, zzgl. Sonderzulagen wie Nachtschichtzulage, **Feiertagszulage**

Mechatroniker/-in mit Berufserfahrung*
bei einer 38,5 Stundenwoche = 52.909,97 Euro brutto pro Jahr
4.409,16 Euro brutto pro Monat
inkl. Urlaubsgeld, zzgl. Sonderzulagen wie Nachtschichtzulage, **Feiertagszulage**

*Musterberechnungen anhand von Berufserfahrung und Einstiegsklassifizierung. Die Tariftabelle liegt im Rathaus aus und kann jederzeit eingesehen werden.

Feiertagen grundsätzlich nicht vor 22:00 Uhr (Ende des Tagzeitraums nach TA Lärm).
In der Broschüre der Gemeinde Weichering war bezüglich des Feiertagsbetriebes der Bereich der Technik angesprochen.

Nach Einsicht der vorliegenden Unterlagen stellen sich noch folgende Fragen und gegebenenfalls Forderungen an die Gutachter/ den Projektbetreiber:

Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet und die Darstellung der Betriebszeiten in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes aktualisiert.

A. BELEUCHTUNG
In den textlichen Festsetzungen wird eine maximale Mastenhöhe von 16m und eine Leuchtpunkthöhe von max. 12m Höhe festgesetzt. Damit ist eine Lichtbelästigung in der Umgebung nicht auszuschließen.

Zu A:
Die Anregung wird beachtet und die festgesetzte Lichtpunkthöhe auf 9 m abgesenkt.

3) Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sollen nicht nur die Brücke über die B16 verstärkt, die Kreisstraße im Bereich des geplanten Betriebsgeländes nach Süden verlegt, westlich des Betriebsgeländes ein neuer Kreisverkehr angelegt und die Ein- und Ausfädelspuren von/ zur B16 verlängert werden, sondern auch die Mündung der Brückenrampe in die Straße ‚An der Allee‘ für Lkw-Abbiegeverkehr ausgebaut werden, da diese bis dato eine sehr schmale Fahrbahn mit einem sehr kleinen Kurvenradius aufweist und es bei Begegnungsverkehr von Lkws voraussichtlich Probleme gäbe.

Was bis dato nicht in den Ausbauplänen im Erschließungsplan berücksichtigt ist, ist der Abschnitt zwischen den B16-Zufahrten bis zum angedachten neuen Kreisverkehr. Dieser gerade verlaufende Streckenabschnitt ist für einen häufigen Gegenverkehr mit Lkw nicht ausreichend ausgebaut. Schon für einen innerörtlichen (50 km/h) Gegenverkehr wird bei höherer Frequenz, die hier eindeutig vorliegt, eine Fahrbahnbreite von 7m empfohlen. Bei Strecken außerorts dürfte sich die erforderliche Fahrbahnbreite weiter erhöhen. Wie soll dieses Problem gelöst werden? Es müsste sich bei Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der Strecke niederschlagen. Hinweise oder Aussagen dazu finden sich bisher nicht im Verkehrsgutachten.

4) Zur Berechnung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde zunächst der Ist-Zustand durch Zählungen erfasst: Bei der Zählstelle 3 und 4, die die Verbindungen von Maxweiler auf die Kreisstraße und die B16 erfassen, wird als „Morgenspitze“ die Zeit von 9:15 bis 10:15 Uhr erfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da diese Zeit außerhalb des Berufsverkehrs liegt. Normalerweise wird ab 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr mit einem deutlichen Anstieg gerechnet wegen der Pendler- und Schulfahrten.

Auswertung erfolgt über die Summe der Kfz je Stunde in 15min-Intervallen. Die Ermittlung der Spitzenstunde erfolgt über die höchste Belastung am gesamten Knotenpunkt über alle Zufahrten, nicht einzelner Ströme, beinhaltet somit also den höchsten Gesamtverkehr. Die Bestimmung der Neuverkehre von der Deutschen Post erfolgt über verifizierte Tabellen der Deutschen Post, die ihre Verkehre nach Stundenwerten ausgeben. In diesem Fall wurde das Worst-Case-Szenario gewählt und die höchsten Stundenwerte im Bereich der Spitzenstunden der Verkehrserhebung gewählt, um den schlechtestmöglichen Fall der Verkehre zu prüfen. Die Überprüfung dieser Situation zeigt, dass die Knotenpunkte zum Zeitpunkt der höchstmöglichen Verkehre innerhalb einer Stunde leistungsfähig sind und somit in den übrigen Stunden des Tages auch.

3. Für die Leistungsfähigkeit an unsignalisierten Knotenpunkten wird die Fahrbahnbreite nicht in die Berechnung mit einbezogen, da andere zu berücksichtigende Faktoren (Vorfahrtsregelung, die Verkehrsstärke und Verkehrszusammensetzung) maßgebend sind. Zudem ist es geplant die genannten Streckenabschnitte für den Prognosefall auszubauen. Gemäß den erfolgten zwischenzeitlichen weiteren Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger ist ein durchgängiger Ausbau der Fahrbahnen von Brücke und Kreisstraße im Plangebiet mit einer Breite von 7,00 m geplant.

4. In der ausgewiesenen vormittäglichen Spitzenstunde der Verkehrserhebung vom 04. Februar 2021 der Knotenpunkte liegt die höchste Belastung über den gesamten Knotenpunkt in einem Zeitbereich von 06.00 bis 12.00 Uhr vor. Im Zeitbereich von 07.00 bis 08.00 Uhr liegen mit 49 Kfz/h niedrigere Belastungen vor als im Zeitbereich von 09.15 bis 10.15 Uhr mit 62 Kfz/h (Knotenpunkt 3). Im Zeitbereich von 07.00 bis 08.00 Uhr liegen mit 35 Kfz/h niedrigere Belastungen vor als im Zeitbereich von 09.15 bis 10.15 Uhr mit 49 Kfz/h (Knotenpunkt 4). Somit wurden hier die höhere Belastung als Grundlage gewählt. Die Auswertung erfolgt nach Kfz/h über alle Zufahrten.

5) Bei der Zählstelle 4 wird als „Abendspitze“ die Zeit von 14:45 bis 15:45 Uhr erfasst, was ebenso nicht nachvollziehbar, da auch diese Zeit an der Stelle sicher nicht die abendliche (Feierabend-) Spitzenbelastung wiedergibt.

6) Im Verkehrsgutachten werden keine Aussagen getroffen zur Verkehrsbelastung an Sonn- und Feiertagen. In der Begründung des Bebauungsplans wird auf S.5/ 6 erwähnt, dass die Eingangsbearbeitung für den Montag bereits Sonntagabend (-nacht) beginnt. Dass auch an Feiertagen regelmäßig Betrieb herrscht, belegen die genannten Feiertagszuschläge für Mitarbeiter im Gemeindeprospekt. Für all diese besonders sensiblen Zeiten für die nahe gelegene Wohnbebauung fehlen Angaben.

7) Im Verkehrsgutachten wird nicht erwähnt, dass die B16-Ausfahrt Maxweiler eine ausgewiesene Zufahrt zum Golfplatz ist, d.h. die Zufahrt wird in der Golfsaison hier stärker befahren. Da die Abfahrt von der B16-Brücke zur Neuburger Straße (Kreisstraße) im Planfall die stärker frequentierte Strecke sein würde, wäre hier mit einer Vorfahrtänderung in Zukunft zu rechnen. Wie würde sich die Leistungsfähigkeit für den Verkehr auf der Straße ‚An der Allee‘ in Richtung Neuburger Straße/ B16 ändern bei Änderung der Vorfahrt? Eine solche Prognoseberechnung fehlt bis dato im Gutachten.

8) Es bestehen allgemein Probleme mit der Nachvollziehbarkeit der **Tabellen 3 und 4 im Anhang 7**, wo die Verkehrsstärken der einzelnen Straßenabschnitte als Zuwegung zum Paketzentrum und auch die B16 Ist-Zustand und Planfall untersucht wurden, v.a. hinsichtlich des Schwerverkehrs (SV).

Dazu nur folgende Beispiele:

a) Beim **QS 06** (B16, westlich Biberweg) wird in der Analyse ein SV-Anteil von 17,07% bei einem aktuellen DTV-Wert von **14.871** angegeben, was 2.538 Lkw-Bewegungen in 24h entspricht.

Nimmt man von den Bestandszahlen des SV allein den Zuwachs des SV durch das Paketzentrum auf der O-Seite der Zufahrt (Richtung Ingolstadt und BAB 9) dazu, ergäben sich: 2.538 SV + 1.554 SV (= 60% lt. Gutachten zur Verkehrsverteilung; Bild 4 von 2.590) => **4.092 SV/ 24 h**

Von dem für 2035 prognostizierten DTV –Wert von rd. **18.348** bei QS 6 entsprächen diese 4.092 SV **allein schon 22%** SV-Anteil. Im VG wird der SV-Anteil bei einem DTV-Wert von rd. 18.348 DTV in 2035 mit rd. 21,9 % auf der B 16 bei QS 06 angegeben. Damit ist entweder der sonstige Zuwachs im SV allgemein auf der B16 oder die Neubelastung durch das Paketzentrum nicht oder nur teilweise berücksichtigt.

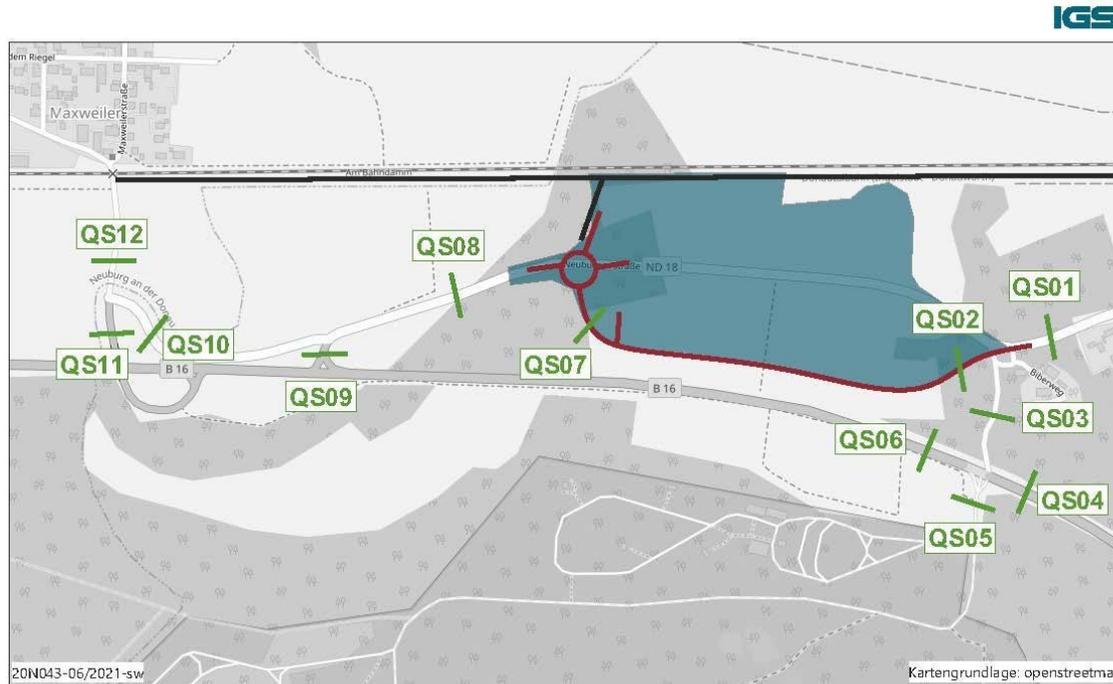
5. Siehe Erklärung Punkt 4. Hier lag bei der Erhebung vom 04. Februar 2021 ebenfalls die höhere Belastung in dem von uns gewählten Zeitbereich vor. Die Erhebung vom 19. Juli 2022 weist den Zeitbereich von 16.30 bis 17.30 Uhr als Spitzenstunde auf. Die Auswertung erfolgt nach Kfz/h über alle Zufahrten.

6. Wie unter Punkt 2 beschrieben, ist in der Verkehrsuntersuchung das Worst-Case-Szenario betrachtet worden. Da an Sonn- und Feiertagen die Verkehrsbelastungen auf den Straßen geringer sind als an normalen Werktagen würde sich ein nicht repräsentatives Bild bezogen auf die Verkehrsbelastungen ergeben.

7. In der aktuellen Verkehrsuntersuchung wurde die Verkehrszählung vom 19. Juli 2022 berücksichtigt, sodass die Belastungen durch den Golfplatz in der Golfsaison berücksichtigt worden sind.

8. a). Der Vergleich der prognostizierten Verkehrsbelastungen durch die Gemeinde Neuburg a. d. Donau zeigt einen systematischen Fehler, da DTV-Belastungen mit absoluten Belastungen der Starkverkehre der Deutschen Post AG verglichen worden sind. Da die Verkehre der Deutschen Post AG aufs Jahr gesehen Schwankungen unterzogen sind, können die Verkehre aus Tabelle 1 der Verkehrsuntersuchung nicht den DTV-Belastungen gleichgesetzt werden.

Eine Verkehrssteigerung auf der B 16 bis zum Prognosejahr 2035 wurde, wie unter Punkt 1 beschrieben, berücksichtigt.



b) Auch der **stündliche Kfz-Verkehr im Planfall** wirft Fragen auf: Im DHL-Zentrum herrscht nachts Hochbetrieb (siehe Umweltbericht S.35, Schallgutachten S.28). In Tabelle 4 finden sich dazu nächtliche Werte von Kfz allgemein (M_N) zwischen 15 und 31 Kfz (Lkw, Pkw) pro Stunde nachts. Beispielsweise am QS 08 (Neuburger Straße westlich des Kreisverkehrs) würden nach den vorliegenden Planungen 100% des DHL-Lkw-Verkehrs abgewickelt werden. Die Summe aller Lkw-Aus- und Einfahrten in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00; ohne Pkw-Verkehr) beträgt nach Tabelle 1 des VG 1.021 Lkw. Dies auf 8 Stunden Nachtzeit verteilt, ergibt einen Durchschnittswert Wert von **128 Lkw/h**. In Tabelle 4 des Anhangs (Prognose) wird hier am QS 08 für die Nachtzeit ein Wert von 31 Kfz/h angegeben. Dabei wird ein Lkw-Anteil von insgesamt 60%, und damit rechnerisch nur **18,6 Lkw/h** angegeben.

b) Wie unter Punkt 8 a) beschrieben, ist der Vergleich zwischen DTV-Werten und den absoluten Verkehren der Deutschen Post AG aus Tabelle 1 nicht richtig, da hier unterschiedliche Belastungsgrundlagen miteinander verglichen worden sind. In der Verkehrsuntersuchung der IGS ist bezogen auf die Berechnung der Leistungsfähigkeiten der Worst-Case-Fall mit den Starkverkehren der Deutschen Post AG berücksichtigt worden. Für die Ermittlung der verkehrlichen Kennwerte ist allerdings der DTV maßgebend, der auch die unterjährigen Verkehre der Deutschen Post AG berücksichtigt. Für die Berechnungen der Belastungen M_T und M_N erfolgte eine Umstellung von dem Regelwerk der RLS-90 zur RLS-19. Die Umstellung der Berechnungssoftware erfolgte allerdings erst Ende 2021 und lag erst nach Erstellung der Verkehrsuntersuchung vom 19. April 2022 vor. In der aktuellen Verkehrsuntersuchung sind die neuen Berechnungen der Belastungen M_T und M_N als „Fürsorge“ für die Bürgerinnen und Bürger als ungünstigerer Fall berücksichtigt worden. Allerdings sind bei den Berechnungen des

Querschnitt	Straße	Kat.	Abschnitt	DTV Kfz/24h	SV %	Krad %	M _T Kfz/h	M _N Kfz/h	p _{1,T} %	p _{2,T} %	p _{1,N} %	p _{2,N} %	p _{Krad,T} %	p _{Krad,N} %
1	Neuburger Straße	L	östlich Biberweg	1.026	0,86	1,33	60	9	0,42	0,42	0,53	0,53	1,06	0,27
2	Neuburger Straße	L	westlich Biberweg	1.031	0,96	1,45	60	9	0,42	0,53	0,53	0,66	1,19	0,26
3	Biberweg	G	nördlich B 16	101	2,18	0,00	6	1	2,14	0,00	2,68	0,00	0,00	0,00
4	B 16	B	östlich Biberweg	18.348	21,87	0,07	1.055	183	3,88	16,49	7,44	31,62	0,07	0,00
5	Biberweg	G	südlich B 16	193	11,48	0,00	11	2	7,66	3,28	12,92	5,54	0,00	0,00
6	B 16	B	westlich Biberweg	18.306	21,93	0,07	1.053	183	3,94	16,49	7,56	31,63	0,07	0,00
7	Neuburger Straße	L	südlich neuer Kreisverkehr	1.989	48,67	0,75	115	18	21,24	26,56	26,66	33,34	0,62	0,14
8	Neuburger Straße	L	westlich neuer Kreisverkehr	3.485	55,28	0,43	202	31	24,41	30,51	26,66	33,34	0,35	0,08
9	Zufahrt B 16	G	südlich Neuburger Straße	1.789	53,93	0,23	104	16	26,73	26,73	30,00	30,00	0,08	0,15
10	Neuburger Straße	L	östlich An der Allee	2.055	46,78	0,80	119	18	15,25	30,51	20,00	40,00	0,66	0,13
11	Zufahrt B 16	G	südlich An der Allee	1.719	55,93	0,32	100	15	18,54	37,08	20,00	40,00	0,32	0,00
12	An der Allee	G	nördlich Neuburger Straße	622	0,36	1,75	36	6	0,35	0,00	0,44	0,00	1,31	0,44

Tabelle 4: Verkehrliche Kennwerte der zwölf Querschnitte im Prognose-1-Fall

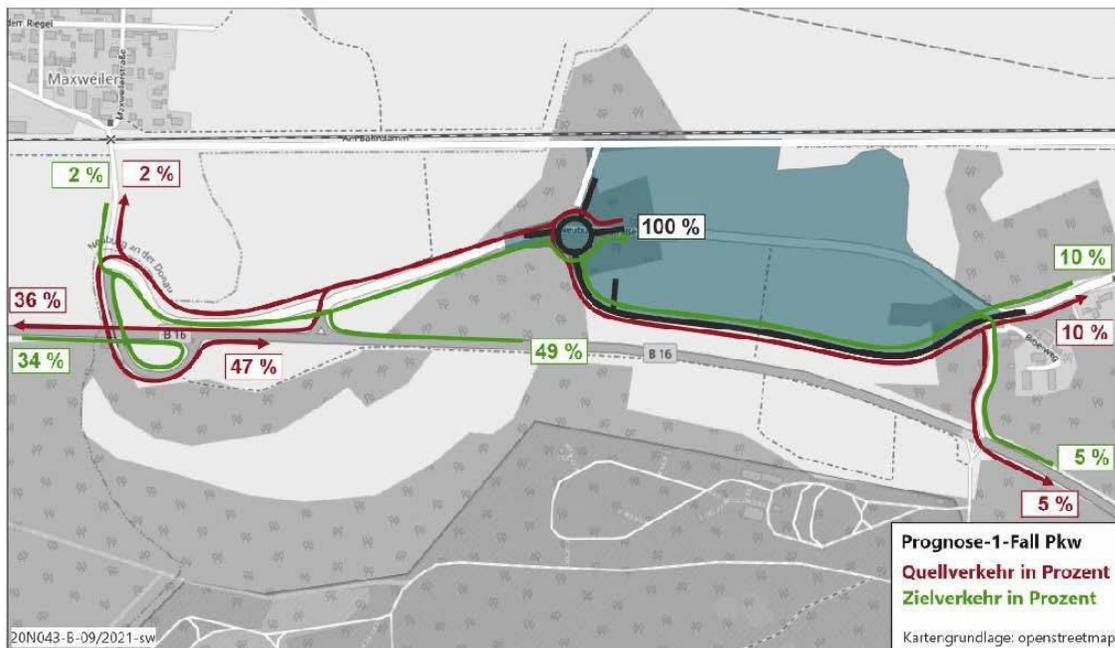
Mit diesen Zahlen errechnete das Schallgutachten des TÜV Rheinland u.a. die Emissionen/ Immissionen insbesondere für Maxweiler. Hier besteht eine erhebliche Diskrepanz, die dringend der Klärung und Korrektur bedarf.

9) Unstimmigkeiten bestehen auch zwischen den textlichen Aussagen im Gutachten zum Pkw-Verkehr (S.6) für den Prognose-Fall im Vergleich mit der zeichnerischen Darstellung der Verteilung der Pkw-Verkehre. In Bild 5 werden 15% des Pkw-Verkehrs östlichen Straßen zugeordnet, im Text sind dies nur 10%. Derartige Fehler sind wohl dem Bestehen mehrerer Varianten der Gutachten (im Verkehrsgutachten wird an verschiedenen Stellen Prognose 1-Fall genannt) zu diesem Projekt geschuldet, sollten jetzt aber endgültig geklärt werden, um eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Projekt zu ermöglichen.

Schallgutachtens nicht die Werte M_T und M_N, sondern die p₁- und p₂-Werte für Tag und Nacht zur Anwendung gekommen.

9. Bezogen auf den Unterschied der Verkehrsverteilung in Bild 5 im Vergleich zum Text, handelt es um einen redaktionellen Fehler. Für den Prognosefall wurde die Bezeichnung Prognose-Planfall 2035 gewählt, um Missverständnissen vorzubeugen.

In **Bild 5** ist die Verteilung der **Pkw-Verkehre** für den Prognose-1-Fall dargestellt.



Angesichts der angesprochenen Defizite erscheint es dringend erforderlich, die Daten zu ergänzen, nachvollziehbar offen zu legen, zu überprüfen und die Berechnungen ggf. zu korrigieren.

Würdigung FNP + vBP: Den Anregungen wurde nachgekommen. Die Verkehrsuntersuchung mit Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten wurde bezüglich der Ausgangsdaten (ergänzende Verkehrserhebung, aktualisierte Daten für Prognose-Planfall 2035, Überarbeitung der verkehrlichen Kennwerte nach RLS-19, zweispurige B 16) und der geänderten Vorgaben der Erschließungsplanung (verlängerte Ein-/Ausfädelspuren B16, Vorfahrtsregelung AS Maxweiler) überarbeitet und liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Ergebnisse der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung wurden in die Begründung übernommen.

C. SCHALLGUTACHTEN

1) Sowohl im Umweltbericht (S. 35), als auch im Lärmgutachten (S.28) wird festgestellt, dass **ein erheblicher bzw. der überwiegende Teil der Arbeiten/ des Lkw-Verkehrs nachts** stattfinden würde. TABELLARISCHE ANGABEN DES VERKEHRSGUTACHTENS BELEGEN DIES. Es wurde nur ein Mittelwert gemäß 16. BImSchV für die gesamte Nachtzeit gebildet. Die **Berechnung der lautesten Nacht-Stunde/n** wäre eine wichtige Information für die Stadt und die ansässige Wohnbevölkerung, um die Auswirkungen eines Paketzentrums genauer einschätzen zu können, zumal zwischen **4:00 und 5:00 ein Spitzenwert** beim Lkw-Verkehr lt. Tab. 1 Verkehrsgutachten erreicht wird.

Zu C: TÜV

Die Hinweise zur Systematik und inhaltlichen Bearbeitung der Schalltechnischen Untersuchung werden zur Kenntnis genommen. Der Gutachter hat zu den einzelnen Anregungen und Einwendungen nochmals Stellung genommen und die inhaltlichen Aussagen der Untersuchung auf der Grundlage der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung und des aktualisierten Vorhaben- und Erschließungsplanes aktualisiert und inhaltlich konkretisiert. Die Inhalte der Untersuchung sind mit den gängigen EDV-gestützten

Prognoseberechnung



Zeit [Uhr]	Lkw			Pkw			Summe	
	Ein-fahrten	Aus-fahrten	Summe	Ein-fahrten	Aus-fahrten	Summe	Ein-fahrten	Aus-fahrten
06:00 - 07:00	117	63	180	23	112	135	140	175
07:00 - 08:00	4	117	121	25	4	29	29	121
08:00 - 09:00	7	4	11	4	4	8	11	8
09:00 - 10:00	7	7	14	4	4	8	11	11
10:00 - 11:00	11	7	18	4	4	8	15	11
11:00 - 12:00	4	8	12	4	4	8	8	12
12:00 - 13:00	15	10	25	4	4	8	19	14
13:00 - 14:00	37	25	62	68	4	72	105	29
14:00 - 15:00	39	38	77	63	4	67	102	42
15:00 - 16:00	80	56	136	4	24	28	84	80
16:00 - 17:00	80	71	151	4	22	26	84	93
17:00 - 18:00	81	81	162	4	22	26	85	103
18:00 - 19:00	102	96	198	4	5	9	106	101
19:00 - 20:00	106	101	207	4	4	8	110	105
20:00 - 21:00	51	75	126	4	126	130	55	201
21:00 - 22:00	18	51	69	4	4	8	22	55
22:00 - 23:00	18	18	36	56	4	60	74	22
23:00 - 00:00	24	27	51	56	4	60	80	31
00:00 - 01:00	47	28	75	4	4	8	51	32
01:00 - 02:00	84	55	139	4	4	8	88	59
02:00 - 03:00	86	76	162	5	4	9	91	80
03:00 - 04:00	96	86	182	4	4	8	100	90
04:00 - 05:00	110	95	205	4	4	8	114	99
05:00 - 06:00	71	100	171	23	4	27	94	104
Gesamt je Richtung	1.295	1.295	2.590	383	383	766	1.678	1.678
Gesamt Querschnitt	2.590		2.590	766		766	3.356	

Tabelle 1: Prognostizierte Ein- und Ausfahrten des geplanten Paketzentrums (Quelle: Deutsche Post AG)

Rechenprogrammen auf dem anerkannten Stand der Technik erarbeitet worden. Die sich demnach, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes durch die Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen und der Bundesstraße B16, aus dem Betrieb des Paketzentrums sowie der künftigen Verkehrsbelastung im Knotenbereich der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 (Anbindung Maxweiler) und aus der Nutzung der Kreisstraße ND 18 als Zufahrt zum Paketzentrum ergebenden immissionsschutztechnischen Konfliktsituationen werden erkannt und gewürdigt. Die sich ergebende Belastung mit teilweiser Verschärfung des immissionsschutztechnischen Konfliktes ist der Gemeinde bewusst. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger aufgezeigten Maßnahmen (u.a. Lärmschutzwände am Paketzentrum, Vorfahrtsänderung am Knoten Maxweiler) wird die Entwicklung im Ergebnis für vertretbar gehalten, da an den maßgeblichen Immissionsorten insgesamt keine Gesundheitsgefährdung entsteht. Maßgeblich für das Vorhaben ist daher die Neufassung der Schalltechnischen Untersuchung vom 12.05.2023. Die Gemeinde Weichering hat die aktualisierte Schalltechnische Untersuchung zudem durch das Büro Steger & Partner einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, Dabei wurde bestätigt, dass der Lärmgutachter (TÜV) die seinen konkreten Ermittlungen zugrunde gelegten Prämissen sachgerecht angewandt hat. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der technischen Regelwerke, wurden eingehalten. Das vorhandene und zulässige Emissionspotential der vorhandenen Nutzungen der Umgebung und das Emissionspotential des geplanten Paketzentrums wurden vom Lärmgutachter zutreffend ermittelt. Im Weiteren liegt die aktualisierte Fassung der Schalltechnischen Untersuchung den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 bei.

Die Untersuchung wurde nach den Vorgaben der RLS19 durchgeführt, die eine Betrachtung des Verkehrslärms getrennt für den Tag (6 – 22 Uhr) und die Nacht (22 – 6 Uhr) vorsieht.

2) Zuschläge für Bremsen und Anfahren der Lkw bei den vorhandenen Vorfahrtregelungen, Bremsen auf Gefällstrecken (Brückenabfahrt) oder bei Begegnungsverkehr auf den dort sehr schmalen Straßenabschnitten, die nach dem heutigen Stand nicht ausgebaut werden sollen (Neuburger Straße bis zum neuen Kreisverkehr) sind nach Angaben des Gutachtens in einen Knotenpunktkorrekturwert eingeflossen.

3) Es wird auf die Korrekturzuschläge der sog. besonders empfindlichen Zeiten (z.B. werktags 6:00 bis 7:00 und 20:00 bis 22:00 Uhr oder sonntags von 6:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 und 20:00 bis 22:00 Uhr) verwiesen im Lärmgutachten, die +6dB(A) auf die errechneten Immissionspegel ausmachen. Es erfolgt der Verweis auf die Tabellen ab S. 86. Unter dem K_R -Wert sind dort zu verschiedenen Emittenten verschiedene dB(A)-Werte zugeschlagen. Wird der K_R -Wert für diese sensiblen Zeiten nicht am Ende der jeweiligen Immissionsberechnung aufgeschlagen, und dann die Einhaltung der Grenzwerte geprüft? Müsste nicht eine eigene Berechnung zu diesen konkreten Zeiten erstellt werden, um die konkrete Belastung genau in diesen Stunden bewerten zu können?

4) Es wird bei der Behandlung einiger Korrekturwerte (Impuls- und Tonhaltigkeit, ...) der Betriebsgeräusche darauf verwiesen, dass auf den Zuschlag dieser Korrekturwerte verzichtet wird, weil eine Lärmschutzwand geplant ist. Üblicherweise wird erst der gesamte entstehende Lärmpegel mit den Korrekturwerten errechnet und erst danach die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwand gegengerechnet. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung fehlen im Gutachten.

5) Im Lärmgutachten wird nur der Lärm werktags untersucht. In der Begründung des Bebauungsplans wird auf S.5/ 6 erwähnt, dass die Eingangsbearbeitung für den Montag bereits Sonntagabend (-nacht) beginnt. Auch Emissionen der Arbeiten an Feiertagen, die offensichtlich fest eingeplant sind, wurden nicht errechnet (siehe auch B. Verkehrsgutachten, 6.). **Diese Berechnungen sind noch zu erbringen. Insbesondere für die vorgeschriebene Worst-Case-Betrachtung ist dies unerlässlich.**

6) Die Gesamtlärmtabelle am Schluss des Gutachtens beinhaltet nicht nachvollziehbare Rechenergebnisse, die damit umso mehr die Offenlegung der verrechneten Daten und Nachkontrolle verlangt. Hier

Zu 2: Die Knotenpunktkorrektur K_{KT} ist nach RLS 19 für lichtzeichengeregelte Knotenpunkte und Kreisverkehre anzuwenden. Der Kritikpunkt wird aufgenommen und in der Fortschreibung des Gutachtens in der Fassung 12.04.2023 erläutert (Die Knotenpunktkorrektur KKT wird an den Straßenabschnitten für lichtzeichengeregelte Knotenpunkte und Kreisverkehre vergeben, die bei der Dateneingabe als solche definiert wurden (hier: Kreisverkehr vor dem Ausfahrtbereich des Paketzentrums im Prognose-Planfall). Die KKT wird emissionsseitig aufgeschlagen).

Zu 3: Die Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wurden gemäß den Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt und sind in den Ausbreitungstabellen für die Teilzeiten in denen die Geräusche auftreten, berücksichtigt. Der Zuschlag liegt nicht pauschal +6 dB auf den Beurteilungspegel, sondern ist mit +6 dB zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen, in denen die Geräusche auftreten.

Zu 4: Im vorgelegten Gutachten sind keine Zuschläge erteilt worden, da die Lärmschutzwände nicht nur die Geräusche der Hofbewegungen dämpfen, sondern auch die Einzeltöne beim Rangieren sowie die Impulse, die bspw. beim Absetzen der Wechselbrücken auftreten. Dem Einwand wird dennoch stattgegeben und die Ansätze bei der Fortschreibung des Gutachtens überprüft. Die Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche wird in Kapitel 5.6.1 (Beurteilungsansätze) im fortgeschriebenen Gutachten vom 12.04.2023 berücksichtigt und die Ermittlung des Zuschlags hergeleitet. Im Sinne des Anwohnerschutzes wird außerdem vorsorglich ein Zuschlag von $K_I = +3$ dB tags und nachts an den Immissionsorten Io_{10} – Io_{15} sowie Io_{21} erteilt (siehe ebenfalls Kapitel 5.6.1).

Zu 5: Die Beurteilung des Gewerbelärms nach TA Lärm für den Tagzeitraum wird für Werktagen vorgenommen, da sonntags kein Betriebsgeschehen herrscht, das mit dem an Werktagen vergleichbar ist. Fahr-, Rangier- und Sortiertätigkeiten beginnen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht vor 22:00 Uhr (Ende des Tagzeitraums nach TA Lärm).

Zu 6: Diese Anmerkung kann nicht nachvollzogen werden. Die Gesamtsumme aller Geräuschimmissionen am 2. OG des Immissionsortes Maxweilerstraße 2 beträgt tags 57,68 dB(A) und nachts

ist bspw. die Gesamtsumme aller Immissionen ist im 2.OG in der Maxweilerstraße 2 geringer als nur die Summe der Verkehrsimmissionen.

7) Die Immissionspegel im Gutachten beim Verkehrslärm wurden nicht, wie in der RLS 19 vorgegeben, aufgerundet auf ganze dB(A)-Werte, insbesondere beim Vergleich mit Grenzwerten.

Bei regelkonformer Aufrundung der Immissionspegel ergibt Tabelle 6.5 (Planzustand) des Lärmgutachtens auszugsweise für die Immissionsorte in Maxweiler lo1 bis lo8 folgendes Bild:

Immissionsort Fassadenseite (Himmelsrichtungen) Verkehrslärmpegel dB(A) nachts Planfall, gerundet gemäß RLS 19

Immissionsort	Fassadenseite (Himmelsrichtungen)	Verkehrslärmpegel dB(A) nachts Planfall, gerundet gemäß RLS 19
Am Bahndamm 3	S	58
Am Bahndamm 3	O	53
Am Bahndamm 1	S	60
Maxweilerstraße 4c	O	52
Maxweilerstraße 4c	S	53
Maxweilerstraße 10 1/3	O	49
Maxweilerstraße 10 ½	O	50
Maxweilerstraße 2	O	48
Maxweilerstraße2	S	60
Maxweilerstraße4	O	53
Maxweilerstraße4	S	55
Maxweilerstraße 8	O	51
Maxweilerstraße 22a	O	46

Bewertung der Tabellendaten:

- An 11 der 13 untersuchten Immissionsstellen sind die nächtlichen Grenzwerte der 16.BlmschV (= **49 dB(A)**) erreicht (1) oder deutlich überschritten (10).
- An 2 Stellen von diesen 13 Immissionsstellen ist die Grenze der Gesundheitsgefährdung (= **60 dB(A)**) nachts) erreicht bei vorschriftsmäßiger (RLS 19) Aufrundung.

52,32 dB(A). Davon entfallen auf den Verkehr (Schiene + Straße) tags 57,64 dB(A) und nachts 52,17 dB(A). Im Bericht sind diese Werte auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben. Da der Verkehr der maßgebliche Emittent ist, ist es nur logisch, dass die Summe hier alleine durch diese Quelle **fast** erreicht wird.

Zu 7:

Zitat RLS19: „Bei der Berechnung von Beurteilungspegeln ist auf die Rundung von Zwischenergebnissen zu verzichten. Zum Vergleich mit Immissionsgrenzwerten sind die Beurteilungspegel Lr,T und Lr,N auf ganze Dezibel aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt, ist die Differenz der nicht gerundeten Beurteilungspegel auf ganze Dezibel aufzurunden.“

Beim Vergleich mit Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV ist die Rundung erfolgt, siehe Kapitel 7, Tabelle 7.2, Seite 72 des Lärmgutachtens. Dies betrifft ausschließlich die geänderte Kreisstraße.

Bei der Ermittlung der Veränderung des Verkehrslärmpegels (im B-Plan-Verfahren) wird aus gutachterlicher Sicht zwischen der Ist-Situation und den Veränderungen durch die Plan-Situation unterschieden = zu untersuchen ist die plangebietsbedingte Veränderung durch das Vorhaben. Solche Fälle sind in Bebauungsplanverfahren nicht eindeutiger geregelt. Der Anstieg des Verkehrslärms führt nicht dazu, dass nachts 60 dB(A) (Grenzen der Gesundheitsgefährdung) überschritten werden.

Einer wesentlichen Änderung wird vorhabenbedingt nur die Kreisstraße ND 18, nicht jedoch die Bundesstraße B16, unterzogen. Demnach gelten die einzuhaltenden Grenzwerte der 16. BImSchV nur für den erforderlichen Umbau der Kreisstraße. Bei Bundesstraßen gelten nur die gesundheitsgefährdenden Werte von 60/70 dB(A) nachts/tags, die auch im Prognosefall nicht überschritten werden. Der Gemeinde ist die entstehende Belastungssituation bewusst, die im Ergebnis jedoch für vertretbar gehalten wird, da der betroffene Raum einer Lärmvorbelastung aus der Bahnlinie Ingolstadt-Neuoffingen und der Bundesstraße B16 unterliegt und am Knoten Maxweiler eine Vermischung des vorhabenbedingt zusätzlichen Verkehrs mit dem bestehenden Verkehr auf der Bundesstraße 16 entsteht. Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung wird die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nicht erreicht,

Auch das Heranziehen von Differenzpegeln vom Ist-Zustand zum Planfall nach den fehlenden Rundungen und den fehlenden Betriebszeitenberechnungen bietet keine Grundlage, die Grenzwerte der 16. BImSchV zu überschreiten und damit ebenso wenig der Hinweis auf zwei 2 OVG-Urteile, wonach selbst die Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Werte (70/ 60 dB(A)) bei Pegelerhöhungen < 3dB(A) in Einzelfällen hinzunehmen sei.

Im Gutachten wird erwähnt, dass die Verkehrssteigerung durch ein Paketzentrum in Maxweiler die Immissionswerte um 2,2 dB(A) tags bzw. 2,4 dB(A) nachts erhöhen würde, gerundet entspricht dies 3dB(A) Lärmzunahme durch den Betrieb eines Paketzentrums.

Unverständlich bleibt schließlich die resümierende Aussage im Gutachten, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten seien.

da in der Gesamtlärmbetrachtung der Schwellenwert von 60 dB(A) nachts nicht überschritten wird.

Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler im Gutachten. Dieser Satz bezieht sich einzig auf die Bewertung nach 16. BImSchV (S. 72 in Kap. 7), ist jedoch ohne diesen Hinweis in die Zusammenfassung (S. 74 in Kap. 8) übertragen worden.

Der Einwander vermengt offensichtlich den Verkehrslärm, der durch die Veränderung der Kreisstraße entstehen kann, mit den Veränderungen der Verkehrsgeräuschimmissionen durch das Paketzentrum. Zur Klarstellung wurde die Schalltechnische Untersuchung angepasst und liegt mit Stand vom 12.05.2023 den Entwurfsunterlagen bei. Dementsprechend geht das überarbeitete Schallgutachten von zutreffenden Erwägungen aus:

Die 16. BImSchV findet nur bei der Änderung der Kreisstraße ND 18 Anwendung. Insoweit werden die Grenzwerte der 16. BImSchV durch die Beurteilungspegel der geänderten Kreisstraße sowohl tags als auch nachts an allen Immissionsorten eingehalten (vgl. Kapitel 7 Schalltechnische Untersuchung TÜV Rheinland vom 12.05.2023). Hiervon zu unterscheiden sind Verkehrsgeräuschimmissionen die vom An- und Abfahrtsverkehrs zum und vom Paketzentrum ausgelöst und über Kreis- und Bundesstraße abgewickelt werden. Dieser Verkehr trägt zwar zu den Gesamtverkehrsgeräuschimmissionen in Maxweiler und Weichering neben den bereits bestehenden Immissionen der Bundesstraße und der Bahnlinie bei. Die dabei ermittelten Beurteilungspegel für die gesamten Geräuschimmissionen (Kreisstraße, Bundesstraße und Bahnlinie) fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der 16. BImSchV (vgl. Kapitel 6.3 Schalltechnische Untersuchung vom 12.05.2023). Hier besteht ein Abwägungsspielraum der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung in Bezug auf die zumutbare Erhöhung der Gesamtverkehrsgeräusche in Maxweiler und Weichering.

Der Gemeinde ist bewusst, dass Anwohner teilweise Beurteilungspegeln, die durch Verkehrslärm verursacht werden, von mehr als 45 dB(A), auch nachts, ausgesetzt sind.

Gleichwohl ist dieser Verkehrslärm auch unter dem Aspekt einer sachgerechten Abwägung hinzunehmen. Die Gemeinde hat eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, insbesondere zwischen den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und den Belangen der Wirtschaft und des Verkehrs andererseits vorgenommen. Die Gemeinde hat erkannt, dass die Anwohner durch zusätzliche Verkehrslärmimmissionen des geplanten Paketzentrums belastet werden. Die verkehrlichen Belange sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und für das Postwesen allerdings nach objektiven Gesichtspunkten gewichtiger. Zusätzlich werden die Auswirkungen der Verkehrslärmimmissionen durch die Aufbringung von offenporigem Asphalt als lärmmindernde Maßnahme reduziert. Außerdem wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass 60 % des Zielverkehrs nicht Richtung Westen über die Brücke über die B 16 abgewickelt wird, sondern weiter östlich davon von der B 16 abfährt. Auch dadurch werden die Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner, insbesondere im Ortsteil Maxweiler, gemindert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB werden jedenfalls gewahrt. Die Lärmimmissionen sind zumutbar und überschreiten nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die erst ab ca. 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags erreicht wird. Im Übrigen überschreiten auch die nächtlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts. Selbst in reinen und allgemeinen Wohngebieten beträgt der nächtliche Immissionsgrenzwert 49 dB(A).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Planung nicht deshalb unterbleiben muss, weil durch die Situationsveränderung Interessenkonflikte entstehen. Vielmehr ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die Belange, die sich für und gegen das geplante Vorhaben ins Feld führen lassen, in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dies ist hier, wie gezeigt, erfolgt. Die Ansiedlung eines Paketzentrums als legitimes Planungsziel darf daher auch unter Zurücksetzung kollidierender Belange verwirklicht werden.

8) Nach TA Lärm ist **der gewerbliche Verkehr auf öffentlichen Straßen bis in eine Entfernung von 500 m vom Betriebsgelände dem Betriebslärm zuzuordnen** und zu berechnen, wenn ...

1. die Grenzwerte der 16.BImSchV überschritten werden (was in der Nacht, wie oben gezeigt an zahlreichen Stellen in Maxweiler der Fall ist),

Zu 8: Ist nicht untersucht worden, da der Verkehr im Gutachten gesondert betrachtet wurde.

2. der gewerbliche Verkehr sich auf der öffentlichen Straße nicht vermischt (was bei Vergleich der Analyse- und Prognosezahlen eindeutig gegeben ist) und

3. sich die Pegel um 3 dB(A) erhöhen bzw. sich der Verkehr verdoppelt.

Die genannten Kriterien für diese Berechnung sind gegeben und damit auch die Pflicht zum Vorschlag wirksamer aktiver Lärmschutzmaßnahmen. **Diese Ergänzung des Gutachtens ist für ein Weiterbetreiben der Planungen unerlässlich.**

Zusammenfassend zum Lärmgutachten:

Das Fehlen äußerst bedeutender Betriebszeiten (Feiertage, Sonntagabend) für eine objektive Beurteilung der Lärmbelastung in den benachbarten Wohngebieten ist der Glaubwürdigkeit der Unterlagen und der objektiven Bearbeitung der Sachfragen dieses Projekts nicht dienlich.

Nachdem das Schallgutachten auf den Angaben des Verkehrsgutachtens basiert, dieses aber – wie oben aufgeführt – zahlreiche (Liste nicht abschließend!) Fragen aufwirft bzw. widersprüchliche Angaben enthält, wird gefordert, das Schallgutachten nach Klärung dieser Punkte – auch unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Nachfragen/ Kritikpunkte am Schallgutachten selbst – neu zu berechnen.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen daher sicher nicht die Kriterien der erforderlichen Worst-Case-Betrachtung und sind daher zu ergänzen und neu zu bearbeiten.

Auch die zwischenzeitlich mehrfach geänderten Angaben zu den beabsichtigten Zu- und Abfahrtanteilen der verschiedenen Richtungen (W : O) von kurz vor der Anhörungsphase noch 20 : 80, in den Unterlagen der Anhörungsphase nun 40 : 60 bis auf die in der Stadtratssitzung am 21.06. geäußerten 50 : 50-Aufteilung des Zu- und Abfahrtverkehrs erhöhen nicht die Glaubwürdigkeit der Projektbetreiber und die Akzeptanz des Projekts.

Die Ortschaft Maxweiler stellt hinsichtlich Verkehrsmissionen einen belasteten Stadtteil dar, deren Reduzierung in den nächsten Jahren angegangen werden muss insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten 4-streifigen Ausbau der B16. Grundsätzlich gelten aber die Vorgaben des §1 BauGB (siehe auch Lärm-Gutachten S.18):

Bei der Überplanung schon vorbelasteter Gebiete besteht nach §1 Abs. 6 BauGB das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung; bereits bestehende Konflikte sollen auf keinen Fall verschärft oder verfestigt werden. Bei Neuplanungen soll das Entstehen von Konflikten von vornherein vermieden werden.

Aussicht:

Angesichts allein der bis dato geplanten Nachbesserungen, Ausbau- oder Neubauarbeiten für die verkehrliche Erschließung des Paketzentrums und der sicher noch nicht abschließend erfassten Lärmschutzmaßnahmen, wäre eine alternative Brückenzufahrt von der B16 auf Höhe des Paketzentrums auch unter Einbeziehung der (trotz des erst beginnenden Anhörverfahrens schon fortschreitenden) Gebäude- und Betriebsgeländeplanungen zu untersuchen. Dabei wäre möglicherweise ein Ansatz zur einfacheren und kostengünstigeren Lösung der Emissionsprobleme gegeben, die nebenbei auch den Anschluss der Muna Weichering verbessern könnte.

Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung wurde beachtet, da die Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, insbesondere zwischen den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und den Belangen der Wirtschaft und des Verkehrs andererseits vorgenommen hat. Die Gemeinde hat erkannt, dass die Anwohner durch zusätzliche Verkehrslärmmissionen des geplanten Paketzentrums belastet werden. Die verkehrlichen Belange sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und für das Postwesen allerdings nach objektiven Gesichtspunkten gewichtiger. Zusätzlich werden die Auswirkungen der Verkehrslärmmissionen durch die Aufbringung von offenporigem Asphalt als lärmindernde Maßnahme reduziert. Außerdem wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass 60 % des Zielverkehrs nicht über die Brücke über die B 16 abgewickelt wird, sondern weiter östlich davon von der B 16 abfährt. Auch dadurch

	<p>werden die Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner, insbesondere im Ortsteil Maxweiler, gemindert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB werden jedenfalls gewahrt. Die Lärmimmissionen sind zumutbar und überschreiten nicht die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die erst ab ca. 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags erreicht wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Planung nicht deshalb unterbleiben muss, weil durch die Situationsveränderung Interessenkonflikte entstehen. Vielmehr ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die Belange, die sich für und gegen das geplante Vorhaben ins Feld führen lassen, in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dies ist hier, wie gezeigt, erfolgt. Die Ansiedlung eines Paketzentrums als legitimes Planungsziel darf daher auch unter Zurücksetzung kollidierender Belange verwirklicht werden.</p>
<p>Würdigung FNP + vBP: Die Bedenken zur vorhabenbezogenen Lärmbelastung werden ernst genommen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde vom Lärmgutachter auf der Grundlage der aktualisierten Kennwerte aus der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung neu gefasst. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der technischen Regelwerke, wurden dabei eingehalten und das vorhandene und zulässige Emissionspotential der vorhandenen Nutzungen der Umgebung sowie das Emissionspotential des geplanten Paketzentrums zutreffend ermittelt. Die überarbeitete Schalltechnische Untersuchung liegt im überarbeiteten Stand den Entwurfsunterlagen bei. Die Gemeinde hat dazu eine Plausibilitätsprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der überarbeiteten Schalltechnischen Untersuchung wurden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen. Die Gemeinde ist sich der vorhabenbedingten Steigerung der Lärmbelastung bewusst. Das Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung des Vorhabens, um die örtliche Wirtschaft zu stärken und innerhalb des Gemeindegebietes Arbeitsplätze zu generieren, wird aufrechterhalten.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 25, Stadt Neuburg:</p>	
<p>Beschluss FNP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP: Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>26. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 30.05.2022</p>	
<p>1. Wasserversorgung Die Wasserversorgung von Weichering ist durch den Anschluss an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe gewährleistet. Gemäß vorliegender Begründung muss die Trinkwasserversorgung für das Vorhaben aus dem Bestand heraus neu hergestellt werden. In der Übergabestation im Südwesten des Vorhabens erfolgt die externe Einspeisung zur Trinkwasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan "Paketzentrum Weichering" und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, nicht berührt.</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht notwendig.</p>	
<p>2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten</p> <p>Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind <u>dann</u> die folgenden Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist. • Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen. • Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen. • Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. <p>Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.</p>	<p>Zu 2:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die zu beachten Punkte werden ergänzend in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in die Begründung und den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.</p>	
<p>3. Abwasserbeseitigung</p> <p>3.1 Schmutzwasserbehandlung</p> <p><u>Grundsätzliches:</u> Die bestehende vollbiologische Kläranlage der Gemeinde Weichering (Belebungsanlage mit innenliegender Nachklärung) entspricht dem Stand der Technik und ist auf 2.800 EW (derzeit angeschlossen ca. 2.533 EW gemäß DABAY) bemessen. Ein leistungsfähiger Vorfluter (Donaumooos-Ach (Sandrach), Gew. II. Ordnung) ist vorhanden. Die vorgesehene Gewerbegebietserweiterung wurde</p>	<p>Zu 3.1:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Weichering hat den Vorhabenträger nach Prüfung der vorgesehenen Abwasserbehandlung in einer Betriebskläranlage auf dem Vorhaben Grundstück mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.06.2023</p>

<p>bei der Gesamtentwässerungsplanung und gemäß Flächennutzungsplan (1994) der Gemeinde Weichering, nach unserem Kenntnisstand, nicht berücksichtigt. Vor der Erschließung des Baugebiets ist daher eine entsprechende Entwässerungsplanung (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) mit Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und Dichtheit des dem Baugebiet nachfolgenden Kanalsystems (vorwiegend DN 250) vorzulegen.</p> <p>Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.</p> <p><u>Konkrete Planung:</u> Es ist geplant für das Paketzentrum eine eigenständige Betriebskläranlage (sogenannte SBR-Anlage) mit einer Ausbaugröße von 337 EGW zu errichten. Hierbei fällt überwiegend häusliches Abwasser an.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde gegenüber dem Planer und der Gemeinde Weichering ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. die gemeindliche Kläranlage gefordert.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand wird die Gemeinde Weichering den Anschluss- und Benutzungszwang voraussichtlich nicht aussprechen. Die Gemeinde wurde am 13.04.2022 telefonisch bereits darauf hingewiesen, dass einer Betriebskläranlage erst dann zugestimmt werden kann, wenn ein Gemeinderatsbeschluss oder Schreiben des Bürgermeisters vorgelegt wird, aus dem die Ablehnung des abwassertechnischen Anschlusses des Paketzentrums an die gemeindliche Kläranlage hervorgeht.</p>	<p>von der Anschlusspflicht an die gemeindliche Abwasserentsorgung befreit. Die Abwasserbehandlung auf dem Vorhabengrundstück wird zudem im Durchführungsvertrag geregelt und mit Planzeichen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt.</p>
--	--

Würdigung FNP + vBP: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Abwasserklärung werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die Vorhabenträgerin ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2023 vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage befreit. Die Abwasserbehandlung auf dem Vorhabengrundstück wird zudem im Durchführungsvertrag geregelt und mit Planzeichen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt.

<p>3.2 Regenwasserbehandlung</p> <p><u>Grundsätzliches:</u> Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.</p> <p>Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser des Baugrundstückes ist grundsätzlich auf dem Grundstück breitflächig unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.</p> <p>Pflaster mit offenen Fugen oder splittgefüllten Fugen ist insbesondere bei gewerblicher Nutzung, auf Grund fehlender Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.</p> <p>Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGVV und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.</p> <p><u>Konkrete Planung:</u> Für das Vorhaben existiert bereits eine konkrete Entwässerungsplanung für die Regenwasserableitung und -versickerung des Ing.-Büro IGK Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke aus Meschede, Stand 01.04.2022, die zum Teil mit dem Wasserwirtschaftsamt schon abgestimmt wurde.</p>	<p>Zu 3.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
---	---

<p>4. Oberirdische Gewässer Im Plangebiet befindet sich ein Weiher, welcher als Biotop erhalten bleibt. Im Norden, außerhalb des Plangebietes fließt der Schornreuter Kanal, hier ist entlang des Gewässers der Ausbau eines Radweges mit einer Radwegbrücke über den Schornreuter Kanal geplant. Der Schornreuter Kanal ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird von der Gemeinde Weichering unterhalten. Im Hochwasserfall der Sandrach staut sich das Wasser in den Schornreuther Kanal zurück, die Hochwasserstände im Gewässer sind daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der geplante Radweg entlang des Gewässers und die neue Radwegbrücke dürfen den vorhandenen Abflussquerschnitt des Schornreuter Kanals nicht verringern, zudem empfehlen wir bei der Planung der Konstruktionsunterkante der neuen Brücke ein ausreichendes Freibordmaß, z.B. wegen Treibholz einzuplanen. Der neue Radweg darf die Standsicherheit der Uferböschung des Schornreuter Kanals nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der Maßnahmen im Bereich des Schornreuter Kanals beachtet.</p>
<p>Würdigung FNP: Die Hinweise beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>	
<p>Würdigung vBP: Die Anregungen wurden beachtet und in den Vorhabenplan übernommen.</p>	
<p>Beschlüsse zu Stellungnahme 26, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:</p>	
<p>Beschluss FNP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Beschluss vBP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	
<p>27. Gemeinde Weichering vBP</p>	
<p>Gemeinderat vom 24.07.2023: Zusätzliche Begründung der Winkelstützmauer im Norden der Vorhabenfläche. Zusätzliche Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt aus Abstimmung zur Entwässerungsplanung: Nach landesrechtlicher Verordnung ist in Bayern gereinigtes Klarwasser aus der geplanten Betriebskläranlage in eine Vorflut einzuleiten; eine Versickerung in Sickerfläche V1 ist nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Der Anregung aus dem Gemeinderat wird nachgekommen. Der Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird nachgekommen. Das gesamte Restwasser wird der Bewässerungsanlage (Planung im Bewässerungskonzept zum Bauantrag) zur Bewässerung der Grünanlagen (Baumreihe, Vertikalbegründung LSW, Grünflächen im PZ) zugeführt.</p>
<p>Würdigung vBP: Die Anregung wurde beachtet und in den Vorhabenplan (Gesamtlageplan, Lageplan Bereich PZ und Lageplan Infrastruktur) übernommen. Die Vorhaben- und Erschließungsplanung wurde aufgrund dieser Änderungen mit Stand vom 06.09.2023 neu datiert. Alle Fachgutachten, beziehen sich weiterhin auf die Vorhaben- und Erschließungsplanung in der Fassung vom 19.04.2023, da die aufgezeigten Änderungen keine Auswirkungen auf die fachgutachterlichen Aussagen haben (Verkehr, Schall, Feinstaub, Beleuchtung).</p>	
<p>Beschluss zu Nr 27:</p>	
<p>Beschluss vBP:</p>	
<p>Der Gemeinderat stimmt der Abwägung wie vorgetragen zu. Die Unterlagen wurden dementsprechend angepasst.</p>	

Keine Einwendungen hervorgebracht haben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 23.05.2022 - vBP
2. Bayernets GmbH mit Schreiben vom 18.05.2022 – vBP / FNP
3. Gemeinde Bergheim mit E-Mail vom 01.06.2022 – vBP / FNP
4. Gemeinde Karlshuld mit E-Mail vom 28.06.2022 – vBP / FNP
5. Gemeinde Karlskron mit Schreiben vom 22.06.2022 – vBP / FNP
6. IHK für München und Oberbayern mit E-Mail vom 24.06.2022 – vBP / FNP
7. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.05.2022 – vBP / FNP
8. Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 27.05.2022 – vBP / FNP
9. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Gesundheitsamt mit Schreiben vom 20.05.2022 – vBP / FNP
10. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Hoch- und Tiefbau mit Schreiben vom 21.06.2022 – FNP
11. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung mit Schreiben vom 15.06.2022 – FNP
12. Stadt Ingolstadt mit Schreiben vom 28.06.2022 – vBP / FNP
13. Stadt Ingolstadt-Beschlussausfertigung vom 12.07.2022 – vBP/FNP

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
2. Deutsche Bahn Netz AG
3. Deutsche Bahn AG
4. Deutsche Post AG
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
6. Immobilien Freistaat Bayern
7. Kreisbrandrat
8. Kreisheimatpfleger
9. Zweckverband zur Wasserversorgung

Stellungnahme verspätet abgegeben:

1. Deutsche Bahn AG – Immobilien mit Schreiben vom 11.07.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 05.07.2022
3. Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 07.07.2022
4. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 07.07.2022